

Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät

Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“

Masterarbeit zum Thema

**Die empirische Erforschung von Körperverletzung im Amt
durch Polizeibeamte**

–

zum aktuellen Stand, Grenzen und Möglichkeiten

Erstgutachter: Prof. Dr. Tobias Singelstein

Zweitgutachter: Prof. Dr. Rafael Behr

Abgabetermin: 31.01.2019

Vorgelegt von:

Hanna Meyer

Abstract

This master thesis asks the question how research in Germany on the police use of excessive force can be carried out in the future in order to provide guidance concerning thematic areas, methodological approaches, instruments as well as data and theory. The need to raise this question results from the fact that police officers use force on a daily basis and from time to time in inappropriate ways as a result of inexperience or by purpose. At the same time research found evidence that the handling of criminal proceedings against police officers appear to provide complicated conditions for the victims to enforce their rights. Additionally, the German political climate seems to prevent in-depth research and therefore challenges objective discourse.

By analysing German research projects the thesis finds deficiencies of the current research mainly in the area of it's access to the field, the lack of data as well as the dispersion of research work. Due to the rich base of research abroad, selected US-American papers were analysed and opportunities for the research in Germany were developed. The results show that many ideas can be generated from existing work in the US, ranging from a stronger focus on the transactional characteristics of encounters to the operationalisation of traditional police culture and the use of systematic social observation methods. Surprisingly, the US research does not provide an answer on how to assess offenses that remain undetected by law enforcement agencies. This might indicate that there is a need for the development of new research instruments in Germany as well as internationally in order to gain insights into unexposed cases of police violence.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Körperverletzungen durch Polizeibeamte in Deutschland	6
2.1 Polizeilicher Auftrag und Grundrechtsschutz	6
2.2 Definitorische Eingrenzung	8
2.3 Rechtliche Grundlagen	11
2.4 Ausmaß und strafjustizieller Umgang mit Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte	15
2.4.1 Überblick über die statistische Datenlage	15
2.4.2 Kriminologische Bewertungen der Statistiken	18
2.5 Öffentlicher und kriminalpolitischer Diskurs zu Polizeigewalt	24
2.6 Mechanismen zur Kontrolle polizeilichen Handelns	28
3. Polizeigewalt als eine wissenschaftliche Herausforderung	31
4. Fragestellung und Methodik der Literaturanalyse	33
4.1 Fragestellung und Analyse Kriterien	33
4.2 Darstellung der Recherchearbeit	34
4.3 Übersicht über die einbezogenen Forschungsarbeiten	35
5. Literaturanalyse: Forschungsarbeiten zu Polizeigewalt in Deutschland	36
5.1 Thematische Schwerpunkte und fachwissenschaftliche Einordnung	36
5.2 Methodische Ansätze und Forschungsinstrumentarium	40
5.3 Datengrundlagen	46
5.4 Zugrunde liegende Theorien	50

6. Zwischenfazit: Grenzen der deutschen Forschungsarbeiten zum Thema Polizeigewalt	55
7. Literaturanalyse: Forschungsarbeiten zu Polizeigewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika	58
7.1 Thematische Schwerpunkte und fachwissenschaftliche Einordnung	58
7.2 Methodische Ansätze und Forschungsinstrumentarium	63
7.3 Datengrundlagen	66
7.4 Zugrunde liegende Theorien	70
8. Möglichkeiten für die empirische Erforschung von Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte in Deutschland	77
9. Fazit und Ausblick	83
Literaturverzeichnis	92
Anhang A: Studienanalyse – Deutschland	113
Anhang B: Studienanalyse – Vereinigte Staaten von Amerika	138

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
DHPol	Deutschen Hochschule der Polizei
FBI	Federal Bureau of Investigation
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
US / USA	United States / United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
VN	Vereinte Nationen

1. Einleitung

Täglich treffen Polizistinnen und Polizisten¹ im Rahmen ihrer Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr auf Bürger, um Nachbarstreitigkeiten beizulegen, den friedlichen Verlauf öffentlicher Veranstaltungen sicherzustellen oder Festnahmen durchzuführen. Um diesen Aufgaben nachzukommen, sind sie mit einer bedeutenden Befugnis ausgestattet: Es ist ihnen unter spezifischen Voraussetzungen erlaubt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, d.h. auch mittels körperlicher Gewalt in die Grundrechte einzelner Personen einzugreifen. Solche Eingriffe sind zwar strengen Regularien unterworfen, und zudem legen mehrere Studien aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nahe, dass in der überwiegenden Mehrheit solcher Zusammentreffen – zumindest in der Öffentlichkeit – kein unmittelbarer Zwang zum Einsatz kommt (vgl. Alpert/Dunham 2004: 29). Allerdings kann es zu Überschreitungen des rechtmäßigen unmittelbaren Zwangs kommen, die entweder auf eine fehlerhafte Auslegung des Ermessensspielraums oder aber eine bewusste unverhältnismäßige Gewaltanwendung zurückzuführen sind (vgl. Haan 2017: o.A.). So wird beispielsweise ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko für Situationen des Gewahrsams, bei Festnahmen, Verbringungen und Abschiebungen sowie bei Demonstrationen angenommen (vgl. Gusy 2007: 198 f.; Singelstein 2003: 3, 2007: 221 f.; Marx 2007: 273).

Solche Fälle haben nicht nur Folgen für die Betroffenen, sondern können nachhaltig das Vertrauen der Bürger in die Polizei beeinträchtigen, die Legitimität der Polizei untergraben und somit die Gesellschaft vor erhebliche Herausforderungen stellen. Wie tiefgreifend Fälle von Polizeigewalt in das gesellschaftliche Bewusstsein vordringen können, zeigt nicht nur die Empörung über das polizeiliche Vorgehen während der Proteste rund um den G20-Gipfel 2017 (vgl. Braden et al. 2017: o.A.), sondern auch die kürzlich in Betrieb genommene ‚Cop Map‘, die in Anspielung auf die erweiterten Eingriffsbefugnisse von Polizeibehörden vor der Polizei als ‚drohende Gefahr‘ warnt (vgl. Matthies 2018: o.A.).

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird, sofern nicht anders angegeben, die männliche Form verwendet. Es ist aber immer ausdrücklich auch das weibliche Geschlecht angesprochen.

Strafrechtlich werden in Deutschland Fälle unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch den Straftatbestand der ‚Körperverletzung im Amt‘ gemäß § 340 des Strafgesetzbuches (StGB) erfasst. Allerdings weisen wissenschaftliche Studien auf eine selektive Erledigungspraxis der Strafverfolgungsorgane sowie ein vergleichsweise großes Dunkelfeld hin (vgl. Singelstein 2003, 2013; Schlun 2018), so dass sich die Frage nach der Angemessenheit des staatlichen Umgangs mit Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte stellt. Aufgrund der anhaltenden gesellschaftlichen Relevanz sowie dieser grundlegenden Schwachstelle bilden Körperverletzungen, die von Polizeibeamten in Ausübung ihres Dienstes begangen werden, den Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Der Schwerpunkt liegt dabei auf polizeilichen Handlungen, die vorwiegend in den Anwendungsbereich des § 340 StGB fallen. Fehlverhalten wie Beleidigungen oder Diskriminierungen in Form von rechtswidrigen Platzverweisen werden in der vorliegenden Arbeit nicht betrachtet. Ebenso grenzt sich die Arbeit von der Thematik des Schusswaffengebrauchs ab, da Polizeigewalt in dieser Form einen nur sehr geringen Anteil der Polizeiübergriffe insgesamt in Deutschland ausmacht (vgl. Dübbbers 2015: 151f.). Überschneidungen sind jedoch aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten nicht auszuschließen.

Die Relevanz des Themas Polizeigewalt speist sich auch aus dem bestehenden gesellschaftlichen und politischen Diskurs, der auf einen Mangel an Sachlichkeit sowie eine defizitäre Wissensgrundlage schließen lässt. Wiederholt wurde durch Amnesty International das Thema Polizeigewalt in Deutschland in die Öffentlichkeit gerückt (vgl. Amnesty International 2010, 2004, 1994) und die Bundesregierung zu einer effektiven und unparteiischen Aufklärung von Vorfällen polizeilicher Übergriffe aufgerufen (vgl. ders. 2004: 10, Europarat 2017: 17, Zech 2017: o.A.). Gleichzeitig beinhaltet der mediale und politische Diskurs in Deutschland neben der rechtswidrigen Gewaltanwendung durch Polizeibeamte auch und insbesondere Gewalt gegen Polizeibeamte (vgl. Bebbber 2018; Malzahn/Haase 2018), wobei sich beide Diskurse teils konfrontativ gegenüberstehen. Während Vorfälle polizeilicher Übergriffe in der Vergangenheit durch Politik und Polizei nicht selten als Einzelvorfälle ‚schwarzer Schafe‘ dargestellt wurden (vgl. Pütter 2000: 11), entfaltete die Diskussion um Gewalt gegen Polizeibeamte

kriminalpolitische Wirkung zum Schutz der Polizisten vor Übergriffen (vgl. ders. 2010: 3; Singelstein/Puschke 2011: 3475). Eine grundlegende Herausforderung für den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zum Umgang mit polizeilichen Übergriffen besteht darin, dass in Deutschland keine systematische Erfassung von Vorfällen erfolgt und die Kriminalitätskontrollstatistiken nur begrenzt Interpretationsmöglichkeiten lassen (vgl. Kant 2000: 23ff., Singelstein 2003: 6f.). An die Zurückhaltung auf politischer Ebene sowie die prekäre Datenlage schließt sich ein nur lückenhafter Forschungsstand zum Themenbereich Polizeigewalt und speziell Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte an.

Nur vereinzelt sind empirische Untersuchungen zu polizeilichem Fehlverhalten in Form von rechtswidriger Gewaltanwendung aufzufinden. Neben Auswertungen verschiedener Statistiken zur Erfassung des Ausmaßes und des strafjustiziellen Umgangs (vgl. Brusten 1992; Singelstein 2003, 2013; Schlun 2018) wurden empirische Studien zu identitätsbezogenen, situativen sowie polizeikulturellen Einflussfaktoren durchgeführt, welche die Anwendung von Gewalt begünstigen können. So hat Maibach (1996) herausgefunden, dass neben Persönlichkeitsmerkmalen und Faktoren wie Stress auch strukturelle Defizite wie die nur mangelhafte Vorbereitung auf den Kontakt mit Bürgern und Gruppendynamiken einen Anteil an der Gewaltproblematik besitzen (vgl. ebd.: 187, 190 f.). Den Einfluss von Persönlichkeitsmerkmalen, die eine Gewaltanwendung der Polizeibeamten begünstigen können, hat Bosold (2006) für spezifische Einsatzsituationen herausgearbeitet, in denen der polizeiliche Einsatz sowie der Selbstwert der Polizeibeamten bedroht wird (vgl. ebd.: 153). Klukkert, Ohlemacher und Feltes (2009) haben zudem herausgefunden, dass in Einsatzsituationen das Streben nach Autoritätserhalt mit der Angst vor einer Eskalation in Konflikt geraten kann, woraus eine Überlagerung rechtlicher Vorschriften durch Emotionen resultieren kann (vgl. ebd.: 199). In Bezug auf den Umgang mit Personen mit einem kulturellen Hintergrund, der von Polizeibeamten als ‚fremd‘ eingestuft wird, konnten des Weiteren Faktoren wie Frust, Sprachbarrieren und das Gefühl von Demütigung identifiziert werden, die für die Anwendung übermäßiger Gewalt eine Legitimationsgrundlage bieten können (vgl. Eckert/Jungbauer/Willems 1998: 217 f.). Darüber hinaus existieren Forschungsarbeiten zur

Herausbildung und Wirkungsweise subkultureller Handlungsnormen innerhalb der Polizei, die nicht nur übermäßigen Gewalteininsatz begünstigen, sondern der strafrechtlichen Aufarbeitung entgegenstehen können (vgl. Behr 2000). Auch die Auswirkungen auf einzelne Polizeibeamte, die gegen das subkulturell geforderte ‚Schweigen‘ verstoßen und Vorfälle von Polizeigewalt an die Öffentlichkeit bringen, wurden bereits untersucht (vgl. Herrnkind 2004). Umfangreiche Studien liegen zudem in Form von Gewalt- und Protestanalysen vor, die sich allerdings vor allem auf spezifische Ereignisse wie die G20-Proteste oder den 1. Mai in Berlin beziehen (vgl. Ullrich 2018; Hoffmann-Holland 2010).

Trotz der aufschlussreichen Erkenntnisse dieser Arbeiten ist das Wissen über Polizeigewalt in Deutschland begrenzt. So ist beispielsweise das Dunkelfeld zu Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte kaum beleuchtet. Dabei kommt gerade der empirischen Forschung eine wichtige Rolle für ein besseres Verständnis von Polizeigewalt zu, welche die Grundlagen für rationale, wissenschaftlich fundierte Kriminalpolitik und Präventionsmaßnahmen darstellen.

Aufgrund des lückenhaften Wissensstands wird die vorliegende Arbeit in Form einer Literaturanalyse an der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte ansetzen. Der Analyseschwerpunkt wird dabei nicht auf die Synthese von Forschungsergebnissen oder die Diskussion des wissenschaftlichen Gehalts der Studien gelegt, sondern stattdessen wird der Blick auf die Art und Weise der Generierung empirisch gesicherten Wissens zum Untersuchungsgegenstand gerichtet. Somit liegt der vorliegenden Arbeit folgende Fragestellung zugrunde:

Wie können Körperverletzungsdelikte durch Polizeibeamte in Deutschland zukünftig empirisch erforscht werden?

Der Fokus der Analyse richtet sich dabei nicht auf die wissenschaftliche Methodenlehre, sondern zielt auf die Herausarbeitung von Forschungsansätzen ab, die aus Studien außerhalb Deutschlands abgeleitet werden. Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden in einem ersten Schritt die Rahmenbedingungen in Deutschland aufgezeigt, die Einfluss sowohl auf das Aufkommen von Verstößen gegen § 340 StGB als auch den

gesellschaftlichen und staatlichen Umgang mit diesen haben. Dazu zählen neben dem grundlegenden polizeilichen Auftrag sowie bestehenden Begrifflichkeiten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter Bezugnahme auf vorhandene Statistiken die Strafverfolgungspraxis, der gesellschaftliche und kriminalpolitische Diskurs sowie das bestehende Kontrollsystem. Die Herausforderungen, die sich aus diesen für die wissenschaftliche Bearbeitung des Untersuchungsgegenstandes ergeben, werden in Kapitel 3 dargelegt. Mit diesem Wissen gerüstet werden zunächst die spezifischen Fragestellungen sowie Analysekriterien für die einzelnen Analyseschritte vorgestellt, die Recherchemethodik zur Identifizierung geeigneter Studien dargelegt sowie die einbezogenen Forschungsarbeiten vorgestellt. An die Analyse des deutschen Forschungsstandes in Kapitel 5 wird ein Zwischenfazit angeschlossen, in dem die derzeit bestehenden Defizite des Forschungsstands in Deutschland beschrieben werden, um zunächst herauszuarbeiten, welche Bedarfe in Deutschland bestehen.

Zur Entwicklung von Ideen für den Forschungsausbau in Deutschland werden in einem nächsten Schritt US-amerikanische Forschungsarbeiten in den Blick genommen. Der Einbezug US-amerikanischer Forschungsarbeiten liegt darin begründet, dass erhebliche Impulse von diesem Raum ausgehen. In den USA geht die Forschung zu Polizeigewalt bis in die Fünfzigerjahre zurück. So hat Westley (1953) aus einer Beobachtungsstudie bereits die Vermutung „that policemen use the resource of violence to persuade their audience (the public) to respect their occupational status“ (ebd.: 39) abgeleitet und zudem erste Erkenntnisse zur ‘Mauer des Schweigens’ hervorgebracht (vgl. ebd.: 40). Aufgrund dieser frühzeitigen Erkenntnisse, die noch heute Relevanz besitzen, ist eine Vielzahl an Forschungsideen aus dem US-amerikanischen Raum zu erwarten. In Kapitel 8 werden schließlich die Ergebnisse aus der Analyse der US-amerikanischen Studien auf den Forschungsstand in Deutschland übertragen und dadurch Vorschläge für künftige Forschungsarbeiten abgeleitet. Obwohl als Analyseergebnis vielfältige Möglichkeiten für zukünftige Forschungsarbeiten in Deutschland herausgearbeitet werden können, muss die Arbeit dennoch das Fazit ziehen, dass für strukturell bedingte Mängel wie der defizitären Datenlage und des begrenzten Feldzugangs keine umfassenden Lösungsansätze abgeleitet werden können. Daher ist die

Forschungsgemeinschaft in Deutschland bei Arbeiten zum Themenbereich der Polizeigewalt weiterhin auf eigene kreative Ideen angewiesen oder muss den Blick auf andere Regionen richten. Dieser Umstand unterstreicht einmal mehr den Bedarf an einem transparenten Umgang mit Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte, der den Zugang zum Forschungsfeld ermöglicht und auf kriminalpolitischer Ebene die Schaffung einer soliden Datenbasis bewirkt.

2. Körperverletzungen durch Polizeibeamte in Deutschland

2.1 Polizeilicher Auftrag und Grundrechtsschutz

In der Bundesrepublik Deutschland liegt gemäß Art. 20 des Grundgesetzes (GG) das Gewaltmonopol beim Staat. Das zentrale staatliche Organ zur Ausübung des Gewaltmonopols ist ‚die Polizei‘ oder besser: die verschiedenen Polizeibehörden innerhalb Deutschlands. Durch die Übertragung der Gewalt auf diese bei gleichzeitiger Kriminalisierung privater Gewalt wird die Ausübung physischer Gewalt zwar nicht vollständig eingeschränkt, jedoch rechtlich und praktisch weitgehend auf eine staatliche Instanz begrenzt (vgl. Pütter 2011: 28). Zentraler Bestandteil der Polizeiarbeit ist es auf der einen Seite, Personen vor physischer Gewalt zu schützen. Auf der anderen Seite kann damit gleichzeitig jedoch auch die Schädigung einer anderen Person einhergehen (vgl. Behr 2013: 86).

Im Vergleich zu Maßnahmen anderer staatlicher Behörden, die ebenso wie Polizeibeamte zum Eingriff in Grund- und Bürgerrechte befugt sind, handelt es sich bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs um einen vergleichsweise intensiven Grundrechtseingriff (vgl. Klein 2015: 9). Entscheidungen der Polizeibeamten für oder gegen einen Eingriff entfalten zudem unmittelbar Wirkung, da eine Maßnahme unmittelbaren Zwangs vollständig beendet ist, sobald physische Gewalt angewandt wurde. Somit ist ein präventiver Schutz individueller Rechte der betroffenen Bürger vor rechtswidriger polizeilicher Gewalt durch einstweiligen Rechtsschutz mit aufschiebender Wirkung, wie sie etwa in anderen Bereichen zum Einsatz kommen, bei Maßnahmen unmittelbaren Zwangs nicht möglich (vgl. Gusy 2007: 202 f.; Hunold 2011: 170).

Damit es im Bürgerkontakt nicht zum willkürlichen Gewalteinsatz von Polizeibeamten kommt, dürfen diese entsprechend des

Rechtsstaatlichkeitsprinzips gemäß Art. 1 Abs. 3 sowie Art. 20 Abs. 3 GG, das Polizeiorganisationen sowie die durch sie befugten Polizeibeamte an Recht und Gesetz bindet, physische Gewalt nicht uneingeschränkt einsetzen. Vielmehr ist die Anwendung des sogenannten ‚unmittelbaren Zwangs‘ wie sämtliche polizeiliche Maßnahmen im Rahmen ihrer originären und zugewiesenen Aufgaben nur unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich, wie es etwa in § 4 des ‚Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Vollzugsbeamten des Bundes‘ für Beamte der Bundespolizei geregelt ist.

In der Praxis ergeben sich für die Polizeiarbeit jedoch spezifische Herausforderungen, die aus der Organisation der Polizei und der Natur ihrer Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr resultieren. Zum einen handelt es sich bei ‚der Polizei‘ um eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationen und Akteure mit höchst vielfältigen Aufgaben und Befugnissen an unterschiedlichen Einsatzorten. In der Praxis kommt es beim Aufeinandertreffen zwischen Polizeibeamten und Bürgern daher zu Konstellationen unterschiedlichster Art (vgl. Gusy 2007: 200 f.). Für diese Einzelfälle existieren jedoch keine klaren Handlungsvorgaben, die jeder spezifischen Situation gerecht werden könnten, so dass Polizeibeamte beim Einsatz polizeilicher Maßnahmen oftmals von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen müssen (vgl. ebd.). Trotz dieses zugestandenen Spielraums handeln Polizeibeamte in einem Spannungsfeld, insbesondere dann, wenn es sich um überfordernde und konflikthafte Situationen handelt, da es sich rechtlich um eine Gratwanderung zwischen der Anwendung rechtmäßigen unmittelbaren Zwangs und rechtswidriger unzulässiger Gewalt handelt (vgl. Singelstein 2007: 223; Herrnkind 2004: 188).

Diese strukturellen Gegebenheiten haben zur Folge, dass sich Grenzüberschreitungen nicht vollständig vermeiden lassen, die sich unter anderem als Körperverletzungen durch Polizeibeamte in Ausübung ihres Amtes darstellen können (vgl. Singelstein 2013: 16). Aufgrund der hohen Grundrechtsrelevanz, bei denen nur begrenzter Rechtsschutz gegeben ist, drängt sich insbesondere die Frage nach besonderen Anforderungen an eine Kontrolle des staatlichen Gewaltmonopols auf (vgl. Gusy 2007: 199-201).

2.2 Definitiorische Eingrenzung

Mit der Schwierigkeit einer klaren Trennung zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte in der Praxis geht eine unklare Begriffsdefinition im gesellschaftlichen und fachlichen Diskurs einher. Im deutschsprachigen Raum haben sich für eine ‚Körperverletzung im Amt‘ durch Polizeibeamte im juristischen Sinne (siehe für die rechtlichen Definitionen Kapitel 2.3) verschiedene Termini herausgebildet.

Im Rahmen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit öffentlichkeitswirksamen Fällen von rechtswidriger Körperverletzung durch Polizeibeamte wird oftmals zwischen dem legitimen unmittelbaren Zwang und der illegitimen körperlichen Gewalt durch Polizeibeamte unterschieden (vgl. Ohlemacher/Werner 2012: 9). Allerdings ist die Unterscheidung in ‚legitime‘ und ‚illegitime‘ Handlungen der Polizeibeamten insofern schwierig, als dass Legalität und Legitimität sowie deren Gegenstücke nicht notwendigerweise miteinander korrespondieren. Juristische Bewertungen, die zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem polizeilichen Handeln unterscheiden, stimmen nicht zwangsläufig mit Gerechtigkeitsvorstellungen sowohl der einzelnen Polizeibeamten als auch verschiedener Gesellschaftsmitglieder überein (vgl. Behr 2003: 254).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten ordnet eine rechtswidrige Körperverletzung durch Polizeibeamte dem Begriff des ‚polizeilichen Übergriffs‘ zu. Bei diesem handelt es sich um „ein dienstliches Verhalten, welches die Verletzung von Menschen- und Bürgerrechten zur Folge hat. Es ist eine Form des Machtmissbrauchs, beschränkt auf die Institution Polizei“ (Herrnkind 2003: 142). Mit dieser Definition umfasst ein ‚Polizeiübergriff‘ zwar rechtswidrige körperliche Gewaltanwendungen durch Polizisten, allerdings ebenso psychische Misshandlungen sowie andere Formen der rechtswidrigen Beschneidung bestehender Bürgerrechte durch Polizeibeamte (vgl. ebd.: 146). Dies können polizeiliche Praxen sein, die im Zusammenhang mit der polizeilichen ‚Definitionsmacht‘ diskutiert werden (vgl. Ruch 2017: 206 f.) sowie verschiedene Formen der Diskriminierung, die sich

gegen einzelne Personen oder Personengruppen auf Grundlage phänotypischer oder soziodemografischer Merkmale bezieht.²

Ebenfalls mit Körperverletzungen durch Polizeibeamte in Verbindung gebracht, jedoch enger zugeschnitten auf das intendierte Zufügen von Schmerzen durch Staaten und deren Repräsentanten, ist der Begriff der ‚Folter‘, der durch die Antifolterkonvention (‚Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment‘, kurz CAT) der Vereinten Nationen (VN) international einheitlich definiert ist. Zusammengefasst wird darunter die „bewusste und absichtliche Zufügung schwerer körperlicher und/oder seelischer Schmerzen und Qualen zur Erreichung eines bestimmten Zwecks wie der Bestrafung und Einschüchterung eines Menschen oder der Erpressung eines Geständnisses oder von Informationen über Dritte“ (Nowak 2007: 19). Rechtswidrige Körperverletzungen durch Polizeibeamte können nach dieser Definition ‚Folter‘ darstellen, müssen dieser aber nicht zwingend zuzuordnen sein, da bei ‚Folter‘, anders als bei einer Körperverletzung, nicht die Verletzungen allein ausschlaggebend sind, sondern der Grad der Schmerzzufügung (vgl. Marx 2004: 285).

Der Begriff der ‚Polizeigewalt‘ wird in Deutschland in einem doppelten Sinne verwendet, da unter ihm teilweise sämtliche (rechtmäßige und rechtswidrige) Gewaltanwendungen durch Polizeibeamte subsumiert werden (vgl. etwa Gusy 2007: 198), er teilweise aber auch nur rechtswidrige Handlungen umfasst (vgl. etwa Klein 2015: 12). Diese zweideutige Verwendung steht im Zusammenhang mit der im deutschen Sprachgebrauch nur begrenzten Ausdifferenzierung dessen, was unter dem Begriff der ‚Gewalt‘ subsumiert wird. Im angelsächsischen, frankophonen und iberamerikanischen Sprachraum wird hingegen zwischen ‚potestas‘ als legitimer institutioneller Gewalt und ‚violentia‘ als direkter persönlicher Gewalt unterschieden (vgl. Imbusch 2002: 28 f.). Auf abstrakter Ebene könnte mithilfe dieser Differenzierung zwischen der rechtmäßigen Zwangsanwendung als ‚potestas‘ und der rechtswidrigen Anwendung von Zwang durch Polizeibeamte als ‚violentia‘ unterschieden werden (vgl. Behr 2012: 179, 2013: 81), allerdings

²Zu den verschiedenen Formen polizeilicher Diskriminierung siehe Behr (2003), zum Thema ‚racial profiling‘ siehe Egenberger (2013) und zum Zusammenhang zwischen Diskriminierung und selektiver Ermittlungsarbeit siehe Ruch (2017).

würde dies auf der Handlungsebene ihre Grenzen finden, weil die rechtmäßige Anwendung körperlicher Gewalt durch Polizeibeamte auf der Ausführungsebene nicht mehr einem körperlosen Staatsakt entspricht, sondern wie die ‚violentia‘ für die Beteiligten ein „körperliches und psychisches Erlebnis“ darstellt (vgl. ebd.: 83).

Um zum einen die juristische Definition der ‚Körperverletzung im Amt‘ auf den Personenkreis der Polizeibeamten einzugrenzen, zum anderen diese rechtliche Norm einer interdisziplinären Perspektive zu öffnen und sich gleichzeitig einer Abgrenzung zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Gewaltanwendung bestmöglich anzunähern, wird in der vorliegenden Arbeit unter dem Begriff der ‚Polizeigewalt‘ der unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Einsatz körperlicher Gewalt durch Polizeibeamte verstanden, der aufgrund seiner Unverhältnismäßigkeit oder sonstiger rechtlicher Aspekte als rechtswidrig einzustufen ist, nicht jedoch an die Intention des Täters gekoppelt ist. Dem gegenüber wird der rechtmäßige Einsatz von körperlicher Gewalt durch Polizeibeamte als ‚unmittelbarer Zwang‘ begriffen, auch wenn in einer Vielzahl der Fälle diese klare Trennlinie nicht ohne weiteres zu ziehen ist und es einer komplexen juristischen Beurteilung des Einzelfalles bedarf (vgl. Bosold 2006: 27).³

Eine solche Unterscheidung entspricht auch den im angloamerikanischen Sprachgebrauch verwendeten Begriffen ‚police violence‘ und ‚police brutality‘ für rechtswidrige und ‚use of force‘ für rechtmäßige Gewaltanwendungen durch Polizisten (vgl. Herrnkind 2003: 145)⁴, lässt sich jedoch hier nicht konsequent durchsetzen. Wie die Analyse des US-amerikanischen Forschungsstandes aufzeigt (siehe dazu Kapitel 7.1), scheint sich die Verwendung der Bezeichnungen ‚excessive‘, ‚unnecessary‘ und ‚inappropriate use of force‘ durchgesetzt zu haben, wodurch die rechtswidrige Gewaltanwendung von der rechtmäßigen (‚use of force‘) abgegrenzt wird. Insgesamt lässt sich sowohl für den deutschsprachigen als auch den

³ Eine klare definitorische Unterscheidung in rechtswidrige Polizeigewalt und rechtmäßigen unmittelbaren Zwang soll zum einen der notwendigen Eingrenzung des Themas dienen und zum anderen die Lesbarkeit der Arbeit fördern. Die grundsätzliche Frage, ob durch die Verwendung des technischen Begriffs des ‚Zwangs‘ eine Verharmlosung der alltäglichen Gewalterfahrung für die Polizeibeamten sowie die betroffenen Personen einhergeht (vgl. Ohlemacher/Werner 2012; Behr 2012, 2013), soll an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden.

⁴ Für eine umfassende Darstellung der Begriffswelt siehe Herrnkind (2003: 143-146).

englischsprachigen fachlichen Diskurs festhalten, dass keine einheitlichen Begriffe genutzt werden, um das Phänomen der Ausübung körperlicher Gewalt durch Polizeibeamte zu beschreiben.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Zumindest in Teilen präzisere Definitionen in Zusammenhang mit Körperverletzungen durch Polizeibeamte sind rechtlichen Normen zu entnehmen. Grundsätzlich sind Folter und unmenschliche Behandlung, einschließlich solcher durch Polizeibeamte, durch Art. 1 und Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG in Deutschland unter Strafe gestellt. Das Folterverbot ist darüber hinaus als ‚ius cogens‘ im Völkerrecht als eines der wenigen Menschenrechte verankert, die absoluten Geltungsanspruch besitzen und unter keinen Umständen, beispielsweise im Falle eines Notstands, außer Kraft gesetzt werden können (vgl. Nowak 2007: 19). Deutschland hat die CAT der VN einschließlich deren Fakultativprotokoll sowie das ‚Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe‘ (‚European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment‘) ratifiziert. Somit ist Deutschland zur Strafverfolgung bei Folterverdacht verpflichtet (vgl. United Nations Human Rights Office of the High Commissioner 2019, Europarat 2018).

Auf nationaler Gesetzesebene fällt Polizeigewalt in der Form einer Körperverletzung strafrechtlich unter den Straftatbestand einer ‚Körperverletzung im Amt‘. Mit § 340 StGB hat der Gesetzgeber einen Sondertatbestand geschaffen, der den Tatbestand einer Körperverletzung gem. § 223 StGB qualifiziert und somit die Amtsträgerschaft des Täters strafverschärfend wirkt (vgl. Eisele 2017: 143). Durch die höhere Strafzumessung stellt der Gesetzgeber die Gewaltanwendung durch Amtsträger klar und intensiv unter Strafe, da er in der Ausnutzung einer Amtsträgerschaft einen höheren Unrechtsgehalt ableitet (vgl. Schlun 2018: 4). Um den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung im Amt zu erfüllen, muss zunächst eine Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB vorliegen, das heißt es muss eine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung eingetreten sein (vgl. Eisele 2017: 144). Der Täter muss ferner ein Amtsträger

im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sein (vgl. Eisele 2017: 144), die Norm bezieht sich somit auf sämtliche Amtsträger und nicht ausschließlich auf Polizeibeamte. Außerdem ist erforderlich, dass die Körperverletzung entweder während der Dienstausbübung oder in Beziehung auf den Dienst verübt wurde, das heißt wenn sie in einem inneren sachlichen Zusammenhang zu dieser steht (vgl. ebd.). Ein Amtsträger kann entweder eine Körperverletzung aktiv begehen oder auch begehen lassen, somit sind auch Fälle der Anstiftung und des Unterlassens subsumiert (vgl. ebd.). Ein bedingter Vorsatz ist zudem ausreichend (vgl. ebd.: 145).

Im Falle einer Körperverletzung im Amt durch einen Polizeibeamten kommt für diesen aufgrund seines Beamtenverhältnisses neben der strafrechtlichen Ahndung auch eine disziplinarrechtliche Sanktionierung in Betracht. Allerdings greift hierbei das ‚Doppelahndungsverbot‘, wodurch ein Disziplinarverfahren gegebenenfalls während des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie zwingend bei Erhebung öffentlicher Klage auszusetzen ist (vgl. Schlun 2018: 171-173).

Dass eine Körperverletzung durch Polizeibeamte unter Strafe steht, stellt für diese in der Praxis eine Herausforderung dar, da der Einsatz unmittelbaren Zwangs notwendigerweise die durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person verletzt (vgl. Schlun 2018: 12). Deshalb ist die Rechtswidrigkeit einer Körperverletzung unter bestimmten Umständen ausgeschlossen, das heißt der Einsatz unmittelbaren Zwangs ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen rechtmäßig. Neben Rechtfertigungsgründen auf Grundlage des Notwehrrechts gemäß §§ 32 ff. StGB können Eingriffsbefugnisse vorliegen, die in der Strafprozessordnung (StPO) für den Bereich der Strafverfolgung sowie in den Gesetzen der Polizeibehörden der Länder und dem Bundespolizeigesetz für den Bereich der Gefahrenabwehr geregelt sind. Die hier enthaltenen Normen stellen Rechtfertigungsgründe dar, sofern die Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Eingriffsnorm erfüllt sind und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (vgl. Klein 2015: 11; Schlun 2018: 15 f.).

Darüber hinaus gelten verschiedene beamtenrechtliche Bestimmungen, von denen im Zusammenhang mit einer Körperverletzung im Amt insbesondere der ‚Remonstrationspflicht‘ Bedeutung zukommt. Diese Pflicht ist in

§ 63 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie § 36 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes geregelt und besagt, dass ein Beamter, der Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung hat, diese unverzüglich gegenüber seinem Vorgesetzten geltend machen muss. Insbesondere bei polizeilichen Großeinsätzen, beispielsweise im Kontext von Fußballspielen oder Demonstrationen, kann die Remonstrationspflicht Relevanz besitzen, indem bei pflichtgemäßem Nachkommen Körperverletzungen durch Polizeibeamte, die aus einer Anordnung resultieren können, verhindert werden (vgl. Herrnkind 2003: 137 f.).

Trotz der Vielzahl an Rechtsnormen und Vorschriften fehlt es Polizeibeamten in Ausübung ihres Dienstes, wie bereits in Kapitel 2.1 dargestellt, an konkreten Handlungsvorgaben für den Einzelfall, so dass es in der Praxis auf der „Gratwanderung zwischen Recht und Unrecht“ (Herrnkind 2004: 188) zu Grenzüberschreitungen in Form von rechtswidrigen Körperverletzungen kommt. In Bezug auf dieses Spannungsverhältnis kommt dem Legalitätsprinzip gemäß § 163 Abs. 1 StPO sowie dem Straftatbestand der ‚Strafvereitelung im Amt‘ gemäß § 258a StGB eine besondere Bedeutung zu, welche auch passiv beteiligte Kollegen in eine prekäre Lage bringen kann. Das Legalitätsprinzip gemäß § 163 Abs. 1 StPO verpflichtet Polizeibeamte dazu, bei Verdacht einer Straftat tätig zu werden, was auch den Verdacht einer Körperverletzung im Amt durch einen direkten Kollegen einschließt. Gerade in Fällen unmittelbaren Zwangs, die im Grenzbereich zwischen Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit anzusiedeln sind, ist für Außenstehende allerdings eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts nur bedingt möglich, so dass sie den Vorfall, da sie einen Anfangsverdacht nicht ausräumen können, anzeigen müssten (vgl. Behrendes 2003: 172 f.). Subkulturelle Handlungsnormen verstärken den Druck, in Verdachtsfällen, aber auch bei subjektiv als Körperverletzung eingestuften Fällen, einer Anzeige nicht nachzukommen. Für eine Nicht-Anzeige sprechen unter anderem die gegenseitige Loyalität unter Kollegen, die sie in bedrohlichen Alltagssituationen erst handlungsfähig werden lässt, aber auch die Angst, zukünftig aus der eingeschworenen Gefahrgemeinschaft ausgegrenzt zu werden, sowie die Befürchtung, dass selbst die kleinsten eigenen Grenzüberschreitungen, für die das Risiko in der Praxis hoch ist, zur Anzeige gebracht werden (vgl. Behr 2009: 28 f.). Kommen

sie einer Anzeige des Kollegen nicht nach, machen sie sich einer ‚Strafvereitelung im Amt‘ gemäß § 258a StGB und, sofern sie in das Geschehen hätten eingreifen können, gegebenenfalls auch einer Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB durch Unterlassen strafbar.

Da in Fällen einer Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte immer mindestens zwei Personen in die Situation involviert sind, zum einen der Polizeibeamte selbst und zum anderen die geschädigte Person, handelt es sich immer um ein Interaktionsgeschehen. Bei einer erheblichen Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt wird von einer mit dieser in direktem Zusammenhang stehenden Gegenanzeige wegen ‚Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte‘ ausgegangen (vgl. Singelstein 2010: 61; Schlun 2018: 49), weshalb eine parallele Betrachtung dieser Normen sowie deren Interaktion aufschlussreich ist (siehe dazu insbesondere Kapitel 2.4). § 113 Abs. 1 StGB setzt Widerstand mit Gewalt oder Widerstand durch die Drohung mit Gewalt und somit insgesamt ein aktives Tun voraus (vgl. Eisele 2017: 454), das sich gegen Vollstreckungsbeamte richten muss (vgl. ebd.: 453). Die Norm schließt somit Polizeibeamte ein, schützt aber neben diesen noch andere Amtsträger. § 113 StGB stellte bis zum ‚Vierundvierzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte‘ (vgl. BGBl. I 2011: 2130) aufgrund seines Strafrahmens eine Privilegierung zur Nötigung gemäß § 240 StGB dar, womit der Gesetzgeber dem besonderen Erregungszustand einer Widerstand leistenden Person, der aus der Vollstreckungsmaßnahme resultieren kann, gegenüber dem einer nötigenden Person Rechnung tragen wollte (vgl. Eisele 2017: 452; Puschke 2009: 154). Diese Privilegierung wurde mit der Gesetzesnovelle in 2011 weitgehend aufgehoben (vgl. Eisele 2017: 452). In 2017 kam es durch das ‚Zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften‘ (vgl. BGBl. I 2017: 1226) ferner zu einer Herauslösung der bis dahin dritten Tatalternative aus § 113 StGB und der Überführung des ‚tätlichen Angriffs‘ in einen neuen § 114 StGB, der ein erhöhtes Strafmaß vorsieht (vgl. Zöller 2017: 143).

Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Bürgern, die in einer rechtswidrigen Körperverletzung durch einen Polizeibeamten münden, sind

somit in einen komplexen juristischen Rahmen eingebettet, der aus unterschiedlichen Normen verschiedener Rechtsbereiche besteht. Keine der angeführten Normen bezieht sich zudem ‚exklusiv‘ auf das hier im Interesse stehende Phänomen der Körperverletzung durch Polizeibeamte. Dies bedeutet nicht nur eine Herausforderung bei der juristischen Bewertung von Einzelfällen, sondern die Komplexität muss auch bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Untersuchungsgegenstandes der Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte Beachtung finden.

2.4 Ausmaß und strafjustizieller Umgang mit Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte

Für wissenschaftliche Untersuchungen können statistische Angaben der Strafverfolgung und Rechtspflege zu Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte eine Grundlage darstellen, da sie Aufschluss über die Phänomenologie und den strafjustiziellen Umgang mit dieser Deliktart in Deutschland geben.

2.4.1 Überblick über die statistische Datenlage

In Deutschland existiert keine öffentliche Statistik, die explizit zu den Themenfeldern Polizeigewalt, Körperverletzungen durch Polizeibeamte oder zu Art und Häufigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs systematisch Informationen sammelt und aufbereitet (vgl. Pütter 2011: 22). Allerdings werden insgesamt drei amtliche und zugleich öffentlich zugängliche Statistiken geführt, aus denen Hinweise abgeleitet werden können.⁵

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine jährliche Ausgangsstatistik, die Angaben zu rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche enthält, die der Polizei bekannt geworden sind. Sie wird vom Bundeskriminalamt (BKA) auf Grundlage der Daten der Landeskriminalämter angefertigt (vgl. Bundeskriminalamt 2018). Die PKS nennt in der Deliktgruppe

⁵ Neben den drei amtlichen Statistiken wird für den dienstlichen Schusswaffengebrauch im Auftrag der Innenministerkonferenz seit den Siebzigerjahren jährlich von der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) eine Statistik erstellt, deren Veröffentlichung allerdings nicht regelmäßig erfolgt und bei der die Richtigkeit der Angaben zum Teil kritisiert wird (vgl. Diederichs 2009: 61; ders. 2010: 57; Pütter 2011: 22). Da Polizeigewalt mit Todesfolge keinen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet, wird auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

‚Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte‘ unter dem Schlüssel 655100 sämtliche von der Polizei registrierten Körperverletzungen, die von Amtsträgern begangen wurden. Bundesweit wurden im Berichtsjahr 2017 insgesamt 1.466 Fälle sowie 1.557 Tatverdächtige für dieses Delikt erfasst, wobei die Aufklärungsquote bei 72,9 Prozent lag (vgl. ders. 2017: 136, 138). Eine gesonderte Ausweisung verschiedener Gruppen von Amtsträgern erfolgt nicht, daher liefert die PKS keine exakten Angaben zu Körperverletzungen durch Polizeibeamte. ‚Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte‘ ist ebenfalls in der PKS aufgeführt. Anders als bei den Angaben zu den Amtsdelikten ist hier eine gesonderte Angabe speziell für Widerstand gegen Polizeibeamte unter dem Schlüssel 621021 aufgeführt. In 2017 wurden 22.340 Fälle von Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte registriert sowie 21.652 Tatverdächtige ermittelt. Die Aufklärungsquote lag bei 99,3 Prozent (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2018: 16). Polizeibeamte als Geschädigte sind in der PKS seit 2011 durch eine erweiterte Standardtabelle separat erfasst (vgl. Bundeskriminalamt 2013: 2). Die durch die PKS erfassten Angaben speziell zu Polizeibeamten fließen seitdem jährlich in das Bundeslagebild ‚Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte‘ ein (vgl. ders. 2018a).

Angaben über die Anzahl erledigter Verfahren gegen Polizeibeamte durch die Staatsanwaltschaften sind in der Statistik zum Geschäftsanfall und zur Erledigung von Ermittlungsverfahren bei den Anwaltschaften und Staatsanwaltschaften enthalten, die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Im Sachgebiet 53 wird seit 2009 die Anzahl erledigter Ermittlungsverfahren zu ‚Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete‘ separat ausgewiesen (vgl. Singelstein 2013: 1). 2017 wurden deutschlandweit 2.177 Verfahren in diesem Sachgebiet von den Staatsanwaltschaften erledigt (vgl. Statistisches Bundesamt 2018: 22). Hierunter fällt neben Körperverletzung im Amt allerdings auch Aussetzung gemäß § 221 StGB durch Polizeibedienstete.⁶ Die verschiedenen Arten der Verfahrenserledigung sind in teilweise unveröffentlichten Teilen der Statistik aufgeführt (vgl. Singelstein 2013: 15).

⁶ ‚Aussetzung‘ umfasst gemäß § 221 Abs. 1 StGB solche Fälle, in denen Polizeibeamte Personen in eine hilflose Lage versetzen oder sie in einer hilflosen Lage im Stich lassen, obwohl die Personen sich in ihrer Obhut befinden oder sie zum Beistand verpflichtet sind.

Die jährliche Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird, enthält Angaben zu ver- und abgeurteilten Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen vor deutschen Gerichten verantworten mussten. Im Berichtsjahr 2016⁷ wurden in Deutschland insgesamt 82 Personen wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB abgeurteilt, von denen wiederum 23 Personen verurteilt wurden, wobei der Statistik nicht zu entnehmen ist, bei wie vielen es sich um Polizeibeamte handelt (Statistisches Bundesamt 2017: 44 f.). Auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist in der Strafverfolgungsstatistik erfasst. In 2016 wurden insgesamt 6.184 Personen, darunter 594 Heranwachsende und 267 Jugendliche, abgeurteilt, von denen 5.024 Personen verurteilt wurden (vgl. ders.: 26 f.). Auch hier ist nicht ersichtlich, wie viele der Taten sich gegen Polizeibeamte richteten.

Darüber hinaus existieren Angaben im Rahmen offizieller Antworten auf parlamentarische Anfragen im Bundestag und in den Landtagen, die sich auf Verfahren gegen Polizeibeamte beziehen. Während Anfragen zur Bundespolizei oder zu Landespolizeibehörden wie denen in Berlin oder Hamburg mit einer gewissen Regelmäßigkeit gestellt werden, liegen sie für andere Bundesländer nur begrenzt oder gar nicht vor (vgl. Singelstein 2007: 217; Kant 2000: 22). Zudem wird den Angaben eine nur begrenzte Aussagekraft bescheinigt (vgl. ebd.: 23 f.). Ähnliche statistische Aufbereitungen resultieren aus den offiziellen Stellungnahmen der Bundesregierung auf die Berichte über die Besuche des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“, kurz CPT) nach Deutschland (vgl. etwa Europarat 2017: 16). Allerdings räumt das Bundesjustizministerium bei seiner Stellungnahme zum letzten Besuch mehrfach ein, dass detaillierte Angaben zum Umgang mit Vorwürfen wegen polizeilichen Misshandlungen aufgrund des Fehlens geeigneter Statistiken nur begrenzt zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Bundesministerium der

⁷ Bei der Strafverfolgungsstatistik zum Berichtsjahr 2016 handelt es sich um den aktuellsten verfügbaren Bericht.

Justiz und für Verbraucherschutz 2017: 4-10). Die Angaben haben somit ebenfalls nur fragmentierten Charakter.

Insgesamt ist die statistische Datenlage zu Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte somit sehr begrenzt und lässt zunächst keine präzisen Aussagen zu. Geht man von einer rechtstatsächlichen Koinzidenz zwischen den §§ 113, 340 StGB aus, fällt bei einfacher Betrachtung der statistischen Zahlen, insbesondere denen in der PKS, jedoch bereits auf, dass den Körperverletzungsdelikten im Amt eine sehr viel höhere Zahl an Widerstandsdelikten gegenübersteht.

2.4.2 Kriminologische Bewertungen der Statistiken

Weitaus mehr Aufschluss lässt sich aus den statistischen Angaben ableiten, wenn die verschiedenen Statistiken einander gegenübergestellt werden. Bereits aus dem Abgleich der PKS mit den Angaben aus Antworten auf parlamentarische Anfragen kann geschlossen werden, dass sich ein erheblicher Anteil der in der PKS registrierten Körperverletzungen im Amt tatsächlich gegen Polizeibeamte richtet, diese also einen großen Teil in der Tatverdächtigengruppe in der PKS ausmachen (vgl. Singelstein 2007: 217). Betrachtet man die statistischen Angaben über mehrere Jahre hinweg, wie dies von Singelstein (2007, 2010 und 2013) und Schlun (2018) unternommen wurde, lassen sich zudem grundsätzliche Tendenzen im Umgang mit Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte ableiten. Auf eine verhältnismäßig sehr hohe Einstellungsquote durch die Staatsanwaltschaften von circa 95 Prozent der Verfahren lässt sich bereits bei einem Abgleich der in der PKS registrierten Anzeigen mit den wegen des gleichen Delikts vor Gericht verhandelten Verfahren aus der Strafverfolgungsstatistik schließen (vgl. Singelstein 2010: 56; ders. 2007: 229), womit die Einstellungsquote im Vergleich zu sämtlichen Strafverfahren sowie zu ähnlichen Delikten überdurchschnittlich hoch ist (vgl. ebd.). Die Aufklärungsquote der Polizei lag bei diesem Delikt bis einschließlich 2005 im Durchschnitt bei circa 70 Prozent (vgl. ebd.: 215). Aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich weiter, dass die Verurteilungsquote für Verfahren wegen Körperverletzung im Amt für die Jahre 1998 bis 2004 zwischen 20 und 40 Prozent lag, womit die

Verurteilungsquote im Vergleich zu sämtlichen und vergleichbaren Delikten gering ist (vgl. ebd.: 229 f.).

Genauere Aussagen zur Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaften bei Verfahren gegen Polizeibeamte wegen Gewaltausübung oder Aussetzung ergeben sich aus der Auswertung der Staatsanwaltschaftsstatistik. Die Angaben bestätigen nicht nur die sehr hohe Einstellungsquote bei solchen Verfahren seit 2010 (vgl. Singelstein 2013: 18), sondern zeigen darüber hinaus auf, dass der überwiegende Anteil der Ermittlungsverfahren auf Grundlage des § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, für die Staatsanwaltschaften also kein hinreichender Tatverdacht ersichtlich war (vgl. ebd.: 18; Schlun 2018: 24-30). Bei weniger als 20 Prozent der Verfahren zwischen 2010 und 2015 gingen die Staatsanwaltschaften hingegen von einer Strafbarkeit aus, allerdings wurden bis zu 50 Prozent dieser Verfahren nach den Opportunitätsvorschriften eingestellt (vgl. Singelstein 2013: 22; Schlun 2018: 24-30).

Wie die Autoren erwähnen, lassen sich die Zahlen der verschiedenen Statistiken nicht ohne weiteres einander gegenüberstellen (vgl. Singelstein 2010: 55), da es sich jeweils um Einzelstatistiken und gerade nicht um eine Verlaufsstatistik handelt. Die vorangegangene Darstellung zeigt jedoch, dass ein Großteil der Verfahren wegen Körperverletzung im Amt, von denen sich viele gegen Polizeibeamte zu richten scheinen, nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei bei der Staatsanwaltschaft ausgefiltert wird. Bei den Fällen, die vor Gericht verhandelt werden, kommt es zudem bei einem vergleichsweise geringen Anteil zu Verurteilungen. Den Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte wurde hingegen eine signifikant höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit als bei vergleichbaren Delikten bescheinigt (vgl. Puschke 2009: 165 f.). Nimmt man für beide Delikte an, dass viele dieser in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang miteinander stehen, könnte man aus den Zahlen somit schließen, dass es sich bei den Verfahren wegen Körperverletzung im Amt teilweise um Falschanzeigen bei der „Aufarbeitung von Widerstandshandlungen“ (Nimtz 2010: 12) handelt, die in der weiteren Bearbeitung aussortiert werden.⁸ Allerdings lassen sich aus den strukturellen Besonderheiten beider Delikte

⁸ Zur Möglichkeit dieser Schlussfolgerung siehe auch Singelstein (2007: 230 f.).

sowie der grundsätzlichen Struktur der Strafverfolgung „Verdachts-Hypothesen“ (Brusten 1992: 88) ableiten, die auf Defizite bei der Strafverfolgung von Körperverletzungen durch Polizeibeamte hinweisen (vgl. Singelstein 2007: 230-232).⁹

Bei den Angaben der PKS zu Körperverletzungen im Amt sind nicht nur die allgemeinen Verzerrungsfaktoren der PKS (vgl. Neubacher 2017: 57-59) zu berücksichtigen, sondern auch der Mangel einer präzisen Aufschlüsselung nach Personengruppen der Tatverdächtigen, so dass es mitunter zu einer Überschätzung kommen könnte. Gerade bei Fällen von Körperverletzungen durch Polizeibeamte muss jedoch von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden, da von einer nur geringen Anzeigebereitschaft der von Polizeigewalt betroffenen Personen ausgegangen werden muss (vgl. Singelstein 2013: 16 f.). Gerade bei einer Gewalterfahrung, die von einem Polizeibeamten ausgeht, muss bei dem Geschädigten ein erheblicher Vertrauensverlust in die staatlichen Organe vermutet werden (vgl. ders. 2007: 219), der vor einer erneuten Interaktion mit der Behörde abschrecken kann, unter anderem aufgrund der Befürchtung einer Gegenanzeige und der subjektiv als nur gering eingeschätzten Erfolgsaussicht einer Anzeige (vgl. ebd.; ders. 2013: 16 f.; Schlun 2018: 79). Zudem ist insbesondere für bestimmte Personengruppen, die nur über begrenzte Sprachkenntnisse, Rechtsbeistand oder Beschwerdemacht verfügen, von einer geringeren Anzeigebereitschaft auszugehen (vgl. Singelstein 2007: 219 f.; Gusy 2007: 203).

Für die in den Statistiken erfassten Widerstandshandlungen lassen sich ebenfalls erhebliche Defizite feststellen, die allerdings einen im Vergleich zu den Körperverletzungen durch Polizeibeamte gegenteiligen Effekt bewirken. Zwar lassen sich aufgrund der neu eingeführten Aufschlüsselung nach Personengruppen genauere Aussagen über Widerstandsdelikte gegen Polizeibeamte treffen. Eine daraus abgeleitete Aussage zum Ausmaß der Gewalt gegen Polizeibeamte, die in dem öffentlichen Diskurs zum Einsatz kommt (siehe dazu Kapitel 2.5), lässt sich allerdings aus der PKS aufgrund

⁹ So beschreibt beispielsweise Kühne bereits 1989 anhand eines Verfahrensverlaufs gegen Polizeibeamte anschaulich die großen Herausforderungen, denen ein Betroffener von Polizeigewalt gegenübersteht und aufgrund derer sich die Vermutung einer „Komplizenschaft zwischen Polizei und Justiz gegenüber dem Bürger“ (Kühne 1989: 48) aufdrängt.

der geltenden Erfassungsrichtlinien gerade nicht ablesen, da Gewalthandlung nicht unter ‚Widerstand‘, sondern unter dem schwerwiegenderen Delikt der Körperverletzung erfasst werden (vgl. Puschke 2009: 162). Zwar gilt auch für Widerstandsdelikte in der PKS, dass die Angaben nur das Hellfeld abdecken, allerdings muss das Dunkelfeld als vergleichsweise gering eingeschätzt werden. Dies liegt unter anderem an der erheblichen „Definitions- und Verfolgungsmacht“ (ebd.: 163) der Polizeibeamten, die in diesen Fällen sowohl die anzeigende Person als auch die die Anzeige entgegennehmende Instanz darstellen, der Weg der Straftat ins Hellfeld somit verkürzt wird, und zudem bei Polizeibeamten genaue Kenntnisse über den Sachverhalt zu erwarten sind (vgl. ebd.). Auch bestehen Hinweise, dass es sich bei einem nicht unerheblichen Anteil der Anzeigen um legitimierende, vorsorgliche Gegenanzeigen handelt, die von Polizeibediensteten gestellt werden, um das eigene Handeln zu rechtfertigen und gegebenenfalls eine gegen sie gerichteten Anzeige wegen Körperverletzung vorsorglich zu relativieren (vgl. Singelstein/Puschke 2011: 3476; Singelstein 2003: 12).

Für Körperverletzungen im Amt ist darüber hinaus deliktspezifisch, dass es sich in vielen Fällen um unübersichtliche Sachverhalte handelt, die allein schon aus dem fließenden Übergang zwischen rechtmäßigem Zwangseinsatz und rechtswidriger Gewaltausübung resultieren und deren Interaktionsgeschehen nur schwierig im Nachhinein rekonstruiert werden kann (vgl. Schlun 2018: 22), der Ermittlungsaufwand somit als hoch einzuschätzen ist. Einige Verfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt scheitern zudem bereits daran, dass kein Tatverdächtiger ermittelt werden kann (vgl. Singelstein 2010: 57). Bei Widerstandsdelikten ist hingegen aufgrund der hohen Aufklärungsquote von bis zu 99 Prozent (vgl. Pütter 2010: 5) nur bei einem verschwindend geringen Anteil die Anklageerhebung ausgeschlossen.

Bei Körperverletzungsdelikten liegen überdies oftmals ausschließlich Personalbeweise vor, bei denen die Aussage des Geschädigten gegen die des Tatverdächtigen steht (vgl. Singelstein 2003: 11), so dass die den Sachverhalt ermittelnden Instanzen zunächst in beide Richtungen ermitteln müssten. Der sogenannte ‚Code of Silence‘ (vgl. Behr 2009: 28 f., 36; Behrendes 2003: 175; Lehne/Nogala 2001: 58) unter Polizeibeamten kann

dazu führen, dass Polizeibeamte nur selten gegeneinander aussagen. Die starke Loyalität unter Polizeibeamten kann sogar bis hin zum gegenseitigen Decken durch Falschaussagen (vgl. Behrendes 2003: 175) und einer Unterstützung des von dem Verfahren betroffenen Polizeibeamten durch die obersten Hierarchieebenen führen (vgl. Gössner 2003: 133 f.). Für Opfer von Polizeigewalt folgt daraus, dass hohe Anforderungen an deren Aussagen gestellt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass sie im Nachhinein nur schwer Zeugen identifizieren können (vgl. Singelstein 2010: 58). Bei Verfahren wegen Widerstands wirkt sich eine solche Konstellation hingegen verfahrensbeschleunigend aus, da sich aufgrund der Glaubwürdigkeit der geschädigten Polizeibeamten, die Polizeibeamten insgesamt zugeschrieben wird (vgl. Gössner 2003: 137; Behrendes 2003: 190), sowie der hinzugezogenen Aussagen polizeilicher Zeugen nicht nur Ermittlungsdauer und -aufwand verringern, sondern darüber hinaus eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit gegeben ist (vgl. Puschke 2009: 165 f.)

Bei den Polizeibehörden, die in der Regel im Auftrag der Staatsanwaltschaften selbstständig die Ermittlungen durchführen (vgl. Singelstein 2003: 20), muss zudem deren Neutralität und Objektivität bei Ermittlungen wegen Körperverletzungen durch Polizeibeamte in Frage gestellt werden, da sie gegen Kollegen ermittelt müssen und dadurch innerhalb der eigenen Organisation leicht in Verruf geraten (vgl. Gössner 2003: 137; Behrendes 2003: 190). Gleichzeitig haben sie erheblichen Einfluss auf Umfang und Intensität der Ermittlungen, wodurch sie bei weniger intensiven Ermittlungen einem innerbehördlichen Konflikt ausweichen können (vgl. Singelstein 2013: 21, ders. 2007: 231).

Allerdings ergeben sich auch für die ermittelnde Staatsanwaltschaft, die eigentliche Herrin des Ermittlungsverfahrens, besondere Herausforderungen aufgrund der Amtsträgerschaft des Tatverdächtigen, die in einem Interessenskonflikt münden könnten. Die zugeschriebene Glaubwürdigkeit der Beamten kann weiter dadurch bestärkt werden, dass sie auf den Umgang mit Vertretern der Justiz besser vorbereitet sind, da sie Erfahrung als Polizeizeugen vor Gericht haben (vgl. ders. 2010: 58) oder sogar eine ‚Dienstbetreuung‘ zur Vorbereitung auf das Verfahren erhalten (vgl. Gössner 2003: 137; Schlun 2018: 135). Des Weiteren sind Staatsanwälte aufgrund ihrer

institutionellen Nähe zur Polizei in ihrer Arbeit nicht nur tagtäglich auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Polizeibeamten angewiesen, sondern haben auch ein grundsätzliches Interesse an der Funktionsfähigkeit des Polizeiapparates (vgl. Singelstein 2010: 58; ders. 2007: 231). Hieraus können sich nicht nur Loyalitätskonflikte ergeben, sondern sie sehen sich darüber hinaus der hohen Beschwerdemacht der Polizei gegenüber, was für sie im Falle einer Anklageerhebung erheblichen Rechtfertigungsdruck erzeugen kann (vgl. ders. 2010: 60). Zum anderen bieten sich aufgrund der schlechten Beweislage in Fällen von Körperverletzungen im Amt nur geringe Erfolgchancen, so dass ein überdurchschnittlicher emotionaler und zeitlicher Aufwand der ermittelnden Staatsanwälte notwendig ist (vgl. ebd.). Bei Widerstanddelikten hingegen legt die aufgrund der Aussagekonstellation eindeutig wirkende Sachlage den Staatsanwaltschaften nahe, Anklage zu erheben, und spiegelt sich zudem in der hohen Verurteilungsquote wider (vgl. Puschke 2009: 166).

Da sich die hohen Einstellungsquoten bei Verfahren gegen Polizeibeamte mangels hinreichenden Tatverdachts nicht allesamt auf den Umstand zurückführen lassen, dass kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, denn dagegen spricht die Aufklärungsquote, sind die Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StGB aus rechtsdogmatischer Perspektive kritisch zu hinterfragen. Diese sind nämlich nur dann geboten, wenn bei der Staatsanwaltschaft kein Zweifel an dem tatsächlichen Sachverhalt besteht. Liegen allerdings Zweifel vor, was bei den oftmals komplexen Sachlagen bei Körperverletzungen durch Polizeibeamte anzunehmen ist, müsste hingegen öffentliche Klage erhoben werden (vgl. Schlun 2018: 112-114).¹⁰

Als Fazit lässt sich aus dem Dargestellten ziehen, dass zum einen nur wenige statistische Daten zu Körperverletzungen durch Polizeibeamte vorliegen und diese ferner keine präzisen Aussagen zulassen. Somit stehen

¹⁰ Die Einstellungen nach den Opportunitätsvorschriften machen zwar insgesamt nur einen verhältnismäßig geringen Anteil der eingestellten Verfahren wegen Körperverletzung im Amt aus, sind jedoch insgesamt kritisch zu bewerten, da eine Verneinung des öffentlichen Interesses bzw. dessen Kompensation sowie die Einstufung als Bagatelle bei Körperverletzungsdelikten durch Amtsträger fragwürdig ist (vgl. Singelstein 2013: 23 f.; Schlun 2018: 129, 143). Ebenfalls sind Bedenken angebracht, sofern die Ermittlungsverfahren gemäß § 154e StPO, insbesondere zur vorrangigen Erledigung eines Widerstandsverfahrens, vorläufig eingestellt werden (vgl. Schlun 2018: 164; Singelstein 2013: 24 f.).

wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu diesem Themenbereich vor einer Hürde, die sich aus dem Mangel an Daten ergibt. Für eine Annäherung an die strafjustizielle Aufarbeitung von Körperverletzungen durch Polizeibeamte im Kontext ihres Wechselverhältnisses mit Widerstandshandlungen, bei denen es auf beiden Seiten zu Grenzüberschreitungen kommt, bietet sich lediglich eine parallele Betrachtung der Ermittlungen wegen §§ 113, 340 StGB an. Die vorangegangenen Auswertungen der verfügbaren Daten legen die Annahme nahe, dass Polizeibeamte rechtstatsächlich bessergestellt sind als die betroffenen Bürger, mit denen sie in einer konflikthaften Interaktion stehen. Darüber hinaus muss ein hohes Dunkelfeld vermutet werden, so dass bei vielen Fällen nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Zwar darf Polizeibeamten nicht automatisch unterstellt werden, dass diese flächendeckend und stets bewusst das eigene Strafverfahren mithilfe einer Gegenanzeige beeinflussen wollen (vgl. ebd.: 23). Allerdings können die deliktspezifischen Rahmenbedingungen, insbesondere wenn Delikte gemäß §§ 113, 340 StGB als zusammenhängend betrachtet werden, zu einer Umdeutung der Sachverhalte führen, die wiederum in einer abweichenden juristischen Beurteilung münden kann und zudem in Form der öffentlichen Statistiken in den gesellschaftlichen Diskurs eingeht. Für diesen, aber auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich, erfordert dies einen besonders verantwortungsbewussten Umgang mit den statistischen Daten.

2.5 Öffentlicher und kriminalpolitischer Diskurs zu Polizeigewalt

Über Polizeigewalt wird nicht ausschließlich hinter verschlossenen Türen der Organe der Strafverfolgung und Rechtspflege verhandelt. Vielmehr ist das Thema seit dem Tod Benno Ohnesorgs 1967, dem Brokdorf-Einsatz von 1981 und spätestens seit dem Hamburger Polizeiskandal Gegenstand des öffentlichen Diskurses. Vorfälle von Polizeigewalt prägen somit nicht nur die Gesellschaft und können dadurch das Vertrauen in die staatlichen Instanzen schädigen, sondern auch der staatliche Umgang mit Polizeigewalt steht unter gesellschaftlichem und politischem Einfluss, so dass staatliche

Reaktionsweisen mitunter interessensgeleitet und symbolischer Natur sein können.

In Deutschland wird das Thema Polizeigewalt aus den Reihen der Wissenschaft sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen¹¹ kontinuierlich in das gesellschaftliche Bewusstsein gerückt und Forderungen bezüglich einer verbesserten Kontrolle der Polizei artikuliert. Von der Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte (vgl. Amnesty International 2010: 109; Europarat 2017: 19) wird sich versprochen, dass insbesondere uniformierte Polizeibeamte bei Großveranstaltungen im Falle einer rechtswidrigen Gewaltanwendung für den Bürger leichter zu identifizieren sind und somit häufiger zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. Haan 2017: o.A.). Die Forderung nach unabhängigen, außerhalb des Einflusses der Polizeibehörden und Innenministerien verankerten Beschwerde- und/oder Ermittlungsinstanzen¹² zielt insgesamt auf einen sorgfältigeren Umgang mit Fällen von Polizeigewalt ab, indem die hierarchische Verbindung zwischen dem tatverdächtigen Polizeibeamten und der diesen Fall bearbeitenden Person aufgebrochen und somit Interessenskonflikte vorgebeugt werden (vgl. Amnesty International 2010: 113-115; Schlun 2018: 94, 184-189). Darüber hinaus wird sich eine Stärkung des Rechts auf wirksame Beschwerde (vgl. Töpfer/Normann 2014: 5), die Aufdeckung struktureller Defizite (vgl. Brusten 2001: 400 f.) sowie aufgrund der präventiven Wirkung eine Stärkung des Vertrauens in die Polizeiarbeit erhofft (vgl. ebd.: 390-401; ders. 2003: 279). Weitere Forderungen beziehen sich auf die teilweise eingeschränkten Handlungsalternativen von Polizisten (vgl. Herrnkind 2003: 153) sowie den Ausbau von Videotechnik (vgl. Amnesty International 2010: 109; Parma 2017: 485). Auch von VN-Organen und dem Europarat werden Bedenken über Polizeigewalt gegen Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sowie gegen Personen, die an psychischen

¹¹ Zu nennen sind, nicht abschließend, Amnesty International, die Humanistische Union, Victim Veto, die Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizistinnen und Polizisten e.V. und das Deutsche Institut für Menschenrechte. Je nach Schwerpunktsetzung werden Fälle von Polizeigewalt aufgearbeitet, Kontrolldefizite aufgezeigt, Untersuchungen durchgeführt und Handlungsempfehlungen erarbeitet (vgl. Schlun 2018: 184 f.; Klein 2015: 46-49).

¹² Die höchst heterogenen Vorschläge reichen von der Einrichtung von Beschwerdestellen über Polizeibeauftragte, Ombudspersonen und Polizeibeiräte bis hin zur Schaffung von Stellen mit Ermittlungsbefugnissen und Schweigerecht. Für einen Überblick siehe Töpfer/Normann (2014) und Töpfer/Peter (2017).

Störungen leiden, geäußert (vgl. Töpfer/Norman 2014: 5; Europarat 2017: 15) und Zweifel an dem staatlichen Umgang mit Vorfällen vorgetragen (vgl. ebd.: 16-18).

Obwohl der Strafraum des § 340 StGB im Rahmen seiner letzten Anpassung (BGBl. I 1998: 3408) erhöht wurde und der Gesetzgeber damit unterstreicht, dass Polizeigewalt unter keinen Umständen bagatellisiert werden darf (vgl. Schlun 2018: 119, 125), stoßen die aufgeführten Forderungen in Teilen von Polizei und Politik auf Skepsis bis hin zur Ablehnung. Gegen die Kennzeichnungspflicht wird ins Feld geführt, dass diese das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Polizeibeamten verletze und zu einer Gefährdung der gekennzeichneten Beamten führe (vgl. Klein 2015: 92 f.). Den Empfehlungen zur Einrichtung unabhängiger Ermittlungsstellen wird unter anderem entgegengebracht, dass eine institutionelle Unabhängigkeit durch die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften gegeben sei und außerdem kein Polizeibeamter gegen sich selbst ermitteln müsse (vgl. Töpfer/Normann 2014: 6; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2017: 7 f.). Bei Beschwerden bestünden außerdem die Möglichkeiten einer Aufsichtsbeschwerde, des Petitionsrechts und der Weg über die Verfassungsgerichte (vgl. Töpfer/Normann 2014: 6).¹³ Auch bei Diskussionen in verwandten Themenbereichen lässt sich eine abwehrende Reaktion von Politik und Polizei erkennen.¹⁴ Auf politischer und polizeilicher Ebene wird das Thema struktureller Polizeigewalt oftmals negiert (vgl. Singelstein 2013: 25) und nicht selten auf Handlungen einiger weniger ‚schwarzer Schafe‘ reduziert (vgl. Pütter 2011: 24), die Unkenntnisse der Bürger über die tatsächlichen Eingriffsbefugnisse betont (vgl. Kant 2000: 25) oder aufgrund übergeordneter Zwecke die betroffenen Polizeibeamten

¹³ Diese Skepsis kam auch bei der Auflösung der Hamburger Polizeikommission 2001 zum Ausdruck, die nach nur drei Jahren begleitet von schlechter Resonanz der ersten Arbeitsergebnisse auf polizeilicher und politischer Ebene eingestellt wurde (vgl. Lehne 2004: 132 f.), zum Polizeiskandal und der Polizeikommission siehe Gössner (2000) und Lehne (2004).

¹⁴ Beispielsweise war die Diskussion zum Fakultativprotokoll der CAT, wodurch sich Deutschland zur Einrichtung eines nationalen Mechanismus zur Vorbeugung von Folter auch in Polizeigewahrsam verpflichtete, von erheblichen Bedenken bei den Innenministerien und Polizeibehörden begleitet (vgl. Follmar-Otto 2007: 60-63; Follmar-Otto/Bielefeldt 2007: 14).

heroisiert¹⁵ und somit ein Schutzschild aufgebaut (vgl. Herrnkind 2003: 147-149). Auch scheint die Bereitschaft zur Fallaufklärungen begrenzt, worauf die nur unzureichende Mitwirkung an der Aufklärung der Vorwürfe rund um den G20-Gipfel 2017 hinweist (vgl. Hunold et al. 2018: 37; Ullrich 2018: 4).

Trotz des Zusammenspiels von Polizeigewalt auf der einen und der Erfahrung der Polizeibeamten von Widerstand und Gewalt auf der anderen Seite, findet eine Zusammenführung der Themen in der öffentlichen Auseinandersetzung nur unzureichend statt (vgl. Behr 2012: 177)¹⁶. Insbesondere die Gewerkschaften der Polizei haben aufgrund des vermeintlichen Anstiegs der Gewalt gegen Polizeibeamte oftmals unter Rückgriff auf Angaben der PKS, obwohl diese gerade keinen passenden Indikator für das Ausmaß von Gewalt gegen Polizeibeamte darstellen (vgl. Singelstein/Puschke 2011: 3475 f.; Pütter 2010: 5)¹⁷, kriminalpolitische Konsequenzen gefordert (vgl. Gewerkschaft der Polizei 2017; Steffes-enn 2012: 4-23). Diese Forderungen mündeten unter anderem in der Ausdifferenzierung der Datenerfassung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte (vgl. Bundeskriminalamt 2013: 2) sowie in den strafverschärfenden Gesetzesänderungen des Widerstandsparagrafen, wobei diese unter anderem aufgrund des Mangels einer fundierten Wissensbasis als „Akt symbolischer Kriminalpolitik“ (Singelstein/Puschke 2011: 3473) eingeschätzt werden (vgl. ebd.; Zöller 2017).

Während Vorschläge zu einer stärkeren Kontrolle der Polizei nur in begrenzten Kreisen Zustimmung finden, wird der Diskurs um Polizeigewalt von der Diskussion um Gewalt gegen Polizeibeamte überlagert, die auch kriminalpolitische Wirkung entfaltet, was die hohe Definitionsmacht der Polizei auch auf politischer Ebene unterstreicht. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit Körperverletzungen durch Polizeibeamte wird allerdings in diesem Kontext erschwert.

¹⁵ Solidarisierungen mit beschuldigten Polizeibeamten reichen dabei von Spendensammlungen bis hin zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes (vgl. Herrnkind 2003: 147).

¹⁶ Zur Unterscheidung zwischen Widerstand als „Insubordination“ (Behr 2012: 193) und körperlicher Gewalt gegen Polizeibeamte siehe insbesondere Behr (2012) sowie ders. (2013).

¹⁷ Vor der Aufschlüsselung nach Betroffenenengruppen in 2010 beinhaltete der Schlüssel zudem nur Angaben zu Widerstandsdelikten gegen die Staatsgewalt (vgl. Prasse/Pfeiffer 2012: 49).

2.6 Mechanismen zur Kontrolle polizeilichen Handelns

Obwohl die Forderungen nach einer verbesserten Kontrolle der Polizei wie dargestellt teilweise auf massive Ablehnung stoßen, findet polizeiliches Handeln in Deutschland keineswegs in einem kontrollfreien Raum statt (vgl. Gusy 2007: 206). Vielmehr bestehen unterschiedliche, teilweise ineinandergreifende, formalisierte Mechanismen sowie solche informeller Natur, die an der Binnen- und Außenkontrolle ansetzen und sowohl präventive als auch repressive Wirkung entfalten sollen (vgl. Herrnkind 2003: 132-139; Singelstein 2007: 227 f.).

Als flächendeckender und kontinuierlicher Kontrollmechanismus auf repressiver Ebene ist zunächst das System der allgemeinen Strafverfolgung zu nennen, das durch Mechanismen der Disziplinarverfahren ergänzt wird (vgl. ebd.: 227 f.). Die Strafverfolgung kombiniert Außenkontrolle (Anzeigeerstattung durch Betroffene, Ermittlung durch die formell unabhängigen Staatsanwaltschaften) mit Mechanismen der Binnenkontrolle (Legalitätsprinzip auch bei Hinweisen auf Straftaten von Kollegen), weist allerdings, wie in Kapitel 2.4 dargelegt, Defizite in der Umsetzung auf. Auch die Remonstrationspflicht stellt einen internen Kontrollmechanismus dar, wobei jedoch Beispiele aus der Praxis belegen, dass von ihr nur selten Gebrauch gemacht wird (vgl. Herrnkind 2003: 137 f.)¹⁸. Weitere bundesweite Mechanismen sind durch die Dienst- und Fachaufsicht der Behörden einschließlich der hierarchischen Aufsicht durch die jeweiligen Führungskräfte (vgl. Singelstein 2007: 227; Lehne/Nogala 2001: 58), den Richtervorbehalt und das Recht auf das Hinzuziehen eines Verteidigers bei Vernehmungen (vgl. Singelstein 2007: 227; Gusy 2007: 206) sowie durch die bauliche Beschaffenheit von polizeilichen Dienststellen gegeben, durch die beispielsweise Vernehmungen durch Kollegen von außen eingesehen werden können (vgl. ebd.).

Zudem sind innerhalb der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften spezialisierte Dienststellen oder Abteilungen geschaffen worden, die für Ermittlungen gegen Polizeiangehörige zuständig sind (vgl. Singelstein 2007:

¹⁸ Ein Beispiel ist der sogenannte ‚Hamburger Kessel‘ von 1986, bei dem über nur eine Remonstration der über 800 beteiligten Polizeibeamten berichtet wurde (vgl. Herrnkind 2003: 137 f.).

233; ders. 2010: 61). Diese arbeiten zwar nicht von den jeweiligen Institutionen unabhängig, sollen jedoch die Distanz zwischen Beschuldigten und ermittelnden Personen vergrößern (vgl. Töpfer/Peter 2017: 9). Seit der Einrichtung des Hamburger Dezernats Interne Ermittlungen im Nachgang zum Hamburger Polizeiskandal (vgl. Gössner 2000: 35) wurden bis Ende 2017 zentralisierte Ermittlungsstellen in Hamburg, Bremen, Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet (vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 38; Europarat 2017: 17; Töpfer/Peter 2017: 8 f.). Allerdings bestehen auf Ebene des Europarats Zweifel, ob solche zentralisierten Stellen als unparteiisch und unabhängig angesehen werden können (vgl. Europarat 2017: 17).

Mit der Einrichtung der Hamburger Polizeikommission wurde 1998 erstmals der Forderung nach der Einrichtung einer externen Kontrollinstitution nachgekommen (vgl. Gössner 2000: 35 f.). Seitdem kam es in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg durch die Ernennung von Polizeibeauftragten zu ähnlichen Entwicklungen. Diese haben allerdings keine Ermittlungsbefugnisse, ferner werden ihre Ressourcen in Relation zu dem Mandat als zu gering eingeschätzt. Allerdings können sie in Einzelfällen eine Mediationsaufgabe zwischen Bürgern und Polizeibeamten wahrnehmen und dienen als Anlaufstelle für Polizeibeamte (vgl. Töpfer/Peter 2017: 28-32).¹⁹

Aufgrund der internationalen Verpflichtungen durch die ratifizierten Anti-Folter-Konventionen bestehen zwei weitere Kontrollmechanismen, die sich allerdings nur auf den Bereich des polizeilichen Gewahrsams beziehen. Das CPT hat seit 1991 insgesamt neun regelmäßige und ad hoc Besuche, zuletzt im August 2018, in polizeiliche Gewahrsamseinrichtungen durchgeführt (vgl. Europarat 2018). Deutschland hat des Weiteren die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter als nationalen Präventionsmechanismus (NPM) eingerichtet, die ähnlich wie das CPT seit 2009 jährlich Besuche in polizeiliche Einrichtungen durchführt und ihre Feststellungen veröffentlicht (vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018a).²⁰

¹⁹ In Mecklenburg-Vorpommern und Bremen gibt es zudem Bürgerbeauftragte, jedoch ohne spezielle Zuständigkeit für polizeiliche Angelegenheiten. In Thüringen ist seit 2017 eine Polizeivertrauensstelle beim Innenministerium angesiedelt (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2017: 9).

²⁰ Obwohl es sich vom Ansatz her um eine von politischem (und polizeilichem) Einfluss weitgehend unabhängige Stelle handelt, so entfielen die Entscheidungen zur konkreten

Der Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten, teilweise beschränkt auf geschlossene Polizeieinheiten, wurde in neun Bundesländern²¹ sowie bei der Bundespolizei nachgekommen (vgl. Europarat 2017: 18; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2017: 11). Die Erwartung, Polizeibeamte dadurch leichter identifizieren zu können, erfüllen die Kennzeichnungen allerdings nur zum Teil, da sie in manchen Bundesländern sowie bei der Bundespolizei nur auf dem Rücken platziert sind (vgl. ebd.) und Ausrüstungsgegenstände sie im Einsatz teilweise verdecken (vgl. Regler 2016: 58).

Obwohl von Polizeibeamten getragene Körperkameras, sogenannte Bodycams, von Polizeibehörden explizit zum Schutz der eigenen Beamten (vgl. Arnd 2016: 104) im Rahmen erster Pilotprojekte bei der Bundespolizei und in mittlerweile elf Bundesländern²² eingeführt wurden (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2017: 12; Zander 2017: 394) und obwohl diese weitaus weniger vehement von Menschenrechtsorganisationen eingefordert werden²³, bieten sie durchaus Potenzial zur Prävention von Fehlverhalten durch Polizeibeamte sowie als mögliches Beweismittel im Strafverfolgungsprozess (vgl. Lehmann 2017: 178 f.).²⁴ Ob sich durch Bodycams ein weiterer Mechanismus zur Kontrolle der Polizei (anstatt der Kontrolle der Bevölkerung) etablieren lässt, wird von dem Umgang mit den Aufzeichnungen, insbesondere den Zugriffsbefugnissen (vgl. ebd.: 190 f.), abhängen.

Ausgestaltung (Budget, fachliche Zusammensetzung, Personalstärke etc.) dennoch auf die politische Ebene. Auf europäischer Ebene wird zwar die Arbeit des deutschen NPM gewürdigt, allerdings auch Zweifel geäußert, ob der NPM mit seinem relativ geringen Jahresbudget seiner Aufgabe tatsächlich wirksam nachkommen kann (vgl. Europarat 2017: 14).

²¹ Dazu zählen Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

²² Dazu zählen Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen.

²³ Für eine Zurückhaltung spricht das den Kameras inhärente Diskriminierungspotential, welches sich entfaltet, sobald die Kameras im Rahmen von Personenkontrollen insbesondere bestimmte Personengruppen vermehrt in den Fokus nehmen, siehe dazu Lehmann (2017).

²⁴ Internationale Untersuchungen weisen darauf hin, dass gewaltvolles Handeln insgesamt bei Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Bürgern durch Bodycams reduziert wird (vgl. Arnd 2016: 105 f.). Erste Evaluierungen der Pilotprojekte in Deutschland haben zudem positive Zahlen in Bezug auf Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte geliefert, allerdings arbeiten diese Evaluierungen ohne eine Bezugsgröße, so dass die Aussagen kritisch zu hinterfragen sind (vgl. Zander 2017: 394).

Durch die weite Verbreitung von Smartphones haben in Bezug auf Polizeigewalt nicht nur Bild- und Videoaufzeichnungen via Handykamera als Sachbeweise an Bedeutung gewonnen (vgl. Becker 2013: 2), sondern die Allgegenwart von Mobiltelefonen befördert zudem informelle Kontrollmechanismen, die sich neben die Kontrolle der Polizei durch Presse und Journalismus gesellen. Die Website ‚Cops Map‘, auf der unter anderem Polizeikontrollen und Zivilpolizisten auf einer interaktiven Karte von Bürgern verzeichnet werden können (vgl. Cop Map 2019), stellt das jüngste Beispiel dar, das sich in die Idee der ‚sousveillance‘ als eine „dauerhafte und umfassende Kontrolle des staatlichen Exekutivorgans Polizei“ (Becker 2013: 1) einfügt.

Die Gesamtschau der Kontrollmechanismen in Deutschland zeigt, dass zwar eine Vielfalt an unterschiedlichen Kontrollmechanismen besteht, diese jedoch aufgrund der föderalen Organisation der Polizei teilweise nur punktuell greifen. Die flächendeckenden Systeme weisen hingegen Grenzen in ihrer Wirksamkeit auf. Insbesondere die Defizite in Bezug auf die Ermittlungsarbeit bei Fällen von Polizeigewalt können durch die spezialisierten Dienststellen und externen Beschwerdemechanismen derzeit nicht ausgeräumt werden. Gleichzeitig bleibt abzuwarten, inwiefern die neuesten Entwicklungen einen Beitrag zur Kontrolle polizeilichen Handelns leisten.

3. Polizeigewalt als eine wissenschaftliche Herausforderung

Im vorangegangenen Abschnitt wurde durch die Darstellung der rechtlichen Grundlagen, der Kontrollmechanismen, der strafjustiziellen Praxis sowie des öffentlichen Diskurses der Versuch unternommen, die Rahmenbedingungen in Deutschland sowohl für das Aufkommen von Polizeigewalt als auch für die Auseinandersetzung mit solcher aufzuzeigen. Aus diesem Kontext ergeben sich spezifische Herausforderungen für die Beschäftigung der Wissenschaft mit Körperverletzungsdelikten, die durch Polizeibeamte im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung erfolgen.

Zum einen handelt es sich bei einem Verstoß gegen § 340 StGB durch Polizeibeamte um einen komplizierten, strafrechtlich relevanten Interaktionszusammenhang, der in der Praxis bereits durch leichte Grenzüberschreitungen entstehen kann, und für dessen Auflösung eine

umfassende juristische Beurteilung erforderlich ist. Diese Komplexität spiegelt sich in der Herausforderung einer definitorischen Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes wider, weshalb es im wissenschaftlichen Diskurs zur Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten kommt, die verschiedene Aspekte von Polizeigewalt erfassen. Eine Annäherung an den Untersuchungsgegenstand wird zudem durch die begrenzte Verfügbarkeit statistischer Daten erschwert, die darüber hinaus nur bedingt Aussagen ermöglichen. Daneben scheint es in Deutschland an einem konstruktiven Diskurs zur Thematik zu mangeln, unter anderem auch deshalb, weil sich Teile der Politik und Polizei einer förderlichen Auseinandersetzung zu verschließen scheinen und es teilweise zu einer Umdeutung der Problematik kommt. Daraus ergibt sich die Annahme, dass für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung ein ‚hürdenreiches Klima‘ besteht.

Gleichwohl konnte in der vorangegangenen Darstellung herausgearbeitet werden, dass trotz dieser Hürden der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik eine hohe Relevanz zukommt. Diese ergibt sich aus den teilweise defizitären Kontrollmechanismen, dem Risiko einer Schlechterstellung von geschädigten Personen im Rahmen der Strafverfolgung sowie dem Mangel an wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen, der die öffentliche Auseinandersetzung teilweise prägt. Der wissenschaftliche Blick insbesondere auf das komplexe Interaktionsgeschehen zwischen Bürgern und Polizeibeamten könnte der Konflikthaftigkeit des Diskurses durch eine wertfreie und neutrale Perspektive entgegenwirken (vgl. Singelstein/Puschke 2011: 3476).

Der Diskurs über Gewalt gegen Polizeibeamte belegt des Weiteren, dass bei Polizeibeamten Unzufriedenheit über den Verlauf einzelner Bürgerkontakte besteht. Die wissenschaftliche Begleitung genau dieser könnte dafür genutzt werden, Polizeibeamten im Umgang mit bestehenden Unsicherheiten, beispielsweise bezüglich des Aufkommens neuer Techniken der gesellschaftlichen Kontrolle (vgl. Behr 2012: 183 f.), zu unterstützen.

Da ein Forschungsinteresse auch darin bestehen kann, einer gesellschaftlich relevanten Problematik zu begegnen, in diesem Fall dem Aufkommen von Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte, kann durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen im Zusammenhang mit der

Ausübung des Gewaltmonopols nicht zuletzt auch die Gefahr verringert werden, dass Reformvorschläge, die Kritik an der polizeilichen Praxis üben, „im politischen Meinungsstreit als spekulativ und unbegründet abgewiesen werden“ (Maibach 1996: 11).

4. Fragestellung und Methodik der Literaturanalyse

4.1 Fragestellung und Analyse Kriterien

Die vorangegangenen Darstellungen zum Themenkomplex bestärken die zugrunde liegende Annahme, dass eine wissenschaftliche Begleitung des Themas in Deutschland zwar hohe Relevanz besitzt, jedoch auch vor enormen Herausforderungen steht.

Um die dieser Arbeit zugrunde liegende Frage, wie zukünftig Körperverletzungsdelikte durch Polizeibeamte in Deutschland empirisch erforscht werden können, zu beantworten, wird in Kapitel 5 zunächst der aktuelle Forschungsstand in Deutschland aufgearbeitet und Defizite der Forschung in Kapitel 6 herausgearbeitet. In einem nächsten Schritt wird in Kapitel 7 der Blick auf die US-amerikanische Forschungslandschaft gerichtet, um schließlich aus diesem in Kapitel 8 Ansatzpunkte für den deutschsprachigen Forschungsraum abzuleiten. Die einzelnen Analyseschritte orientieren sich dabei an folgenden Unterfragen:

- 1. Wie werden in Deutschland Körperverletzungen durch Polizeibeamte empirisch erforscht und wo bestehen Defizite in der Forschungsarbeit?*
- 2. Wie werden in den USA Körperverletzungen durch Polizeibeamte empirisch erforscht?*
- 3. Welche Möglichkeiten ergeben sich für die Forschungslandschaft in Deutschland zu dem Thema ‚Körperverletzungen durch Polizeibeamte‘ aus den Erkenntnissen der vorangegangenen Analyse?*

Da im Zentrum der Literaturanalyse die Art und Weise der empirischen Wissensgenerierung steht, das heißt die zum Einsatz kommenden Ansätze und Methoden, wurden im Vorfeld folgende Analysekategorien entworfen:²⁵

1. *Thematische Schwerpunkte und fachwissenschaftliche Einordnung*
2. *Methodischer Ansatz und Instrumentarium*
3. *Datengrundlage*
4. *Zugrunde liegende Theorien*

4.2 Darstellung der Recherchearbeit

Um geeignete Publikationen zu identifizieren, wurden insbesondere Zeitschriftendatenbanken durchsucht und parallel geeignete Fachzeitschriften aus den Bereichen Kriminologie und Polizeiwissenschaft recherchiert.

Für die Recherche deutschsprachiger Forschungsarbeiten wurde auf die Datenbank ‚KrimDok‘ des Instituts für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen sowie die ‚Nomos eLibrary‘ zurückgegriffen. Folgende Suchbegriffe kamen dabei in unterschiedlichen Kombinationen zur Anwendung: Polizei, Gewalt, Körperverletzung (im Amt), Übergriff, Folter, Fehlverhalten, Amtsdelikt, (unmittelbarer) Zwang, Gewaltmissbrauch. Da die Recherche nur eine begrenzte Zahl an ‚Treffern‘ ergab, wurden zudem zuvor recherchierte Fachzeitschriften²⁶ gezielt durchsucht sowie in einem dritten Rechteschritt Sekundärquellen zum Thema Polizeigewalt nach Verweisen auf Studien- und Forschungsprojekte hin durchsucht und entsprechend die Monografien, Beiträge und Artikel herangezogen.

Für die Recherche von Forschungsarbeiten aus den USA wurde auf die Suche mithilfe der Datenbanken JSTOR, Sage Journals, Routledge Taylor & Francis Group, emeraldinsight, Springer Link und HeinOnline zurückgegriffen, bei der folgende Suchbegriffe in verschiedenen Kombinationen verwendet wurden: Police, Violence, Brutality, Use of Force, Deviance, Misconduct, Coercion. Da

²⁵ Von einer Bewertung der Forschungsleistung, beispielsweise der Wahl des Forschungsansatzes, der Umsetzung der Methodik und der Interpretation der Ergebnisse, wird weitestgehend abgesehen.

²⁶ In folgenden Fachzeitschriften wurden Artikel recherchiert: Kriminologisches Journal, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Polizei & Wissenschaft, Neue Kriminalpolitik, Juristenzeitung, Kriminalistik, Kritische Justiz, Neue Juristische Wochenschrift, SIAK-Journal, Kriminalpolitische Zeitschrift.

bereits dieser Rechenschritt eine große Anzahl an geeigneter Literatur ergab, wurde auf die separate Suche in einzelnen Journalen verzichtet. Sämtliche über die Stichwortsuche bzw. Verweise in Sekundärquellen identifizierten Publikationen wurden dahingehend geprüft, ob es sich a) um eine Publikation zum Themenkomplex Polizeigewalt und b) um eine empirische Untersuchung handelt. Das Kriterium ‚empirische Untersuchung‘ wurde dabei weit gefasst. Aufgrund des vergleichsweise begrenzten Forschungsstands in Deutschland wurden teilweise auch solche Arbeiten einbezogen, die vielmehr strukturierte Literaturanalysen als empirische Forschungsarbeiten darstellen, jedoch dennoch interessante Methodik zur wissenschaftlichen ‚Bearbeitung‘ des Gegenstandes liefern. Insgesamt hat sich die Recherche deutschsprachiger Forschungsarbeiten im Vergleich zur Identifizierung von Forschungsarbeiten aus den USA als erheblich zeitintensiver und komplexer herausgestellt.

4.3 Übersicht über die einbezogenen Forschungsarbeiten

Insgesamt wurden 46 deutschsprachige Forschungsvorhaben in die Analyse einbezogen, deren Ergebnisse 53 Publikationen entnommen sind. Von diesen wurde fast die Hälfte in Fachzeitschriften veröffentlicht, darunter insbesondere in Polizei & Wissenschaft und dem Kriminologischen Journal. Es wurden auch solche Publikationen, die Informationen zu mehreren Forschungsprojekten enthalten, sowie mehrere Publikationen zu einem Forschungsprojekt herangezogen. Weiter ist anzumerken, dass einige der Forschungsarbeiten in Deutschland einen Teil von ‚Forschungs-Serien‘ darstellen, durch die beispielsweise Untersuchungsansätze weiter präzisiert werden. Diese wurden in der Regel als eine Studie gewertet. Zum anderen ist anzumerken, dass bereits eine erste oberflächliche Sichtung der Forschungsarbeiten ergeben hat, dass Forschung zum Themenbereich ‚Polizeigewalt‘ selten und zum Themenbereich ‚Körperverletzung im Amt‘ äußerst selten ist. Aus diesem Grund wurden auch solche deutschsprachige Forschungsarbeiten einbezogen, die sich nicht explizit auf das Thema ‚Polizeigewalt‘ beziehen, deren Ergebnisse jedoch für den Forschungsgegenstand Relevanz aufweisen. Insgesamt wurden 29 US-amerikanische Forschungsarbeiten in die Literaturanalyse einbezogen, die ausschließlich in Fachzeitschriften

insbesondere der Bereiche Kriminologie und Polizeiwissenschaft erschienen sind. Sämtliche Artikel beziehen sich jeweils auf ein eigenständiges Forschungsprojekt und adressieren explizit das Thema Polizeigewalt und/oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei. Insgesamt stellt sich die Auswahl der US-amerikanischen Forschungsarbeiten im Vergleich zu den deutschsprachigen strukturierter dar.

Eine Übersicht der einbezogenen Publikationen einschließlich weiterführender Informationen zu der methodischen Ausrichtung der jeweiligen Studien lässt sich für den deutschen Forschungsstand dem Anhang A und für den US-amerikanischen Forschungsstand dem Anhang B entnehmen.

5. Literaturanalyse: Forschungsarbeiten zu Polizeigewalt in Deutschland

5.1 Thematische Schwerpunkte und fachwissenschaftliche Einordnung

Ein beachtlicher Anteil der im Folgenden näher vorgestellten deutschen Studien lässt eine kriminologische und polizeiwissenschaftliche Ausrichtung erkennen. Gleichzeitig zeichnet sich der Großteil der Forschungsarbeiten durch eine interdisziplinäre Orientierung aus.²⁷

Ein begrenzter Anteil an Studien setzt sich direkt mit dem Thema *Polizeigewalt* auseinander, allerdings nur einige wenige dieser Studien²⁸ explizit mit Körperverletzungen im Amt durch Polizeibeamte. Ein Teil der Studien hat dabei die Kontrollmechanismen außerhalb des Strafverfolgungssystems zum Untersuchungsgegenstand, darunter die Polizeibeschwerdestruktur (vgl. Töpfer/Peter 2017), die Kennzeichnungspflicht (vgl. Regler 2016) und den Einsatz von Bodycams (vgl. Hallenberger et al. 2017). Das Aufkommen von

²⁷ Die fachübergreifende Ausrichtung ist nicht nur mit dem Untersuchungsgegenstand an sich verbunden, sondern scheint ebenso in der Natur der dieser Arbeit zugrunde liegenden Fachdisziplinen begründet: Die Kriminologie nimmt grundsätzlich eine interdisziplinäre Sichtweise ein (vgl. Kunz/Singelstein 2016: 2; Schwind 2016: 8; Neubacher 2017: 23), daher weist sich eine kriminologisch ausgerichtete Studie in der Regel durch Interdisziplinarität aus. Auch eine ausschließlich polizeiwissenschaftliche Orientierung kann insofern verwundern, als dass die Durchsetzung der deutschen Polizeiwissenschaft als eigenständige Wissenschaft weiterhin umstritten ist (vgl. etwa Behr 2015, Feltes 2015 und Frevel 2015).

²⁸ Dazu zählen die Arbeiten von Richter (1998), Singelstein (2003, 2013) und Schlun (2018).

Körperverletzungen im Amt und die strafjustizielle Aufarbeitung dieser bildet den Schwerpunkt der Arbeiten von Singelstein (2003, 2013) und Schlun (2018), deren Ergebnisse bereits in Kapitel 2.4 dargestellt wurden, sowie von Brusten (1992), der allerdings sämtliches strafrechtlich relevantes Fehlverhalten von Polizeibeamten einbezieht. Darüber hinaus werden Fälle polizeilicher Misshandlung aufbereitet (vgl. Amnesty International 2010, 2004). Daneben bestehen Forschungsarbeiten, in denen Einflussfaktoren auf die Anwendung von polizeilicher Gewalt erhoben oder getestet werden, darunter identitätsbezogene Faktoren (vgl. Bosold 2006), das sogenannte ‚Jagdfieber‘²⁹ (vgl. Lorei 2012; Lorei/Meyer/Wittig 2010) und persönliche Umstände im Kontext polizeilichen Fehlverhaltens (vgl. Brusten 1992: 94 f.).³⁰ Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007) analysieren Rechtfertigungsmuster von Polizeibeamten, mit denen Gewaltanwendungen begründet werden. Daneben wurde der Versuch unternommen, Täterprofile zu erstellen (vgl. Richter 1998)³¹ und den Zusammenhang zwischen gegenseitiger Stigmatisierung und gesteigerter Gewaltbereitschaft zwischen Polizeibeamten und Fußballfans herzustellen (vgl. Kruszynski 2016).³² Explizit mit dem Thema Polizeigewalt beschäftigt sich zudem die Arbeit von Klein (2015), die ihren Fokus auf transparenzfördernde Maßnahmen im Umgang mit Polizeigewalt legt, sowie die Studie von Herrnkind (2004), der über ‚whistle blowing‘ innerhalb der Polizei forscht. Eine Annäherung an die Polizistenkultur unternimmt Maibach (1996), indem sie Ansichten von Polizeibeamten zum Thema ‚Polizei und Gewalt‘ erhebt. Studien, die Polizeigewalt direkt

²⁹ Mit ‚Jagdfieber‘ wird Verhalten von Polizeibeamten bezeichnet, das „über ein (im Nachhinein) vernünftig erscheinendes Maß hinausging“ (Lorei 2012: 129).

³⁰ Es handelt sich hierbei um die Untersuchung ‚Fehlverhalten von Polizeibeamten‘ in Baden-Württemberg, die vom Innenministerium beauftragt und unter Mitarbeit mehrerer Personen intern durchgeführt wurde. Der Untersuchungsbericht ist unveröffentlicht (vgl. Brusten 1992: 94, 111). Da Details in dem Artikel von Brusten (1992) enthalten sind, wird sie im Folgenden unter dieser Quelle angegeben.

³¹ Die Studie wurde als Seminararbeit an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin durchgeführt, Teilbereiche des Projekts wurden jedoch vor Projektabschluss eingestellt (vgl. Richter 1998: 3, 42 f.), so dass sie nur bedingt Ergebnisse liefert. Da sie dennoch einen interessanten Forschungsansatz aufzeigt, Aufschlüsse über die Schwierigkeiten der Datenerhebung gibt und sich zudem direkt auf Körperverletzungen durch Polizeibeamte bezieht, wurde sie dennoch einbezogen. Der Projektbericht ist unveröffentlicht, kann jedoch in der Bibliothek der Polizei Berlin eingesehen werden.

³² Die Forschungsfrage, inwiefern eine gegenseitige Stigmatisierung zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft auf Seiten der Polizei und Fußballfans führt, konnte in der Forschungsarbeit nicht abschließend beantwortet werden (vgl. Kruszynski 2016: 143).

adressieren, orientieren sich primär an der Kriminologie³³ und Polizeiwissenschaft³⁴, wobei einige um Ansätze aus der Psychologie (vgl. Maibach 1996; Bosold 2006; Lorei 2012) oder Politikwissenschaft (vgl. Regler 2016) ergänzt werden und andere dem Menschenrechtsdiskurs folgen (vgl. Töpfer/Peter 2017; Amnesty International 2004, 2010).

Ein Großteil der Arbeiten setzt sich mit der *Arbeitsweise, Organisation und Kultur der Polizei* einschließlich des Verhältnisses zur Bevölkerung auseinander. Behr (2000) beschreibt die normativen Handlungsgrundlagen der polizeilichen Alltagspraxen, in denen die Ausübung von Gewalt einen Kernaspekt darstellt. In Anlehnung an dessen Ergebnisse sowie die Forschung zum ‚Jagdfieber‘ messen Watolla und Hermanutz (2014) die ‚cop culture‘ als spezifische Persönlichkeitseigenschaft.³⁵ Eine Reihe an Forschungsarbeiten widmet sich zudem explizit der Erforschung der Polizei- und Polizistenkultur, wobei auch Einstellungen zur Gewaltanwendung erfasst werden (vgl. Dübbers 2012, 2015). Die Organisationsstruktur und -kultur von einzelnen Polizeibehörden sowie deren Einfluss auf die polizeiliche Praxis werden in den Arbeiten von Waldmann (1978) und Reuter (2007) analysiert. Des Weiteren werden in Forschungsarbeiten die polizeiliche Zwanganwendung aus der Perspektive von Polizeibeamten und Jugendlichen (vgl. Hunold 2011, 2012) sowie die kleinteiligen, täglichen Aushandlungsprozesse zwischen Polizeibeamten und bestimmten Straßennutzerinnen betrachtet (vgl. Howe 2016, 2017). Ein Teil der Studien erhebt zudem Einstellungen von Polizeibeamten, darunter zur Strafeinstellung (vgl. Ellrich 2012), Stressoren im Arbeitsalltag (vgl. Hallenberger/Mueller 2000) sowie zum Umgang mit Respektlosigkeit und Autoritätsverlust (vgl. Bettermann 2014). Durch die Beschreibung des Verhältnisses zwischen Bürgern und Polizeibeamten aus der Perspektive der Allgemeinbevölkerung gibt bereits Alex (1980) Hinweise auf Faktoren, die zu einem angespannten

³³ Dazu zählen die Arbeiten von Singelstein (2003, 2013), Schlun (2018), Klein (2015), Herrnkind (2004), Feltes/Klukkert/Ohlemacher (2007), Richter (1998), Brusten (1992), Kruszynski (2016), Lorei (2012) und Lorei/Meyer/Wittig (2010).

³⁴ Dazu zählen ebenfalls die Arbeiten von Klein (2015), Herrnkind (2004) und Feltes/Klukkert/Ohlemacher (2007) und daneben die von Bosold (2006) und Hallenberger et al. (2017).

³⁵ Bei der Arbeit von Watolla/Hermanutz (2014) handelt es sich weniger um eine abgeschlossene Studie, sondern vielmehr um eine Art Pretest, in der die Operationalisierung von ‚cop culture‘ mittels quantitativer Fragebogenerhebung getestet wird. Da der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit auf der Analyse von Methodik liegt, wurde sie dennoch einbezogen.

Verhältnis beitragen. Arbeiten zur ‚Organisation Polizei‘ weisen eine fachwissenschaftliche Ausrichtung auf die deutsche Polizeiwissenschaft³⁶ und die Kriminologie³⁷ auf und haben darüber hinaus auch eine soziologische (vgl. Behr 2000; Waldmann 1978; Reuter 2007) oder ethnologische (vgl. Howe 2016, 2017) Prägung.

Daneben bestehen Arbeiten, die den *Umgang von Polizeibeamten mit ‚Fremden‘*³⁸ in den Blick nehmen. Dies umfasst die Identifizierung von Belastungsfaktoren, die eine Eskalation zwischen Polizeibeamten und ‚Fremden‘ begünstigen können (vgl. Backes 2001; Murck 1996; Eckert/Bornwasser/Willems 1996), sowie deren Zusammenhang mit fremdenfeindlichen Vorurteilsneigungen bei Polizeibeamten (Mletzko/Weins 1999). Des Weiteren werden Alltagskonflikte von Polizeibeamten mit bestimmten Personengruppen in den Blick genommen (vgl. Schweer 2009; Zdun 2007; Strasser/Zdun 2006) und Erfahrungen und Einstellungen von Polizeibeamten zum Umgang mit Personen verschiedenster kultureller Hintergründe erhoben (vgl. Franzke 2007).³⁹ Die Arbeiten weisen dabei sowohl soziologisch-kriminologische als auch polizeiwissenschaftliche Elemente auf, bedienen sich aber zusätzlich einer kulturwissenschaftlichen (vgl. ebd.) Perspektive.

Ein Teil der Studien setzt sich unter Rückgriff auf Diskurse innerhalb der Psychologie mit der *Einsatzkompetenz* von Polizeibeamten auseinander und zielt dabei insbesondere auf die Entwicklung von Strategien zur Verbesserung des Einsatzverhaltens einschließlich deeskalierender Elemente ab. Studien reichen dabei von der Erhebung einer Fremd- und Selbstbeurteilung des polizeilichen Kommunikationsverhaltens in Einsätzen (vgl. Hermanutz et al. 2005; Hermanutz/Spöcker 2007) bis zur Pilotierung spezifischer Trainingssequenzen (vgl. Schmalzl 2009; Bioni/Achtziger/Gentsch 2010).

³⁶ Dazu zählen die Arbeiten von Dübbers (2012, 2015), Reuter (2007), Watolla und Hermanutz (2014) und Bettermann (2014).

³⁷ Dazu zählen die Arbeiten von Hunold (2011, 2012), Howe (2016, 2017), Ellrich (2012), Alex (1980) und Bettermann (2014).

³⁸ Der Begriff des ‚Fremden‘ ist den jeweiligen Studien entnommen. Gemein ist den Arbeiten, dass sie Defizite im Umgang von Polizeibeamten mit bestimmten, als ‚fremd‘ wahrgenommenen Personengruppen als Ausgangssituation betrachten.

³⁹ Die Studie wurde von Notzon im Rahmen einer Bachelorarbeit durchgeführt, die Ergebnisse allerdings von Franzke (2017) publiziert (vgl. ebd.: 26).

Studien, die unter dem Begriff ‚*protest policing*‘ zusammengefasst werden können, beinhalten Arbeiten, die Einstellungen von Bürgern zum polizeilichen Vorgehen bei Protesten erheben (vgl. Lamnek 1988; Pelzer/Ostermeier 2011) und polizeiliche Einsatzkonzepte sowie diesen zugrunde liegende Wirklichkeitskonstruktionen durchleuchten (vgl. Driller 2001; Winter 1998). Darüber hinaus bestehen Protestanalysen, welche die beidseitige Gewalteskalation zum Gegenstand haben (vgl. Sack 1984; Hunold et al. 2018⁴⁰; Ullrich 2018; Hoffmann-Holland 2010). Der Großteil dieser Arbeiten ist interdisziplinär ausgerichtet und nimmt insbesondere auf die sozialwissenschaftlich geprägten Diskurse der Protest- und Bewegungsforschung sowie der Konflikt- und Gewaltforschung Bezug (vgl. Sack 1984; Ullrich 2018; Hunold et al. 2018; Winter 1998), wobei die Arbeit von Ullrich (2018) auch Elemente der Medienwissenschaft beinhaltet. Daneben bestehen Arbeiten, die explizit kriminologisch ausgerichtet sind (vgl. Hoffmann-Holland 2010, Pelzer/Ostermeier 2011) oder sich an der Soziologie orientieren (vgl. Lamnek 1988).

5.2 Methodische Ansätze und Forschungsinstrumentarium

Der relativ größte Anteil der betrachteten Forschungsarbeiten wählt einen rein qualitativen und beinahe ein Drittel der Arbeiten einen rein quantitativen Forschungsansatz. Die restlichen Studien bedienen sich einer Methodenkombination. Hierbei kommen auch sequentielle Forschungsdesigns⁴¹ zum Einsatz, die zumeist der Vorbereitung des Kernbereichs der Studie dienen. Eine Methodentriangulation im Sinne einer Validierungsstrategie⁴² wird vereinzelt angestrebt, darunter in den Arbeiten von Hoffmann-Holland (2010: 8) zur Gewalteskalation am 1. Mai 2009 in Berlin sowie von Richter (1998: 16), bei der das Hellfeld von Körperverletzungen durch Polizeibeamte mit einer Dunkelfelduntersuchung ergänzt werden sollte.

⁴⁰ Die Protestbeobachtung von Hunold et al. (2018) steht in Zusammenhang mit dem ‚Mapping #NoG20‘-Projekt (vgl. Institut für Protest- und Bewegungsforschung 2018), das in die hiesige Analyse durch die Publikation von Ullrich (2018) aufgenommen ist. Da die Protestbeobachtung von Hunold et al. (2018) nicht explizit Bestandteil des Projekts ist, wird sie im Folgenden als separate Studie aufgenommen.

⁴¹ Für weitere Informationen zu sequentiellen Designs siehe Kuckartz (2014: 77-87).

⁴² Siehe hierzu ebenfalls Kuckartz (2014: 46).

Fast sämtliche qualitativ ausgerichteten Studien gehen induktiv vor und zielen somit auf die Entwicklung von Theorie ab. Dies wird unter anderem durch die Entwicklungen von Typologien deutlich.⁴³ Die rein quantitativ ausgerichteten Studien arbeiten vor allem deduktiv, wobei in nur wenigen Arbeiten explizit die mittels statistischer Auswertung zu testenden Hypothesen genannt werden, darunter in den Arbeiten von Bosold (2006: 89-98) zu Erklärungsfaktoren für Gewaltanwendungen durch Polizeibeamte, Ellrich (2012: 85-89) zu Strafeinstellungen bei Polizeibeamten und Mletzko und Weins (1999: 77 f.) zur Messung fremdenfeindlichen Einstellungen unter Polizeibeamten.

Arbeiten, die verschiedene Methoden kombinieren, sind zumeist entweder induktiv oder deduktiv ausgerichtet. Schweer (2009) arbeitet beispielsweise Konfliktlinien zwischen Polizisten und Raumnutzern durch die quantitative und qualitative Erhebungen spezifischer Merkmale von Polizeieinsätzen heraus (ebd.: 69, 71). Die Gewaltanalyse von Hoffmann-Holland (2010) erhebt quantitativ das Ausmaß von gewaltbezogenen Straftaten einschließlich Körperverletzungen im Amt, kombiniert diese jedoch mit qualitativ erhobenen Wahrnehmungen von Demonstrationsteilnehmern (vgl. ebd.: 17, 81-83).

Das Instrument erster Wahl im Rahmen qualitativer Forschungsansätze scheint die *mündliche Befragung* von Polizeibeamten zu sein, bei der die Arbeiten insbesondere auf narrative, problemzentrierte Interviewtechniken zurückgreifen. Maibach (1996) führt Interviews mit Polizeibeamten zu ihren persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen von Gewalt durch (vgl. ebd.: 13 f.). Diese Methodik kommt auch bei Behr (2000: 16, 25) sowie bei Franzke (2017: 17) zur Ermittlung von Herausforderungen bei interkulturellen Kontakten zur Anwendung. Herrnkind (2004) interviewt ausschließlich ‚whistle blower‘ aus den Reihen der Polizei zu deren subjektiven Erfahrungen (vgl. ebd.: 176). Neben den Perspektiven von Polizeibeamten erfassen Hunold (2012: 108) und Zdun (2007: 30) auch die Ansichten von Jugendlichen. Neben

⁴³ So stellt Behr (2000) als Ergebnis seiner Untersuchung einer Beweis- und Festnahmeinheit verschiedene Männlichkeitsmodelle, darunter Krieger, Schutzmänner und – für den Bereich Polizeigewalt insbesondere interessante - (falsche) Idealisten, vor (vgl. ebd.: 88-160). Zdun (2007) erarbeitet Arten von Konflikttypen unter jugendlichen Aussiedlern, darunter Provokateure, Verteidiger und Herausgewachsene, die unterschiedliche Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster im Umgang mit Polizeibeamten zeigen (vgl. ebd.: 25-27). Idealtypen von Demonstrationsbeobachtern und -teilnehmern, deren Legitimitätsvorstellungen bezüglich des polizeilichen Handelns variieren, stellen Pelzer und Ostermeier (2011: 192-203) fest.

Vertretern der Polizei werden zudem mutmaßliche Opfer von Polizeigewalt (Klein 2015: 61-64; Amnesty International 2010: 12, 2004: 12) und Vertreter von Beschwerdemechanismen (Töpfer/Peter 2017:13) interviewt. Im Kontext von Protesten werden Interviews mit potentiellen Betroffenengruppen (Ullrich 2018: 6) oder Protestteilnehmern und -beobachtern (Pelzer/Ostermeier 2011: 186, 188; Hoffmann-Holland 2010: 81-83) durchgeführt. Weniger stark ist die schriftliche Befragung vertreten, wie sie etwa Bettermann (2014: 18) mit Polizeibeamten zur Erhebung von Reaktionsweisen auf respektloses Verhalten durchführt.

Als qualitatives Erhebungsinstrument findet zudem die *teilnehmende Beobachtung* Verwendung. Hunold (2012) begleitet nicht nur ihre jugendlichen Forschungssubjekte (vgl. ebd.: 108), sondern führt zur Analyse der Geschehnisse rund um den G20-Gipfel mittels Beobachtungsleitfäden eine strukturierte Demonstrationsbeobachtung durch (vgl. Hunold et al. 2018: 34-36). Stark ethnografisch orientiert begleitet Behr (2000) Polizeibeamte bei ihrer Arbeit auf dem Revier und im Einsatz (vgl. ebd.: 25). Die Ethnologin Howe (2016, 2017) stützt ihre Studie insbesondere auf die Begleitung ‚flanierender Polizeiarbeit‘ in benachteiligten Stadtgebieten, bei der sie wiederkehrende Sequenzen der Arbeit dicht beschreibt und analysiert (vgl. dies. 2017: 136 f., 2016: 29). Einen stärker strukturierten Ansatz mittels Beobachtungsbögen verfolgt Backes (2001: 361) bei der Beobachtung von Arbeitsweisen auf Revieren.

Ebenfalls ‚mit Menschen‘ arbeiten die qualitativen Studien, die *Gruppendiskussion* durchführen. Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007) führen themenzentrierte Gruppeninterviews mit 52 Polizeibeamten durch (vgl. ebd.: 292 f.), bei denen sie ein hypothetisches Einsatzszenario einer Begegnung zwischen Polizeibeamten und Bürgern präsentieren, stufenweise eskalieren und währenddessen von den Teilnehmern diskutieren lassen (vgl. Klukkert/Ohlemacher/Feltes 2009: 200-203). Eckert, Bornewasser und Willems (1996) führen im Rahmen von Workshops hingegen offenere Gruppendiskussionen (vgl. Murck 1996: 7) durch, um Sichtweisen auf den Umgang mit ‚Fremden‘ zu erheben (vgl. Eckert/Bornewasser/Willems 1996: 11). Auch bei Hunold (2011, 2012) kommen Gruppendiskussionen zum

Einsatz, in denen Jugendlichen ihre Wahrnehmung gewalttätiger Auseinandersetzungen mit der Polizei schildern (vgl. Hunold 2012: 108).

Das Instrumentarium quantitativ ausgerichteter Studien gliedert sich vor allem in Fragebogenerhebungen und Dokumentenanalysen. Ein Großteil der *schriftlichen Befragungen* richtet sich dabei direkt an Polizeibeamte, wie etwa die Befragungen zum ‚Jagdfieber‘ (vgl. Lorei 2012: 130, 139; Lorei/Meyer/Wittig 2010: 31) und die von Bosold (2006: 99) durchgeführte Befragung von 1.674 niedersächsischen Polizeibeamten. Beide Befragungen integrieren dabei Szenariendarstellungen. Während Lorei, Meyer und Wittig (2010: 31 f.) ihres an das Szenario von Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007) anlehnen, entwickelt Bosold (2006) Vignetten⁴⁴, so dass insgesamt acht verschiedene Szenarienvariationen in die Erhebung eingehen (vgl. ebd.:102-104). Die quantitativen Studien zur Organisations- und Polizistenkultur richten sich nahezu ausschließlich per Fragebogen direkt an Polizeibeamte. Hervorzuheben sind die Studien von Dübbers (2012, 2015), bei denen er im Anschluss an bestehende Studien Messungen zur Einstellung von Polizeibeamten in Köln vornimmt (vgl. Dübbers 2012: 68, 73) und mit Fokus auf die Ausprägung einer ‚cop culture‘ eine Zeitreihenanalyse für die Jahre 2002, 2009 und 2011 durchführt (vgl. ebd.: 79). Ähnlich gehen die Studien vor, die Vergleiche zwischen den Befragungen zweier verschiedener Gruppen ziehen. Schmalzl (2009) lässt beispielsweise die Einsatzkompetenzen von Polizeibeamten von den Beamten selbst sowie von Einsatztrainern mittels standardisierter Beurteilungsbögen bewerten (vgl. ebd.: 52 f.). Ellrich (2012) vergleicht die Strafeinstellung von 3.235 Bürgern und 20.938 Polizeibeamten (vgl. ebd.: 89 f.) und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Strafeinstellung bei Polizeibeamten zwar insgesamt schwächer ausgeprägt ist, jedoch das Selbstbild, Alter und Viktimisierungserfahrungen erheblichen Einfluss bei Polizeibeamten haben (vgl. ebd.: 96 f.). Diskrepanzen in den Einstellungen von Bürgern und Polizeibeamten stellt Lamnek (1988) für den Bereich des Protests heraus, bei dem die Bürger der Demonstrationsfreiheit einen weitaus höheren Stellenwert als der Strafverfolgung einzelner Störer einräumen (vgl. ebd.: 205). Eine Reihe an Befragungen richten sich auch ausschließlich an Personen außerhalb der

⁴⁴ Für weitere Informationen zum Vignetten-Design siehe Diekmann (2017: 346-348).

Polizeibehörde, dazu gehören die Bevölkerung in Hamburger Stadtteilen, mit denen die Polizei teilweise im Konflikt steht (vgl. Backes 2001: 361), die Nutzer- und Betroffenenengruppen von Polizeikontrollen mit Bodycams (vgl. Hallenberger et al. 2017: 30 f.) sowie Demonstrationsteilnehmer (vgl. Ullrich 2018: 7).

Vereinzelt werden quantitative Erhebungen durch *strukturierte Beobachtungen* mittels standardisierter Beobachtungsbögen durchgeführt. So erhebt Waldmann (1978: 508 f.) die Arbeitsbelastung in einer Polizeiinspektion und Schweer (2009: 69) Merkmale von Einsätzen zur Bekämpfung von Straßenkriminalität, wobei beide Studien auch qualitative Elemente aufweisen. Unter den Forschungsarbeiten, die sich einer *Dokumenten- oder Inhaltsanalyse* bedienen, sind vor allem solche vorzufinden, die den Schwerpunkt auf die im Hellfeld registrierten Körperverletzungsdelikte durch Polizeibeamte legen. Brusten (1992) nähert sich dem Ausmaß polizeilichen Fehlverhaltens durch die Analyse verschiedener statistischer Angaben zu Straf- und Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte an (vgl. ebd.: 84). Ähnlich geht Singelstein (2003, 2013) vor, der insbesondere amtliche statistische Angaben zu Körperverletzungen durch Polizeibeamte abgleicht und dadurch Merkmale der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstruktur herausarbeitet. (vgl. ders. 2003: 6-10, 2013: 18). Aufbauend auf diesen Erkenntnissen führt Schlun (2018) eine teilweise offene Aktenanalyse zu Verfahren wegen § 340 StGB und teilweise anhängigen Verfahren zu § 113 StGB in Saarbrücken und Zweibrücken durch, um fallbezogene Erkenntnisse zur staatsanwaltschaftlichen Ermittlungspraxis herauszuarbeiten (vgl. ebd.: 69 f., 73). Ebenso wendet Richter (1998) die Dokumentenanalyse auf Verfahrensakten an und erhebt somit das Ausmaß an Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte sowie Merkmale der Täterstruktur für Berlin (vgl. ebd.: 17-21). Für Baden-Württemberg wird in einer internen Studie nicht nur das Ausmaß polizeilichen Fehlverhaltens durch die Analyse von Personalakten nahezu sämtlicher Polizeibeamten erhoben (vgl. Brusten 1992.: 111), sondern gleichzeitig auch Begleitumstände des straffälligen Verhaltens wie etwa persönliche Konfliktlagen, Belastungen durch den Wechseldienst und Alkoholmissbrauch herausgearbeitet (vgl. ebd.: 98). Hoffmann-Holland (2010) greift ebenfalls auf Verfahrensakten sowie auf

polizeiliche Strafanzeigen zurück, allerdings ereignisbezogen auf solche, die in Zusammenhang mit den Ausschreitungen am 1. Mai 2009 in Berlin stehen. Neben Verfahren gegen Polizeibeamte schließt die Analyse vor allem Verfahren gegen Privatpersonen, beispielsweise wegen Widerstands, ein und ermöglicht die Identifikation von Mustern in Bezug auf die spezifischen Situationen, Interaktionen und beteiligten Akteure (vgl. ebd.: 16-18). Ebenfalls im Kontext von Protestgeschehen hat das ‚Mapping #NoG20‘-Projektteam den Versuch unternommen, Erfahrungsberichte von Protestteilnehmern, die über die Projektwebsite eingesendet werden konnten, einer Dokumentenanalyse zu unterziehen (vgl. Ullrich 2018: 6). Die Studien von Reuter (2007), Winter (1998) und Sack (1984) können als Sekundäranalysen bezeichnet werden. Reuter (2007: 24f.) entwirft zunächst ein Analysekonzept, mit dem er exemplarisch die Organisationskultur einschließlich subkultureller Merkmale der Polizei in Nordrhein-Westfalen erfasst. Winter (1998: 3) analysiert ‚publiziertes Polizeifachwissen‘ zu Einsatzstrategien, um die soziale Wirklichkeitskonstruktion aus der Innenperspektive der Polizei nachzuzeichnen. Sack (1984) hingegen führt eine sequentielle Analyse verschiedenster Schriftstücke zu Interaktionsabläufen im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Staat und Studentenbewegung durch, bei der er diese in einzelne Handlungssequenzen unterteilt, analysiert und anschließend aggregiert (vgl. ebd.: 90, 95).

In den Bereich der Inhaltsanalyse fällt zudem die Auswertung des Internetbasierten Diskurses durch Hoffmann-Holland (2010), der 72 Blogeinträge erhebt und anschließend zur Herausarbeitung kollektiver Deutungsmuster von Akteuren in Bezug auf die Auseinandersetzungen zum 1. Mai 2009 in Berlin einer Analyse unterzieht (vgl. ebd.: 105f.). Das ‚Mapping #NoG20‘ Projekt geht im Rahmen seiner Social Media-Analyse ähnlich vor, indem es sich einer Twitter-Streaming-API (‚Anwendungsprogrammierschnittstelle‘) bedient, um zunächst die über 700.000 Tweets zu erfassen, die einzelnen Nachrichten durch eine Netzwerkanalyse in Episoden des Protestverlaufs zu unterteilen und einer Inhaltsanalyse zu unterziehen (vgl. Ullrich 2018: 11 f.).

Schließlich führt ein kleiner Teil der Studien *Experimente* durch, wobei sich nur die Forschungsarbeit von Bioni, Achtziger und Gentsch (2010) ausschließlich eines experimentellen Verfahrens bedient. Um die Eignung des

‚goal shieldings‘ zur Steigerung der Leistungsfähigkeit von Streifenbeamten zu testen, simulieren sie eine Konfrontation zwischen Polizeibeamten und Bürgern, auf die Polizeibeamte einer Testgruppe mit vorherigem ‚goal shielding‘-Training und eine Kontrollgruppe reagieren müssen (vgl. ebd.: 21 f.). Auch die Arbeiten von Lorei (2012: 139), Lorei, Meyer und Wittig (2010: 22, 28), Hermanutz und Spöcker (2007: 42) sowie Schmalzl (2009: 52) haben experimentelle Elemente in Form der Nachstellung eines Szenarios aufgenommen, wobei der Großteil der Arbeiten diese im Rahmen von Einsatztrainings durchführt. Szenarien liegen in schriftlicher oder mündlicher Form auch den Arbeiten von Bosold (2006: 102), Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007: 290) sowie Bettermann (2014: 18) zugrunde. Auffällig ist, dass es sich mit Ausnahme der beiden Letztgenannten durchgängig um Arbeiten handelt, die eine psychologische Ausrichtung aufweisen. Auch die Arbeit von Backes (2001: 361) schließt ein Experiment ein, indem Fortbildungen zum Umgang mit ‚Fremden‘ erarbeitet und kontrolliert durchgeführt werden.

Daten, die mittels qualitativer Verfahren erhoben wurden, werden fast ausschließlich mittels *qualitativer Inhaltsanalyseverfahren* ausgewertet. Zu nennen sind diesbezüglich Verfahren der ‚grounded theory‘ nach Glaser und Strauss⁴⁵, so etwa durchgeführt von Herrnkind (2004: 179) und Behr (2000: 51), oder die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring⁴⁶, die von Franzke (2017: 17) angewandt wurde. Der Großteil der durch quantitative Verfahren erhobenen Datensätze wird einer *statistischen Auswertung* unter Verwendung unterschiedlicher Analyseverfahren mittels spezialisierter Computersoftware unterzogen.⁴⁷

5.3 Datengrundlagen

Ein erheblicher Anteil der analysierten Studien generiert Daten mithilfe der Befragung oder Beobachtung, insofern ergeben sich die Datensätze aus dem direkt Gesagten, dem Geschriebenen oder aus dem menschlichen Verhalten. Die Datengrundlage der Forschungsarbeiten, die schriftlich oder mündlich

⁴⁵ Für weitere Information zur ‚grounded theory‘ siehe Glaser (1992).

⁴⁶ Für weitere Informationen siehe Mayring (2010).

⁴⁷ Für eine Übersicht der statistischen Datenanalyseverfahren siehe Diekmann (2017: 658-741) sowie Häder (2015: 421-444).

insbesondere Einstellungen oder Expertenwissen erheben, stellen ausgefüllte *Fragebögen, Gesprächsprotokolle oder Video- und Tonaufzeichnungen* von Gesprächen und Diskussionen dar. Die Art der Fragebögen reicht dabei von geschlossenen (vgl. Watolla/Hermanutz 2014: 13 f.; Dübbbers 2015: 217-239) bis hin zu offenen oder teilstrukturierten Bögen (vgl. Bettermann 2014: 18). Datensätze aus mündlichen Befragungen einschließlich der narrativen Interviews und Gruppendiskussionen werden entweder mittels Gesprächsprotokollen generiert (vgl. Howe 2017: 136 f.; Eckert/Bornwasser/Willems 1996: 14) oder mithilfe transkribierter Tonaufzeichnung hergestellt (vgl. Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007: 293; Maibach 1996: 14 f.). Auch die vorgestellten Experimente erheben ihre Daten mithilfe von Frage- oder Erhebungsbögen. Indem das Einsatzverhalten pro Person entweder direkt vor Ort oder mittels Videoaufzeichnung mithilfe eines standardisierten Beurteilungsbogens bewertet wird, generieren die Forscher einen Satz an Beurteilungsbögen, der die Grundlage ihrer Auswertung bildet (vgl. Hermanutz/Spöcker 2007: 37-40; Bioni/Achtziger/Gentsch 2010: 22 f.). Die Daten der Studien, die auf Beobachtungen im Feld basieren, werden mithilfe von *Feldnotizen* als offene Form der Erhebung (vgl. Behr 2000: 25; Hunold 2012: 108; Hunold et al. 2018: 36; Howe 2017: 136) oder aber mithilfe strukturierter bis hin zu geschlossenen *Beobachtungsbögen* generiert (vgl. Backes 2001: 361; Waldmann 1978: 509; Schweer 2009: 69).

Die vorgestellten Dokumentenanalysen bedienen sich einer Vielzahl unterschiedlicher Schriftstücke. Zur Erfassung des Hellfeldes von Polizeigewalt wird in den Forschungsarbeiten auf *öffentlich zugänglichen Daten* aus den Kriminalitätskontrollstatistiken zurückgegriffen, die bereits in Kapitel 2.4.1 vorgestellt wurden.⁴⁸ Statistische Angaben werden auch den öffentlich zugänglichen Antworten auf parlamentarische Anfragen zu Verfahren gegen Polizeibeamte in Hamburg (vgl. Brusten 1992: 90-94), in Berlin sowie gegen Angehörige des damaligen Bundesgrenzschutzes (vgl. Singelstein 2003: 8 f.) entnommen. Brusten (1992) bezieht in seine Analyse zudem teilweise ausschließlich interne und somit öffentlich nicht zugängliche

⁴⁸ Im Einzelnen bilden die PKS und die Strafverfolgungsstatistik (vgl. Singelstein 2003: 7 f.; Klein 2015: 51 f.) sowie die Staatsanwaltschaftsstatistik (vgl. Singelstein 2013: 18-25; Schlun 2018: 23-50; Klein 2015: 53-60) die Datengrundlage. Hierbei greifen die Studien allerdings auch auf unveröffentlichte Teile der Statistik zurück (vgl. Singelstein 2013: 15).

statistische Aufstellungen zu Straf- und Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte in Baden-Württemberg, West-Berlin, Bayern, Nordrhein-Westfalen und im Saarland ein (vgl. ebd.: 85 f.). Einen weiteren Bereich amtlicher Dokumente, die zumeist öffentlich zugänglich sind, stellen Gerichtsurteile (vgl. Sack 1984: 96; Amnesty International 2004: 12; Regler 2016: 59 f.), Dokumente zur parlamentarischen Ausschussarbeit (vgl. Brusten 1992: 104; Ullrich 2018: 9; Sack 1984: 96) sowie Gesetze und Koalitionsverträge (vgl. Töpfer/Peter 2007: 13; Regler 2016: 59 f.) dar.

Nicht öffentlich zugängliche Daten werden bei den Arbeiten von Schlun (2018), Hoffmann-Holland (2010), Richter (1998) und der ministeriellen Studie aus Baden-Württemberg (vgl. Brusten 1992) aus behördlichen Akten zu Strafverfahren gegen Polizeibeamte entnommen. Schlun (2018) zieht Ermittlungsakten von Staatsanwaltschaften heran, um die darin enthaltenen Informationen mittels Erhebungsbögen systematisch zu erfassen und dadurch einen Datensatz zu generieren (vgl. ebd.: 69 f., 73). Hoffmann-Holland (2010: 13-18) bezieht neben Ermittlungsakten auch polizeiliche Anzeigen in seine Analyse ein, Richter (1998: 17 f.) bemüht sich zudem um Datengenerierung auf Basis amtsgerichtlicher Akten sowie dokumentierter Vorgänge bei dem Landeskriminalamt Berlin. Zur Erhebung des Ausmaßes an Fehlverhalten unter Polizeibeamten in Baden-Württemberg dienen zudem Personalakten der Polizeibeamten als Grundlage (vgl. Brusten 1992: 111). Einige Studien beziehen zudem äußerst punktuell Dokumente mit ein, die nicht ohne weiteres zugänglich sind, wie etwa gerichtsmedizinische Gutachten (Amnesty International 2004: 12) oder der polizeiliche Einsatzbefehl für die G20-Proteste (Ullrich 2018: 6). Auch die Evaluierung des polizeilichen Einsatzkonzepts zum Castor-Transport 2001 bedient sich polizei-interner Dokumente verschiedener Art, indem beispielsweise Erfahrungsberichte von Polizeibeamten (vgl. Driller 2001: 34-37, 39) und dokumentierte Anrufe des eigens für den Castor-Transport eingerichteten Bürgertelefons (vgl. ebd.: 40 f.) in die Auswertung einfließen.⁴⁹

⁴⁹ Bezüglich der Einsatzevaluierung von Driller (2001) ist anzumerken, dass er sich auf eine Vielzahl behördeninterner Dokumente zu beziehen scheint, wobei keine näheren Erläuterungen zu diesen gegeben sind (vgl. ebd.: 50). Der hier verwendete Artikel reflektiert zudem nur einzelne Ausschnitte der Evaluierung, da zunächst keine Veröffentlichung dieser vorgesehen war (vgl. ebd.: 35).

Neben Akten wird in den Studien eine *Vielzahl weiterer Dokumente* zur Schaffung einer Datengrundlage herangezogen: Diese reichen von Evaluierungsberichten (vgl. Regler 2016: 59 f.) über bestehende Fachstudien (Reuter 2007: 24; Amnesty International 2010: 12) und Presseartikel (vgl. Herrnkind 2004: 176) bis hin zu zeitgeschichtlichen Aufsätzen und autobiografischen Monografien (vgl. Sack 1984: 95). Winter (1998) wählt einen interessanten Ansatz, indem er sich insbesondere auf Wissen aus polizeilichen Fachzeitschriften bezieht und somit die polizeiliche Perspektive auf Einsatzkonzepte bei Protesten herausarbeitet (vgl. ebd.: 4). Schließlich bilden in den analysierten Studien noch Bild- und Videoaufzeichnungen (vgl. Ullrich 2018: 9), deutschsprachige Tweets zum Begriff ‚G20‘ (vgl. ebd.: 12) sowie Blog- und Foreneinträge (vgl. Hoffmann-Holland 2010: 106; Driller 2001: 41-44) die Datengrundlage für Analysen.

Während ein nicht unerheblicher Anteil der qualitativ ausgerichteten Arbeiten systematisch auf bestehende Studien zurückgreift (vgl. Reuter 2007; Winter 1998; Brusten 1992: 94), ist die Anzahl an Arbeiten, die *bereits erhobene Datensätze* nutzen, begrenzt. Dübbers (2012, 2015) nutzt die Daten einer vorangegangenen Studie als Baseline-Werte und kombiniert diese mit eigens erhobenen Daten (vgl. ders. 2012: 69). Ausschließlich die Analysen von Ellrich (2012: 89) und Alex (1980: 257-259) bedienen sich gleich mehrerer bestehender Datensätze vorrangigener Umfragestudien, um diese einander gegenüberzustellen und Einstellungsvergleiche vorzunehmen.

Bei der Durchsicht der Forschungsarbeiten wird deutlich, dass sich ein nicht unerheblicher Anteil der Arbeiten *Herausforderungen des Feldzugangs* gegenüberstellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Arbeiten, die das Thema ‚Polizeigewalt‘ direkt adressieren. Auf die Problematik der Verfügbarkeit und Qualität von Daten zum Ausmaß von Polizeigewalt (vgl. Brusten 1992: 84 f.; Singelstein 2003: 7 f.) wurde bereits in Kapitel 2.4 hingewiesen. Insbesondere dann, wenn sich Arbeiten dem Dunkelfeld polizeilicher Gewaltanwendung annähern, kommt es zu Hürden bis hin zu gravierenden Einschränkungen der Forschungsarbeiten. So berichtet Klein (2015) über Schwierigkeiten bei der Suche einer Interviewperson mit Viktimisierungserfahrung (vgl. ebd.: 61) und im ‚Mapping #NoG20‘-Projekt wurde von der Möglichkeit der Einsendung von Erfahrungsberichten nur

begrenzt Gebrauch gemacht (vgl. Ullrich 2018: 6). Der Projektbericht führt zudem aus, dass es erhebliche Zugangsschwierigkeiten bei der Akteursgruppe gab, die an Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte beteiligt waren (vgl. ebd.: 4), also gerade bei der Gruppe, für die eine höhere Betroffenheit von Polizeigewalt zu vermuten ist. Eine ähnliche Erfahrung gibt Hoffmann-Holland (2010: 82) an. Die Dunkelfelderhebung von Richter (1998) wurde von behördlicher Seite mit dem Hinweis auf einen Konflikt mit dem Legalitätsprinzip vollständig eingestellt, wobei der Projektbericht darauf hinweist, dass sich das Forscherteam nicht des Eindrucks erwehren konnte, dass „die Polizeiführung [...] vermeiden wollte, daß [sic!] hier ein ungeahnt hohes Dunkelfeld der Körperverletzung im Amt ans Licht kommt und somit der Ruf der Berliner Polizei gefährdet wird“ (Richter 1998: 42). Auch für Ullrich (2018: 9 f.) gestaltete sich der Zugang zu Interviewpartnern innerhalb der Polizei unter anderem mit Verweis auf die politischen Vorgaben als schwierig. Auf der Suche nach ‚whistle blowern‘ innerhalb der Polizei wurden viele von Herrnkinds (2004) Bemühungen entweder bereits bei der Kontaktabahnung mit Polizeibehörden oder aber durch die Polizeibeamten selbst aus Sorge vor Enttarnung abgeblockt (vgl. ebd.: 177).

Weiter stellt der *Zugang zu amtlichen Akten* eine Herausforderung dar. Richter (1998) konnte von den vorgesehenen 1.000 staatsanwaltschaftlichen und amtsgerichtlichen Akten nur insgesamt 30 auswerten, da für die nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren Genehmigungen der beschuldigten Polizeibeamten hätten eingeholt werden müssen (vgl. ebd.: 17). Fast 20 Jahre später muss auch Schlun (2018) feststellen, dass in Einzelfällen die Herausgabe von Akten mit dem Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen verwehrt wird. Ähnlich wie Ullrich (2018: 4) macht er zudem die Erfahrung, dass die Kooperationsbereitschaft privater Organisationen, die sich mit der Thematik der Polizeigewalt befassen, teilweise eingeschränkt ist (vgl. Schlun 2018: 65).

5.4 Zugrunde liegende Theorien

Ohne den Anspruch zu erheben, die theoriegeleiteten Grundgedanken der analysierten Forschungsarbeiten in Gänze wiedergeben zu können, werden

im Folgenden die weitgehend etablierten Theorien, Konzepte und Modelle vorgestellt, an denen sich die Forschungsarbeiten orientieren.

Die *Verwendung soziologischer Theorien* lässt sich in den vorliegenden Arbeiten bis in die Siebzigerjahre zurück finden. Waldmann (1978) legt seiner Untersuchung das aus der Industrieverwaltung übernommene ‚Modell der assoziativen Organisation‘ zugrunde, nach dem in ‚assoziativen Organisationen‘ ein netzförmiges Kontrollsystems aufgrund der nur bedingt ausgeprägten Rollenspezialisierung entsteht, welches mit den bürokratischen Strukturen in einem Spannungsverhältnis steht und die bürokratische Befehlsgewalt teilweise ersetzt. Diese Spannung entlädt sich in Grenzbereichen unter anderem in Form von Regelverletzungen (vgl. ebd.: 508), die er bei der bayerischen Schutzpolizei in den Schichtgruppen des Streifendienstes wiederfindet, bei denen die vorgesehenen Hierarchie-, Entscheidungs- und Kontrollmechanismen durch Vorgesetzte weniger stark ausgeprägt sind (vgl. ebd.: 511 f.). Ebenso greift Behr (2000) auf die Organisationssoziologie zurück und ergänzt Webers Idealtypus der ‚bürokratischen Herrschaft‘ (vgl. ebd.: 57 f.) um Elemente des Patriarchatsdiskurses, speziell einer modifizierten Form des ‚Konzepts der hegemonialen Männlichkeit‘ nach Cornell (vgl. ebd.: 68-70), und Überlegungen zur Subkulturbildung (vgl. ebd.: 77 f.). Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist somit, ähnlich wie bei Waldmann (1978), die Polizeiorganisation als eine durch Regelmäßigkeit gekennzeichnete Organisation, die allerdings nur begrenzt für den Einzelfall spezifische Vorgaben bereitstellt (vgl. Behr 2000: 58). Zur Erklärung von Handlungsmustern innerhalb der so entstehenden, spannungsgeladenen Freiräume analysiert er unter anderem den „*patriarchalen Gehalt* der von Männern dominierten kulturellen Praxen [Hervorhebung im Original]“ (ebd.: 68). Speziell in Bezug auf Polizeigewalt unterfüttert Behr seine Ausführungen zum ‚Dirty Harry-Problem‘ des Typus des ‚(falschen) Idealisten‘ (vgl. ebd.: 139, 147-152) und zur Produktion von ‚schwarzen Schafen‘ innerhalb der Polizei (vgl. ebd.: 152-160) zudem mit aktuellen Theorien aus dem angloamerikanischen Forschungsraum (vgl. ebd.: 155). Die in Theorie überführten empirischen Erkenntnisse seiner Studie haben als theoretische Ausgangsbasis in viele der hier analysierten Forschungsarbeiten Eingang

gefunden. Bereits Sack (1984), der sich vor allem auf das ‚Modell der intentionalen Erklärung‘ stützt (vgl. Sack 1984: 88) und durch Analysen kleinteiliger Prozesse den Fokus auf die Herausarbeitung des intentionalen Charakters von Akteurshandlungen im Rahmen der Studentenproteste legt (vgl. ebd.), zieht – mit Verweis auf die Einschränkungen der Übertragbarkeit auf Deutschland – den US-amerikanischen Forschungsstand zu den Entstehungsbedingungen polizeilicher Gewalt im Rahmen von Ausschreitungen heran, die sich unter anderem auf Korpsgeist und subkulturelle Feindbilder beziehen (vgl. ebd.: 94 f.). Behr (2000) hat durch seine Erkenntnisse zur Polizisten- und Polizeikultur in der deutschen Polizei, einschließlich deren Implikationen für polizeiliche Gewalthandlungen, einen Beitrag zur Entwicklung einer ‚Theorie der Praxis der Polizei in Deutschland‘ geleistet.⁵⁰ Neben den bereits genannten Arbeiten beziehen sich auch die Studien von Bosold (2006: 65 f.), Watolla und Hermanutz (2014: 10 f.), Dübbers (2015: 32-40), Hunold (2011: 169) und Lorei, Meyer und Wittig (2010: 36) auf diese Erkenntnisse. Schließlich bildet die ‚Sozialtheorie der Strukturierung‘ nach Giddens eine der Grundlagen für die Arbeit von Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007: 298). Um die situative Strukturwahrnehmung von Polizeibeamten in Situationen zu beschreiben, in denen sie sich für oder gegen die Anwendung von Gewalt entscheiden müssen, arbeitet die Studie die äußeren (Strukturen) und die inneren (biografischer Zustand des Handelnden) Handlungsbedingungen heraus und leitet daraus drei grundlegende Rechtfertigungsmuster bei Gewaltanwendung der beobachteten Polizeibeamten ab (vgl. ebd.: 298-301).

Des Weiteren werden *kriminologische Theorien* als theoretische Grundlage herangezogen. Ellrich (2012) zieht in ihrer Arbeit das ‚Konzept der Punitivität‘ heran, indem sie die Mikroebene der Punitivität, die sich auf das individuelle Strafbedürfnis bezieht, bei Polizeibeamten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung untersucht und hierbei insbesondere die Bereiche der Art und Schwere geforderter Sanktionierungen sowie Einflussfaktoren auf die Strafmoralität durchleuchtet (vgl. ebd.: 84). Aus der Annahme von tendenziell eher konservativeren Einstellungen aufgrund des häufigen Kontakts mit straffällig gewordenen Personen sowie des höheren Viktimisierungsrisikos

⁵⁰ Siehe zur Weiterentwicklung dieser auch Behr (2006).

leitet sie Hypothesen für die Strafeinstellung von Polizeibeamten ab. Singelstein (2003) zieht das ‚Konzept institutionalisierter Handlungsnormen‘ heran, das zwischen formellen und materiellen sowie veröffentlichten und ausschließlich intern erfahrbaren Handlungsnormen der Organe der Strafrechtspflege unterscheidet, die nicht zwingend im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stehen müssen (vgl. ebd.: 4). Analog zu diesem Gerüst arbeitet er die Handlungsnormen für die staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis mit Verfahren wegen § 340 StGB heraus (vgl. ebd.: 10). Eine zentrale kriminologische Theorie, auf die sich insbesondere die Arbeiten von Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007), Hunold (2011, 2012) und Klein (2015) stützen, ist die ‚Authority Maintenance Theory‘ von Alpert und Dunham⁵¹, die Gewaltanwendung durch Polizeibeamte mit dem Streben nach Erhalt der persönlichen, polizeilichen und staatlichen Autorität zu erklären sucht. Ein zentraler Aspekt dieser Theorie ist die Betonung des interaktiven Charakters der Auseinandersetzungen zwischen Polizeibeamten und Bürgern, denen allerdings ein asymmetrisches Machtgefüge zugrunde liegt, da Polizeibeamten qua Gesetz mehr Handlungsoptionen offenstehen als Bürgern (vgl. Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007: 288; Klein 2015: 27-31). Den kriminologischen Kontrolltheorien entnommen ist auch die ‚Control Balance Theory‘ von Tittle, auf die sich die Arbeiten von Singelstein (2013) und Klein (2015) beziehen. Diese geht davon aus, dass Personen nicht nur passiv der Kontrolle anderer unterworfen sind, sondern auch aktiv Kontrolle ausüben und dadurch ein ‚Kontrollverhältnis‘ entsteht. Dieses wirkt sich auf das Auftreten oder Ausbleiben devianten Verhaltens aus, im Falle eines Zusammentreffens von Polizeibeamten und Bürgern somit auf das Aufkommen von Körperverletzungen im Amt oder Widerstandshandlungen. Der Theorie nach können insbesondere Situationen zu Devianz führen, in denen das ‚control ratio‘ unausgeglichen, eine Balance also nicht gegeben ist (vgl. Singelstein 2013: 17; Klein 2015: 32-35).

Zur Erforschung des ‚Jagdfiebers‘ stützt sich Lorei (2012) auf *Theorien aus der Psychologie*, insbesondere das motivationstheoretische ‚Rubikon-Modell‘ von Heckhausen und Gollwitzer und die ‚Goal Setting Theory‘ von Locke und Latham. Der Ausgangspunkt ist dabei, dass sich Handlungen in verschiedene

⁵¹ Für weitere Informationen siehe Kapitel 5.4 sowie Alpert/Dunham (2004).

Phasen unterteilen lassen, wobei die Zielsetzung Einfluss auf die Motivation und Leistung des Handelnden und somit die konkreten Verhaltensweisen hat (vgl. ebd.: 131). Übertragen auf das ‚Jagdfieber‘ untersucht er den Einfluss von Einsatzaufträgen auf die im Verhalten zum Ausdruck kommenden Zielformulierungen (vgl. ebd.: 132 f.). Bioni, Achtziger und Gentsch (2010) schließen ebenfalls an das Rubikon-Modell an (vgl. ebd.: 18 f.). Zur Entwicklung eines Trainingsmoduls im Rahmen des Einsatztrainings greifen sie zudem auf das Konzept des ‚Goal Shieldings‘ aus der Vorsatzforschung zurück. Damit die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung insbesondere in stressgeladenen Situationen durch gesteigerte Handlungsfähigkeit gesichert wird, sieht das Konzept die Entwicklung von Vorsätzen vor, die individuell ausgerichtet im Vorfeld internalisiert werden müssen (vgl. ebd.: 19 f.). Bioni, Achtziger und Gentsch (2010) beziehen sich daneben auch auf das ‚Konzept der Einsatzkompetenz‘ von Schmalzl (2009). Als Schichtmodell aufgebaut setzt sich dem Konzept nach Einsatzkompetenz aus mehreren, ineinander greifenden Schichten zusammen. Neben der Persönlichkeit des Einzelnen, der polizeilichen Sozialisierung einschließlich informeller Regeln und der sich daraus entwickelnden Einstellung zum beruflichen Umfeld haben ebenso innerpsychologische Prozesse und das konkrete Einsatzhandeln Einfluss auf die Einsatzkompetenz (vgl. ebd.: 48 f.). Schmalzl entwickelt dieses Modell unter Rückgriff auf das ‚Modell der Gewaltvermeidung‘ von Füllgraben, das die Bedeutung einer mentalen Grundhaltung aus Gelassenheit und Wachsamkeit unterstreicht (vgl. ebd.: 47 f.).

Aus den *Theorien der Bewegungs- und Protestforschung* ist der ‚Political-Opportunity-Structures‘-Ansatz entnommen, der in der Arbeit von Winter (1998) Anwendung findet. Demzufolge sind es Umwelteinflüsse (bewegungsexogene Faktoren), die Wirkung auf das Protestgeschehen entfalten und in den politischen Strukturen und Rahmenbedingungen zu finden sind. Einflussfaktoren reichen von Zugangsmöglichkeiten zur politischen Teilhabe bis hin zu einzelnen Strategien der Protestteilnehmer, weshalb Untersuchungen sowohl an fest verankerten Strukturen als auch an flexiblen Strategiebündnissen ansetzen (vgl. ebd.: 3). Indem er seinen Fokus speziell auf die polizeiliche Führungsperspektive und die Genese von Einsatzphilosophien legt, analysiert er politische Aspekte und Erwägungen

polizeilichen Handelns auf Mesebene sowie deren Einfluss auf Gewalteskalationen im Rahmen von Protesten (vgl. ebd.: 3 f.).

6. Zwischenfazit: Grenzen der deutschen

Forschungsarbeiten zum Thema Polizeigewalt

Die vorangegangene Analyse deutscher Forschungsarbeiten zum Thema Polizeigewalt legt nahe, dass nur begrenzt Forschungsvorhaben vorliegen, die explizit Polizeigewalt zum Untersuchungsgegenstand haben, und Untersuchungen zu Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte sehr rar sind. Punktuell lassen sich zwar Arbeiten zum Ausmaß im Hellfeld (vgl. Brusten 1992; Klein 2015; Richter 1998; Schlun 2018; Singelstein 2003, 2013), zu situativen (vgl. Amnesty International 2004, 2010; Backes 2001; Eckert/Bornwasser/Willems 1996; Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007) sowie individuellen Faktoren (vgl. Bosold 2006; Maibach 1996) finden, die Polizeigewalt begünstigen. Allerdings geben diese oftmals nur punktuell Einblicke, wie beispielsweise zum Ausmaß polizeilichen Fehlverhaltens in Baden-Württemberg (vgl. Brusten 1992) oder zur staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis in Saarbrücken und Zweibrücken (vgl. Schlun 2018), so dass sich die Frage nach der Übertragbarkeit der Ergebnisse stellt. Insbesondere mangelt es aber an Untersuchungen zum Ausmaß im Dunkelfeld, wie dies von Richter (1998) versucht wurde, sowie zu Täter- und Opfermerkmalen. Insgesamt besteht somit ein grundlegendes Defizit in diesem Forschungsbereich.

Untersuchungen im Bereich Polizei- und Polizistenkultur sowie zur Organisation und Arbeitsweise der Polizei liegen in Deutschland vermehrt vor und liefern Hinweise zur Erklärung von Polizeigewalt sowie deren teilweise mangelnde strafrechtliche Aufarbeitung. Auch wurden in diesem Bereich bereits umfassende Datensätze erhoben und Modelle entwickelt (vgl. Watolla/Hermanutz 2014; Reuter 2007), allerdings schlagen diese Arbeiten aufgrund ihrer thematischen Ausrichtung nur in seltenen Fällen explizit den Bogen zum Thema Polizeigewalt, wie dies etwa von Behr (2000) vorgenommen wurde. Ähnlich verhält es sich bei den Arbeiten zum ‚Jagdfieber‘, den Untersuchungen zur Einsatzkompetenz, den Studien zum

Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung sowie den Beobachtungen zu Polizeiarbeit im Feld. Analysen zu Protesten und Demonstrationen liefern Aufschluss zum Aufkommen und zu Bedingungsfaktoren von Polizeigewalt, begrenzen diese allerdings bedingt durch die Schwerpunktsetzung ausschließlich auf den Kontext des Großeinsatzes, wodurch keinerlei Rückschlüsse auf Körperverletzungen von Polizeibeamten beispielsweise in Gewahrsam oder bei Festnahmen in privaten Räumen möglich sind. Auch sind die Analysen zum Einfluss des politischen Kontextes (vgl. Winter 1998; Sack 1984; Regler 2016), welcher sich auf polizeiliche Strategien bis hin zu Handlungen einzelner Polizeibeamter auswirken kann, lediglich punktuell und finden daher nur begrenzt Eingang in Forschungsarbeiten. Insgesamt scheint sich aufgrund der unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen der Arbeiten die Zusammenführung der Aspekte, die zu einem besseren Verständnis von Polizeigewalt beitragen könnten, als eine Herausforderung darzustellen.

Das methodische Instrumentarium der herangezogenen Forschungsarbeiten weist eine Vielfalt mit teils originellen Forschungsdesigns auf, allerdings liegt auch hier eine Begrenzung vor. Zwar werden theoretische Grundlagen zum Thema Polizeigewalt entwickelt und sich auf diese im Anschluss auch bezogen.⁵² Eine Herausbildung von Theorien, die im Anschluss auch umfänglich getestet werden, ist allerdings nur begrenzt ersichtlich. Stattdessen scheinen sich insbesondere die deduktiv ausgerichteten Arbeiten einer Vielzahl an theoretischen Einzelementen zu bedienen, wobei diese auch nicht immer eindeutig aus den Publikationen hervorgehen. Obwohl viele der Studien aufeinander aufbauen, werden Daten dennoch größtenteils selber erhoben, da die Forschungsschwerpunkte voneinander abweichen und die Daten somit nicht übertragbar zu sein scheinen. Ein Großteil der Befragungen und Beobachtungen setzt zudem bei Polizeibeamten als Forschungsobjekt an, wodurch die Perspektive von mutmaßlichen Opfern oder der besonders

⁵² Beispielhaft stehen hierfür die Arbeit von Watolla und Hermanutz (2014), die sowohl an die Erkenntnisse zur Polizistenkultur von Behr (2000) sowie zum ‚Jagdfieber‘ von Lorei (2012) anschließt, die Untersuchung zur Fremdenfeindlichkeit in der Polizei von Mletzko und Weins (1999), bei der explizit an den Erkenntnisstand zu ‚Polizei und Fremden‘ der DHPol angeschlossen wird, sowie die Weiterführung der Arbeit von Singelstein (2013) durch Schlun (2018).

von Polizeigewalt betroffenen Gruppen nur ansatzweise integriert wird.⁵³ Die Verwendung von Szenarien und Vignetten verspricht Erkenntnisse insbesondere für ein besseres Verständnis des Handlungsgeschehens sowie diesen zugrunde liegenden Motivationen, kommt allerdings in den Arbeiten explizit zum Thema Polizeigewalt nur begrenzt zum Einsatz (vgl. Bosold 2006; Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007; Bettermann 2014). Die Erkenntnisse aus den Arbeiten zum Einsatzhandeln sowie zum Jagdfieber, in denen diese Szenarien unter anderem in Form von Experimenten weit mehr Verwendung finden (vgl. Lorei 2012; Bioni/Achtziger/Gentsch 2010; Hermanutz/Spöcker 2007; Schmalzl 2009) werden allerdings nicht auf das Thema Polizeigewalt übertragen.

Die bereits in Kapitel 2.4.1 dargestellten Grenzen der amtlichen Datenlage finden sich auch in den Forschungsarbeiten wieder. Aufgrund dieses Defizits bedienen sich die Arbeiten einer Vielzahl unterschiedlicher Dokumente und erheben zu einem Großteil eigens Daten. Insbesondere bei den Arbeiten, die Meinungen durch Befragungen erheben, stellt sich allerdings die Frage, ob diese Ansichten sich auch in den Verhaltensweisen der befragten Personen wiederfinden ließen. Bei dem Rückgriff auf nicht frei verfügbare Daten (beispielsweise Verfahrensakten) werden zudem die hohen Zugangshürden betont (vgl. Schlun 2018; Richter 1998). Insbesondere sind diese zu verzeichnen, wenn sich die Studien dem Dunkelfeld anzunähern versuchen. Hier ergeben sich selbst für die polizeiinterne Forschung aufgrund des Legalitätsprinzips Grenzen.

Bezüglich der theoretischen Grundlagen der Arbeiten lässt sich eine Vielzahl soziologischer, polizei(kultur)wissenschaftlicher und psychologischer Theorien feststellen. Theorien, die explizit polizeiliches Handeln im Zusammentreffen mit Bürgern beschreiben, lassen sich allerdings nur in der ‚authority maintenance theory‘ und der ‚control balance theory‘ in den Arbeiten von Singelstein (2013), Klein (2015), Hunold (2011, 2012), Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007) und Bosold (2006) finden. Klassische kriminologische Theorien, die Erklärungen für deviantes Verhalten liefern, zu dem Polizeigewalt zu zählen ist, sind in den Untersuchungen nicht zu finden. Dies

⁵³ Die Perspektive von Betroffenengruppen wird unter anderem in den Arbeiten von Klein (2015), Ullrich (2018), Hoffmann-Holland (2010) und Amnesty International (2004, 2010) aufgenommen, konnte jedoch teilweise nicht in dem geplanten Umfang umgesetzt werden.

legt die Annahme nahe, dass diese Theorien entweder bislang nicht getestet wurden oder aber den Theorien der Erklärungsgehalt für Polizeigewalt abgesprochen wird.

Insgesamt zeigt sich für den Forschungsstand zu Polizeigewalt in Deutschland ein höchst heterogenes Bild, das eine Vielfalt unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen, methodischer Ansätze, Theorie- und Datengrundlagen aufweist. Gleichzeitig stößt die Forschung jedoch aufgrund ihrer Verteilung auf unterschiedliche Fachdisziplinen, der allgemein prekären Datenlage sowie der Beschränkung des Feldzugangs auf strukturelle Grenzen, die sich in der nur begrenzten Anzahl an Forschungsarbeiten explizit zu rechtswidriger polizeilicher Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie in dem Mangeln an Untersuchungen zum Dunkelfeld dieses Deliktbereichs bemerkbar macht.

7. Literaturanalyse: Forschungsarbeiten zu Polizeigewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika

7.1 Thematische Schwerpunkte und fachwissenschaftliche Einordnung

Studien, die in die folgende Aufbereitung des US-amerikanischen Forschungsstands einbezogen werden, wirken im Vergleich zu den deutschen Forschungsarbeiten homogen. Bei ihnen liegt der Forschungsschwerpunkt fast ausschließlich auf ‚police use of force‘ und den verschiedenen Arten der Zwanganwendung, die sowohl die rechtmäßige als auch rechtswidrige Anwendung einschließen. Die Spannweite reicht dabei von verbalen Anweisungen bis hin zum Gebrauch der Schusswaffe.⁵⁴ Trotz Variationen in der Definition wird die Homogenität dadurch sichtbar, dass viele Arbeiten

⁵⁴ In den Arbeiten dominiert der Begriff ‚use of force‘, jedoch wird in der Regel keine Definition angegeben. Für einen Überblick zur Operationalisierung und damit auch definitorischen Eingrenzung siehe Klahm IV/Frank/Liederbach (2014). Nur ein geringer Anteil der Arbeiten nimmt ausschließlich rechtswidrige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte in den Blick, wobei hier die Bezeichnungen von ‚police violence‘ (vgl. Hadden et al. 2016; Desmond/Papachristos/Kirk 2016) über ‚police brutality‘ (vgl. Smith/Holmes 2003) bis hin zu ‚excessive‘ (vgl. Gerber/Jackson 2017; Smith/Holmes 2014) und ‚unnecessary police use of force‘ (vgl. Phillips 2010 und 2015) reichen.

explizit Bezug auf den ‚police use of force research‘⁵⁵ beziehungsweise die ‚police use of force literature‘⁵⁶ nehmen. Der weitaus größere Anteil der Arbeiten lässt dabei eine Orientierung an der Kriminologie erkennen, die am Strafrecht ausgerichtet ist. Ein kleinerer Anteil der Forschungsarbeiten lässt eine soziologisch orientierte Kriminologieausrichtung erkennen.⁵⁷ Die Arbeiten von Gerber und Jackson (2017) sowie von Jefferis, Butcher und Hanley (2011) kombinieren zudem eine soziologisch-kriminologische Ausrichtung mit Einflüssen der Politikwissenschaften. Als ‚exotisch‘ kann die Arbeit von Hadden et al. (2016: 337) angesehen werden, deren Studie an die Sozialarbeitswissenschaft angelehnt ist.

Einen Schwerpunkt der Arbeiten bildet der Einfluss *raum-spezifischer Merkmale* auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Smith und Holmes (2003, 2014) testen für 114 (vgl. dies. 2003: 1046) bzw. 218 Städte (vgl. dies. 2014: 89) den Einfluss von sozio-kulturellen und -ökonomischen Merkmalen sowie von Accountability-Maßnahmen der Polizeibehörden in den Städten auf das Aufkommen von Bürgerbeschwerden wegen Polizeigewalt (vgl. dies. 2003: 1046-1048, 2014: 90-92). Lautenschlager und Omori (2018: 9-12) sowie Lersch et al. (2008: 287-291) gehen ähnlich vor und untersuchen den Zusammenhang zwischen strukturellen Merkmalen einschließlich der Kriminalitätsbelastung einzelner Stadtteile und der Anwendung von Zwang, wobei Lersch et al. (2008) zusätzlich den Einfluss von Widerstandshandlungen messen (vgl. ebd.: 291). Terrill und Reisig (2003) testen den Einfluss ähnlicher Merkmale von 80 Nachbarschaften und legen zudem einen Schwerpunkt auf situative Merkmale des Zusammentreffens zwischen Polizeibeamten und Bürgern⁵⁸, wie beispielsweise den Grad an

⁵⁵ Dazu zählen die Arbeiten von Phillips (2015: 53), Terrill/Paoline III (2012: 165), Lautenschlager/Omori (2018: 2), Paoline III/Terrill (2011: 178), Kane/Cronin (2011: 167) und Barrett/Haberfeld/Walker (2009: 164).

⁵⁶ Dazu zählen die Arbeiten von Phillips (2010: 197), Morrow/Berthelot/Vickovic (2018: 371), Kane/Cronin (2011: 164), Terrill (2005: 109) und Terrill/Reisig (2003: 297).

⁵⁷ Für eine Übersicht: siehe Anhang B.

⁵⁸ Viele der Studien, die Merkmale des Zusammentreffens zwischen Polizeibeamten und Bürgern untersuchen, verwenden für die Person, die dem Polizeibeamten gegenüber steht, den Begriff des Tatverdächtigen („suspect“) und nutzen zugleich Statistiken von Polizeieinsätzen und (Routine-) Kontrollen, in denen es zur Anwendung unmittelbaren Zwangs kam. Da davon auszugehen ist, dass es sich nicht bei sämtlichen von einer Kontrollmaßnahme betroffenen Personen, bei der es zur körperlichen Auseinandersetzung gekommen ist, um ‚Tatverdächtige‘ handelt, werden im Folgenden die Begriffe ‚Bürger‘ und (von der Zwangsmaßnahme) ‚betroffene Person‘ verwendet, wobei damit nicht ausgeschlossen werden soll, dass es sich auch um Personen ohne US-amerikanische

Alkoholisierung und Widerstand (vgl. ebd.: 297-302). Der Einfluss von Raum (antizipierte ‚Gefährlichkeit‘ des Ortes) und Zeit (Wochentag, Uhrzeit) wird von Crawford und Burns (2008: 325 f.) untersucht. Chapman (2012) erhebt zudem Einstellungen von Polizeibeamten zur Anwendung unmittelbaren Zwangs in insgesamt drei Städten, die er aufgrund ihrer sozio-kulturellen Strukturen als ‚minority communities‘ klassifiziert, und leitet identitätsbezogene Merkmale der Polizeibeamten ab, die in Beziehung mit Zwangsanwendung stehen (vgl. ebd.: 424-426). Des Weiteren wird der Einfluss öffentlich bekanntgewordener Fälle von Polizeigewalt auf das Anzeigeverhalten in verschiedenen Wohnblöcken unterschiedlicher ethnischer Zusammensetzung getestet (vgl. Desmond/Papachristos/Kirk 2016: 859-860) und regionale Unterschiede in Rechtfertigungsmustern zur Anwendung von Gewalt erhoben (vgl. Barrett/Haberfeld/Walker 2009: 159).

Bei dem Großteil der analysierten Studien fließt die *ethnische Zugehörigkeit* als ein Faktor neben mehreren im Zusammenhang mit polizeilicher Zwangsanwendung ein. Paoline III, Gau und Terrill (2018) untersuchen hingegen explizit, ob zwischen der Ethnizität des Polizeibeamten und der des Bürgers ein Interaktionsverhältnis besteht, welches Einfluss auf die gegenseitige Gewaltanwendung hat (vgl. ebd.: 58 f.). Morrow, Berthelot und Vickovic (2018) nehmen ebenfalls die ethnische Zugehörigkeit der von Zwang betroffenen Personen in den Blick und betrachten diese im Kontext der jeweiligen ethnischen Zusammensetzung der Nachbarschaft, in der es zu der Interaktion kommt (vgl. ebd.: 373-377). Die ethnische Zugehörigkeit des Polizeibeamten und des Tatverdächtigen sind auch in der Studie von Alpert, Dunham und MacDonald (2004) von Bedeutung, da diese zur Berechnung des Autoritätsverhältnisses zwischen Polizeibeamten und Bürgern neben dem Faktor ‚Alter‘ auch die ethnische Zugehörigkeit heranziehen (vgl. ebd.: 481 f.). Hadden et al. (2016) arbeiten zudem in einer Bevölkerungsumfrage den Einfluss der Ethnizität der Befragten auf deren Einstellung zu Polizeigewalt heraus (vgl. ebd.: 336).

Ebenso wie der ethnischen Zugehörigkeit der Beteiligten wird Merkmalen der *Interaktion zwischen Polizeibeamten und Bürgern* von einer Vielzahl der

Staatsbürgerschaft handeln kann oder eben auch Personen, gegen die ein Tatverdacht vorliegt.

Arbeiten Bedeutung für die Anwendung unmittelbaren Zwangs beigemessen. In der bereits erwähnten Studie von Alpert, Dunham und MacDonald (2004) wird der Zusammenhang zwischen dem Autoritätsverhältnis zwischen Polizeibeamten und Bürgern auf der einen und der Anwendung unmittelbaren Zwangs auf der anderen Seite untersucht. Um zu ermitteln, ob die von Polizeibeamten eingesetzte Gewalt in dominierender oder in zurückhaltender Weise eingesetzt wird, wird sie zunächst in Relation zu dem gegen die Polizeibeamten gerichteten Widerstand gesetzt (vgl. ebd.: 481) und nur diese ‚relative Gewaltanwendung‘ in Zusammenhang mit dem Autoritätsverhältnis gesetzt (vgl. ebd.). Um die Logik der stufenweisen Gewalt(de)eskalation von Polizeibeamten in Relation zum Niveau des Widerstands eines Bürgers aus der Sicht von Polizeibeamten darzustellen, erheben Paoline III und Terrill (2011) die Einstellung von 2.335 Polizeibeamten (vgl. ebd.: 178, 182). Terrill (2005) analysiert zudem den komplexen, reziproken Charakter beidseitiger Gewaltanwendungen, indem er einzelne Sequenzen von Zusammentreffen, in denen es zur beidseitigen Gewaltanwendung kommt, kleinteilig analysiert (vgl. ebd.: 115-119). Hierbei kommt er zu dem Ergebnis, dass Polizeibeamte in sehr vielen Fällen zu deeskalierenden Strategien neigen (vgl. ebd.: 134).

Unter den herangezogenen Studien sind zudem solche zu finden, die ihren Blick auf die ‚*Organisation Polizei*‘ richten. Den Einfluss von technischer Ausstattung untersuchen Terrill und Paoline III (2012: 153), indem sie den Einfluss von ‚conducted energy devices‘ (sogenannte ‚Taser‘) auf die Schwere von Verletzung der betroffenen Personen messen, sowie Ariel, Farrar und Sutherland (2015: 510, 518-523), die den präventiven Effekt von Bodycams im Rahmen von 988 Dienstsichten erheben. Lim und Lee (2015) legen den Fokus hingegen auf den Bildungsgrad und die Teilnahme an Fortbildungen von Vorgesetzten, deren unterstellten Polizeibeamte Zwang einsetzen (vgl. ebd.: 448). Polizeikultur bzw. ‚cop culture‘ wird in insgesamt fünf Studien direkt adressiert. Den Zusammenhang zwischen ‚traditional cop culture‘ und Einstellungen zur Gewaltanwendung untersuchen Silver et al. (2017: 1272) im Rahmen einer Einstellungsbefragung von 781 Polizeibeamten. Kane und Cronin (2011) testen den Einfluss von Merkmalen der betroffenen Personen, die polizeilichen Stereotypen entsprechen und bei denen Polizeibeamte eine physische Bedrohung oder einen Autoritätsverlust vermuten, auf die

Anwendung unmittelbaren Zwangs (vgl. ebd.: 168-170). Auch die Studie von Schaefer und Tewksbury (2018: 37) nimmt ‚cop culture‘ näher in den Fokus, indem sie die Rolle des Storytellings in Polizeikantinen und Einsatzwagen von Geschichten über Polizeigewalt analysiert. Phillips (2010 und 2015) erhebt in zwei Untersuchungen die Einstellungen von Polizeibeamten zum Einsatz unnötiger Gewalt sowie die Bereitschaft zur Meldung von Vorfällen durch Kollegen (vgl. ders. 2010: 197). Indem er die Einstellungen von berufserfahrenen Polizeibeamten denen von Polizeischülern gegenüberstellt (vgl. ders. 2015: 51), wird der Hinweis herausgearbeitet, dass der ‚code of silence‘ bereits bei Eintritt in den Dienst ausgeprägt ist (vgl. ebd.: 60).

Bazley, Mieczkowski und Lersch (2009) unterziehen das Frühwarnsystem eines Polizeidepartments zur Identifizierung von ‚Widerstandsbeamten‘ einem Test, indem sie deren Resultate mit eigenen Messungen abgleichen, die zusätzlich den Grad des Widerstandes der Tatverdächtigen einbeziehen (vgl. ebd.: 107). Auch Terrill et al. (2018) nehmen den ‚Widerstandsbeamten‘ in den Blick, indem sie Daten über Bürgerbeschwerden mit den Merkmalen der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Polizeibeamten sowie mit den Einstellungen von Polizeibeamten zusammenführen (vgl. ebd.: 498).

Neben der bereits erwähnten *Bevölkerungsumfrage* von Hadden et al. (2016) arbeiten weitere Studien Einstellungen zu polizeilicher Zwangsanwendung in der Bevölkerung heraus. Die Bedeutung soziodemografischer Merkmale, normativer und politischer Einstellungen sowie Erfahrungen mit der Polizei für die Bewertung angemessener und überzogener Gewaltanwendung durch Polizeibeamte untersuchen Gerber und Jackson (2017: 85-88) sowie Jefferis, Butcher und Hanley (2011: 84-86), wobei bei letztgenannten der Vergleich unterschiedlicher Operationalisierungen der Einstellung zu Polizeigewalt im Vordergrund steht (vgl. ebd.: 81). Des Weiteren wird die Strafeinstellung von Bürgern in Bezug auf polizeiliche Gewaltanwendung von Seron, Pereira und Kovath (2006: 925), untersucht.

Darüber hinaus untersuchen Klahm IV, Steiner und Meade (2017) den Zusammenhang zwischen polizeilicher Gewaltanwendung und Reaktionsweisen der betroffenen Person. Sie betrachten jedoch nicht die Interaktion während eines Zusammentreffens, sondern erforschen den

Zusammenhang zwischen Gewalterfahrung durch polizeiliche Zwanganwendung während der Festnahme und späteren Regelverletzungen der Gefängnisinsassen (vgl. ebd.: 267).

7.2 Methodische Ansätze und Forschungsinstrumentarium

Mit der Ausnahme nur weniger Studien folgt der Großteil der Arbeiten einem rein quantitativen Forschungsansatz mit deduktiver Ausrichtung, bei dem die Daten statistisch ausgewertet werden. Nur die Arbeit von Paoline III und Terrill (2011) geht hierbei induktiv vor (vgl. ebd. 185 f.). Eine rein qualitative Ausrichtung liegt lediglich bei Schaefer und Tewksbury (2018) und bei Barrett, Haberfeld und Walker (2009) vor. Unter den quantitativen Arbeiten befinden sich auch solche, die experimentelle Elemente aufweisen. Die Befragungen von Phillips (2010: 200, 2015: 55) zur Einstellung von Polizeibeamten und Anwärtern zu (un)nötiger Zwanganwendung und die Bevölkerungsumfrage von Seron, Pereira und Kovath (2006: 931) zu Strafeinstellungen bei Fällen von Polizeigewalt nutzen ein faktorielles Design, in dem Vignetten zur Anwendung kommen. Bei der Befragung von Jefferis, Butcher und Hanley (2011: 84) kommt zudem eine Videosequenz zum Einsatz. Ein Experiment wird nur von Ariel, Farrar und Sutherland (2015) zum Einsatz von Bodycams durchgeführt. Der Untersuchung zum Anzeigeverhalten von Desmond, Papachristos und Kirk (2016) ist zudem eine Art Triangulation zu entnehmen, indem sie neben dem ‚Jude case‘ drei weitere Fälle von Polizeigewalt heranziehen, um die Generalisierbarkeit der Ergebnisse zu prüfen (vgl. ebd.: 859). Insbesondere die Studien zu raumbezogenen Einflussfaktoren auf die Ausübung unmittelbaren Zwangs führen zudem eine Theorietriangulation durch und vergleichen so den Erklärungsgehalt unterschiedlicher Theorien.⁵⁹ Nur die Arbeit von Seron, Pereira und Kovath (2006) weist zudem ein sequentielles Design auf, bei dem sie in Vorbereitung auf die Vignettenentwicklung zunächst unterschiedliche Facetten von Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Bürgern erheben, auf die eine Beschwerde wegen Polizeigewalt folgt (vgl. ebd.: 931).

⁵⁹ Dazu zählen die Arbeiten von Lautenschlager/Omori (2018: 1) und Smith/Holmes (2014: 83, 2003: 1035). Für Informationen zur Theorietriangulation siehe Kuckartz (2014: 46).

Im Kontrast zu den deutschen Forschungsarbeiten greifen von den hier analysierten Studien nur zwei auf qualitative Methoden zurück. Schaefer und Tewksbury (2018) unterziehen bereits bestehende Daten, die im Rahmen teilnehmender Beobachtungen erhoben wurden, einer *qualitativen Inhaltsanalyse* nach dem ‚grounded theory‘-Verfahren (vgl. ebd.: 40 f.) und generieren dadurch neue Erkenntnisse, wie Polizeibeamte ziviler Einheiten kritische Einsätze, die mit Polizeigewalt in Verbindung gebracht werden, erzählen und bewerten (vgl. ebd.: 38-41). Barrett, Haberfeld und Walker (2009) greifen auf die Methodik der *Gruppendiskussion* analog zu denen von Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007) zurück (vgl. Barrett/Haberfeld/Walker 2009: 160), ergänzen ihre Studie um eine regionale Komponente (vgl. ebd.: 164) und kommen so unter anderem zu dem Ergebnis, dass Polizeibeamte aus ländlichen Regionen gelassener auf verbale Beleidigungen reagieren als ihre Kollegen aus Großstädten (vgl. ebd.: 171 f.).

Das quantitative Instrumentarium zur Erhebung von Daten gliedert sich vor allem in Befragungen und Dokumentenanalysen. Dabei richtet sich der Großteil der *Befragungen* an Polizeibeamte, die direkt zu Verhaltensweisen oder Einstellungen befragt werden. Hinweise auf den Einfluss von Stereotypisierungen ermitteln Kane und Cronin (2011) aus Befragungen von Polizeibeamten, die nach jeder getätigten Festnahme mithilfe eines standardisierten Fragebogens zu den Umständen der Festnahme Angaben machen (vgl. ebd.: 168-170). Auf dieselbe Befragung beziehen sich Crawford und Burns (2008), wobei sie die Relevanz räumlicher und zeitlicher Faktoren untersuchen (vgl. ebd.: 325 f.). Chapman (2012) befragt Polizeibeamte hingegen online zu Zwangsmaßnahmen in ‚minority communities‘ sowie zu allgemeinen Einstellungen bezüglich der Anwendung unmittelbaren Zwangs und setzt diese Angaben mit soziodemografischen Merkmalen in Verbindung (vgl. ebd.: 422, 425 f.). Persönliche Einstellungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erheben auch Silver et al. (2017) mittels Zustimmungfragen in einem Online-Survey, die sie mit ‚cop culture‘-Einstellungen der Befragten in Verbindung setzen (vgl. ebd.: 1284 f.). Phillips (2010, 2015) erhebt die Einstellung von Polizeibeamten zur Zwanganwendung und ihre Anzeigebereitschaft bei Fällen unnötiger Zwanganwendung durch Kollegen, indem er ein Interaktionsszenario in den

Fragebogen integriert und somit ähnlich wie bei Bosold (2006) per Zufallsprinzip die Merkmale der Interaktion ändert (vgl. Phillips 2010: 200, 2015: 51, 55 f.). Ein solches Vignetten-Design wenden auch Seron, Pereira und Kovath (2006) an, womit sie die Strafeinstellungen von Polizeibeamten und einer Stichprobe von US-Bürgern in einer telefonischen Befragung erheben (vgl. ebd.: 932-934). Die Einstellungen von Polizeibeamten zum subjektiv von ihnen als gerechtfertigt angesehenen Grad an Zwang erheben auch Paoline III und Terrill (2011) mittels einer Befragung und entwickeln daraus ein „officer-based force continuum model“ (ebd.: 185). Die Einstellungen der Allgemeinbevölkerung zu Polizeigewalt werden sowohl online über Amazon’s Mechanical Turk Website (vgl. Gerber und Jackson 2017: 86), über eine schriftliche Befragung zur Bewertung einer Videosequenz von Polizeigewalt (vgl. Jefferis, Butcher und Hanley 2011: 84) sowie über den Rückgriff auf Daten eines Bevölkerungssurveys (vgl. Hadden et al. 2016: 340) erhoben.

Neben der Befragung stellt die *Dokumentenanalyse* ein wichtiges Erhebungsinstrument in den vorliegenden Studien dar. Bazley, Mieczkowski und Lersch (2009) analysieren sogenannte ‚use of force reports‘ zur Identifizierung von ‚Widerstandsbeamten‘ (vgl. ebd.: 112 f.). Ähnliche Dokumente werden auch bei Lim und Lee (2015) zur Erhebung von Häufigkeit und Art der Zwangsanwendung analysiert, wobei sie zusätzlich Berichte über den Aus- und Fortbildungsstand von Polizeibeamten einbeziehen (vgl. ebd.: 448). Viele der Studien, die Polizeigewalt in Verbindung mit räumlichen Kriterien untersuchen, erheben Strukturmerkmale einzelner Städte, Nachbarschaften oder Wohnblocks durch Dokumentenanalysen und bedienen sich zur Erhebung der Daten über polizeiliche Zwangsmaßnahmen derselben Methodik.⁶⁰ Die Studien von Alpert, Dunham und MacDonald (2004: 479), Terrill et al. (2018: 498), Paoline III, Gau und Terrill (2018: 55,60) und Terrill und Paoline III (2012: 159) greifen allesamt auf Daten vorausgegangener Studien zurück, weshalb in ihren Studien eine erneute Dokumentenanalyse nur zu vermuten ist. Unklar ist nämlich, in welcher Form sie die Daten erhalten haben, ob sie gänzlich neue Codierungen und Inhaltsanalysen durchführen

⁶⁰ Dazu zählen die Studien von Desmond/Papachristos/Kirk (2016), Smith/Holmes (2014, 2010), Lautenschlager/Omori (2018), Lersch et al. (2008) und Morrow/Berthelot/Vickovic (2018).

mussten oder ob sie ‚lediglich‘ neue statistische Berechnungen der bereits elektronisch erfassten Daten variiert haben. Auch Klahm IV, Steiner und Meade (2017) bedienen sich bereits erhobener Daten, indem sie den Bericht eines Surveys analysieren, um eine Verbindung zwischen subjektiv als illegitim bewerteter polizeilicher Gewalt während der eigenen Festnahme und späterem devianten Verhalten im Vollzug herauszuarbeiten (vgl. ebd.: 273). Nur wenige der quantitativen Studien bedienen sich Verfahren außerhalb der Befragung und Dokumentenanalyse. Für die kleinteilige Analyse einzelner Sequenzen an gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Polizeibeamten und Bürgern, deren Details aus aggregierten Berichten nicht hervorgehen, ziehen Terrill/Reisig (2003: 298) und Terrill (2005: 114) Daten heran, die mittels der ‚*systematic social observation method*‘ erhoben wurden (vgl. ebd.), einer Methode, die zu den strukturierten Beobachtungen (vgl. Diekmann 2017: 569-575) zu zählen ist. Desmond, Papachristos und Kirk (2016) wählen zur Zeitreihenanalyse des ‚Jude-Effekts‘ auf das Anzeigeverhalten in Milwaukee die Methodik des ‚*interrupted time series design*‘ (vgl. ebd.: 862 f.), bei dem der polizeiliche Übergriff auf Frank Jude das ‚Experiment‘ darstellt, dessen Auswirkungen zu verschiedenen Zeitpunkten immer in zeitlicher Abhängigkeit von dem Ereignis gemessen werden (vgl. ebd.: 861-863). Die Methodik des *Experiments* von Ariel, Farrar und Sutherland (2015) besteht schließlich darin, dass eine Polizeibehörde zunächst mit Bodycams und dazugehöriger Datenmanagementsoftware ausgestattet wird und mit diesen kontrollierte Streifeneinsätze durchgeführt werden (vgl. ebd.: 520 f.). Merkmale polizeilicher Maßnahmen unmittelbaren Zwangs, Bürgerbeschwerden und Anzahl der Bürgerkontakte werden anschließend codiert, aufbereitet und analysiert (vgl. ebd.: 521-523).

7.3 Datengrundlagen

Etwa die Hälfte der hier betrachteten US-amerikanischen Forschungsarbeiten generiert Untersuchungsdaten über Befragungen oder Beobachtungen und greift somit auf Daten zurück, die sich aus dem Verhalten und aus Äußerungen ergeben.⁶¹ Die Datengrundlage der Befragungen bilden die durchgängig

⁶¹ Dazu zählen die Arbeiten von Gerber/Jackson (2017), Phillips (2010 und 2015), Silver et al. (2017), Chapman (2012), Jefferis/Butcher/Hanley (2011), Paoline III/Terrill (2011),

standardisierten *Fragebögen*. Eine Ausnahme stellt die telefonische Befragung zur Einstellung zu Polizeigewalt von Seron, Pereira und Kovath (2006) dar, für die eigens ausgefüllten Erfassungsbögen oder auch die Tonaufzeichnungen der Gespräche als Datengrundlage dienen (ebd.: 935). Ähnlich wie bei der Studie von Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007) dienen für die Untersuchung von Barrett, Haberfeld und Walker (2009) die *transkribierten Aufzeichnungen* der Gruppendiskussion als Datengrundlage, zudem werden *Beobachtungs- und Erhebungsbögen* während der Diskussionen herangezogen (vgl. ebd.: 164). Für die Inhaltsanalyse zum polizeilichen Storytelling wurden von Schaefer und Tewksbury (2018) täglich geführte *Feldnotizen* herangezogen (vgl. ebd.: 41). Auch die systematischen Beobachtungen von Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Bürgern in den Studien von Terrill (2005) und Terrill und Reisig (2003) basieren auf Feldnotizen, die von geschulten Beobachtern im Nachgang in einheitliche Berichtsformate übertragen und codiert wurden (vgl. ebd.: 298).

Die vorgestellten Dokumentenanalysen nutzen als Datenbasis fast ausschließlich den US-Zensus, staatliche Surveys, amtliche Berichte, Akten und Statistiken. Insbesondere die Studien mit Raumbezug greifen auf *amtliche Statistiken* des United States Census Bureau zurück⁶², welches neben US-weiten Bevölkerungsangaben auch Surveys auf Gemeindeebene bereithält (vgl. Lautenschlager/Omori 2018: 9). Smith und Holmes (2014: 89) beziehen zudem von wissenschaftlichen Einrichtungen aufbereitete Zensus-Daten ein.⁶³ Statistische Angaben zur Umsetzung von Accountability-Maßnahmen unterschiedlicher Polizeibehörden beziehen sie aus der ‚Law Enforcement Management and Administration Statistics‘ des Bureau of Justice Statistics (vgl. ebd.: 89, 2003: 1046), welches für statistische Erhebungen und Aufbereitungen im Bereich Strafverfolgung und Strafjustiz zuständig ist (vgl. Bureau of Justice Statistics 2019). Auf Surveydaten dieser staatlichen Einrichtung greifen auch Klahm IV, Steiner und Meade (2018: 273) zurück. Die

Kane/Cronin (2011), Crawford/Burns (2008), Seron/Pereira/Kovath (2006), Schaefer/Tewksbury (2018), Barrett/Haberfeld/Walker (2009), Terrill (2005) und Terrill/Reisig (2003).

⁶² Dazu zählen die Forschungsarbeiten von Smith/Holmes (2014: 89, 2003: 1046), Lautenschlager/Omori (2018: 9), Lersch et al. (2008: 282), Desmond/Papachristos/Kirk (2016: 862), Terrill/Reisig (2003: 298).

⁶³ Das Social Science Data Analysis Network an der Universität von Michigan bereitet Zensus-Daten auf, um sie dadurch zugänglicher zu gestalten (vgl. CensusScope 2019).

Studie von Hadden et al. (2016) entnimmt ihre Daten zu Einstellungen bezüglich Polizeigewalt einem *Survey* des National Opinion Research Centers der Universität Chicago (vgl. ebd.: 340).⁶⁴

Eine wichtige Quelle des US-amerikanischen ‚use of force research‘ stellen amtliche Dokumente dar, die Angaben zum Einsatz unmittelbaren Zwangs enthalten. Viele der hier betrachteten Studien⁶⁵ beziehen sich auf ‚*use of force reports*‘. Hierbei handelt es sich um standardisierte Formulare, die für jeden Einsatz unmittelbaren Zwangs eines Polizeibeamten Details zur Maßnahme sowie Merkmale der Interaktion und betroffenen Person enthalten (vgl. etwa Lersch et al. 2008: 288; Ariel/Farrar/Sutherland 2015: 521 f.). In Miami werden diese Berichte von den jeweiligen Vorgesetzten ausgefüllt (vgl. Alpert/Dunham/MacDonald 2004: 479), größtenteils handelt es sich aber um Eigenauskünfte (vgl. Lim/Lee 2015: 448 f.; Bazley/Mieczkowski/Lersch 2009: 113), die den Fragebögen in den Untersuchungen von Kane und Cronin (2011) und Crawford und Burns (2008) ähneln. Eine Quelle mit ähnlichen Angaben stellen die ‚*stop, question, and frisk*‘ Daten des New York Police Departments dar, die in den Studien von Morrow, Berthelot und Vickovic (2018) und Lautenschlager und Omori (2018) Anwendung finden. Mithilfe einer standardisierten Vorlage werden Angaben zu sämtlichen Kontrollen von Polizeibeamten festgehalten, in denen Personen angehalten, befragt oder durchsucht werden und damit auch solche, in denen es zur Gewaltanwendung kommt. Diese Daten werden in einer Datenbank gespeichert und veröffentlicht (vgl. ebd.: 9).

Insbesondere die Studien, die sich mit Polizeigewalt beschäftigen, entnehmen ihre Daten aus *Berichten oder Akten zu Bürgerbeschwerden*. Smith und Holmes (2003) beziehen ihre Daten zu Beschwerden aus einer vorangegangenen Studie, die nur solche Beschwerden einbezogen hat, die vom Civil Right Division des Departments of Justice bereits geprüft und an das

⁶⁴ Bemerkenswert ist, dass die Daten der Surveys und Statistiken von den jeweiligen Institutionen durchgängig als elektronische Datensätze für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden (vgl. United States Census Bureau 2019; National Archive of Criminal Justice Data 2019, 2019a; National Opinion Research Center at the University of Chicago 2016).

⁶⁵ Dazu zählen die Studien von Terrill et al. (2018: 499), Terrill/Paoline III (2012: 160 f.), Paoline III/Gau/Terrill (2018: 55,60), Lim/Lee (2015: 448), Ariel/Farrar/Sutherland (2015: 521), Bazley/Mieczkowski/Lersch (2009: 112 f.), Lersch et al. (2008: 288), Alpert/Dunham/MacDonald (2004: 479).

Federal Bureau of Investigation (FBI) zur Ermittlung weitergegeben wurden, es handelt sich somit um schwerwiegende Fälle von Polizeigewalt (vgl. ebd.: 1045 f.). Auch in der zweiten Studie beziehen sie ausschließlich Berichte zu Bürgerbeschwerden wegen übermäßiger Gewalt ein, denen auch stattgegeben wurde (vgl. dies. 2014: 89). Somit stellen die Studien sicher, dass sie nicht (nur) das Anzeigeverhalten der betroffenen Bürger messen, sondern sich der Häufigkeit tatsächlich rechtswidriger polizeilicher Übergriffe annähern. Situationsmerkmale der Situationen, in deren Nachgang es zu Bürgerbeschwerden kam, entnehmen Seron, Pereira und Kovath (2006) zensierten Akten zu abgeschlossenen Bürgerbeschwerden des New York City Civilian Complaint Review Boards (vgl. ebd.: 931). Ariel, Farrar und Sutherland (2015), die hingegen den zeitnahen Effekt von Bodycams messen wollen, greifen auf Daten der behördeninternen Software ‚IA-Pro‘ zurück, mit der das Rialto Police Department eigenständig Bürgerbeschwerden aufnimmt (vgl. ebd.: 522). Um sicherzustellen, dass die Schwankungen in Gewaltanwendungen und Bürgerbeschwerden nicht auf eine veränderte Kontrollintensität zurückzuführen sind, beziehen sie zudem Daten zur Häufigkeit der Bürgerkontakte ein, die über ein ebenfalls behördeninternes Computersystem erfasst werden (vgl. ebd.: 522 f.).

Des Weiteren werden in den vorliegenden Studien Daten aus Notruf-Protokollen (vgl. Desmond/Papachristos/Kirk 2016: 861), aus Datenbanken zu Ausbildungsprofilen von Polizeibeamten (vgl. Lim/Lee 2015: 449) sowie aus verschiedenen Kriminalitätsstatistiken entnommen, wobei diese entweder direkt von den untersuchten Polizeibehörden (vgl. Lautenschlager/Omori 2018: 10) oder vom FBI als ‚Unified Crime Report‘ entlang einheitlicher Kriterien zur Verfügung gestellt werden (vgl. Smith und Holmes 2003: 1046, 2014: 89; Lersch et al. 2008: 290 f.)⁶⁶.

Auffällig ist, dass fast die Hälfte der Arbeiten *bereits erhobene Datensets* oder zumindest Teile dieser verwendet.⁶⁷ Daher liegt ein Schwerpunkt der

⁶⁶ Das FBI hat zudem 2017 zum ersten Mal sämtliche Polizeibehörden der USA zur Einsendung ihrer ‚use of force‘-Daten in einem einheitlichen Format aufgefordert, um eine ganzheitliche ‚National Use-of-Force Data Collection‘ zu erstellen. Die Teilnahme der Behörden ist freiwillig (vgl. Federal Bureau of Investigation 2019).

⁶⁷ Dazu zählen die Arbeiten von Terrill et al. (2018), Terrill/Paoline III (2012), Paoline III/Gau/Terrill (2018), Smith/Holmes (2003), Terrill (2005), Terrill/Reisig (2003), Kane/Cronin (2011), Crawford/Burns (2008), Schaefer/Tewksbury (2018), Hadden et al. (2006), Klahm IV/Steiner/Meade (2017), Alpert/Dunham/MacDonald (2004).

Publikationen auf der Beschreibung der Neumodellierung der Daten und der Auswertungsphase. Die Studien beziehen sich wiederholt auf drei groß angelegte Projekte. Dazu zählt das ‚Assessing Police Use of Force Policy and Outcomes Project‘, das mit Finanzierung vom National Institut of Justice zunächst in 1.083 Polizeibehörden und anschließend vertieft in acht Polizeibehörden eine Vielzahl an Daten einschließlich solcher zum Einsatz von polizeilichen Zwangsmaßnahmen erhob (vgl. Terrill et al. 2018: 498, 506; Paoline III/Terrill 2011: 181). Kane und Cronin (2011) sowie Crawford und Burns (2008) nutzen Daten der Studie ‚Understanding the Use of Force By and Against the Police in Six Jurisdictions‘, die von 1996 bis 1997 Details über Festnahmesituationen von insgesamt 7.512 Polizeibeamten sammelte (vgl. ebd.: 325). Das ‚Project on Policing Neighborhoods‘, auf das sich Terrill (2005) und Terrill und Reisig (2003) beziehen, hat zudem 6.500 Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Bürgern kleinteilig dokumentiert (vgl. ebd.: 297 f.).

Obwohl es scheint, dass US-amerikanischen Forschern im Vergleich zu Kollegen in Deutschland eine Fülle an Daten zur Verfügung stehen, insbesondere aufgrund der ‚use of force‘-Berichte, werden gerade in Bezug auf diese verschiedene *Herausforderungen* genannt. Beklagt wird, dass die amtlichen ‚use of force‘-Daten ausschließlich die Perspektive von Polizeibeamten widerspiegeln (vgl. Paoline III/Gau/Terrill 2018: 68) und, ebenso wie die ‚stop, question, and frisk‘-Berichte, systematische Mängel aufweisen. In manchen öffentlichen Fassungen der Berichte kommt es zur Beschränkung von Angaben (vgl. Morrow/Berthelot/Vickovic 2018: 377), anderen fehlen wichtige Aspekte wie etwa die ethnische Zugehörigkeit des betroffenen Bürgers (vgl. Lersch et al. 2008: 295). Unter anderem aufgrund des Drucks, der von den behördeninternen Frühwarnsystemen zur Identifizierung von ‚schwarzen Schafen‘ ausgeht, wird zudem eine nur zurückhaltende Berichterstattung vermutet (vgl. ebd.).

7.4 Zugrunde liegende Theorien

Auch in Bezug auf den US-amerikanischen Forschungsstand können im Folgenden nicht sämtliche theoretischen Überlegungen der Arbeiten

wiedergegeben werden, so dass sich stattdessen auf einige der Theorien, Konzepte und Modelle konzentriert wird.

Obwohl viele der vorliegenden Arbeiten Häufigkeit und Art des von Polizeibeamten eingesetzten Zwangs messen, liegen diesen Messungen unterschiedliche Definitionen und somit auch unterschiedliche Operationalisierungen zugrunde (vgl. Phillips 2015: 52, 2010: 198). Weit verbreitet ist die Anwendung eines ‚*use of force continuum*‘ als Skala, durch die verschiedene Arten des Zwangs, beginnend bei verbalen Anweisungen (vgl. Crawford/Burns 2008: 325), über ‚*soft-hands tactics*‘, Schlagstock- und Taser-Einsatz, chemische Sprays, Hundebisse, bis hin zum Schusswaffengebrauch (vgl. Terrill et al. 2018: 499; Lim/Lee 2015: 449 f.; Ariel/Farrar/Sutherland 2015: 521) gemessen werden können.⁶⁸ Daneben bestehen Abwandlungen in Form einer ‚*severity of force scale*‘, die Arten des Zwangs entlang der Schwere der Verletzung anordnet (vgl. Terrill/Reisig 2003: 300; Lautenschlager/Omori 2018: 10). Insbesondere Arbeiten mit einem Fokus auf Interaktionsgeschehen setzen dem ‚*use of force continuum*‘ eine ‚*Widerstandsskala*‘⁶⁹ gegenüber, die teilweise bei kooperativem Verhalten beginnt und mit dem Einsatz tödlicher Waffen endet (vgl. Alpert/Dunham/MacDonald 2004: 480) oder verbale und physische Widerstandsformen zwischen diesen Extremen beinhaltet (vgl. Paoline III/Gau/Terrill 2018: 61; Lersch et al. 2008: 291).

Die insbesondere von Alpert und Dunham entwickelte Messeinheit des ‚*force factor*‘ setzt die Werte auf den beiden genannten Skalen, entweder für eine einzige Interaktion oder kumuliert für mehrere Einsätze eines Polizeibeamten, zueinander in Beziehung, um somit nicht nur die Häufigkeiten bestimmter Formen des Zwangs zu bestimmen, sondern einen zusätzlichen Indikator dafür heranzuziehen, wie die Art des Zwangs zu bewerten ist.⁷⁰ Die

⁶⁸ Da in der Praxis für Trainings- und Berichterstattungszwecke behördenspezifische Kontinuen bestehen, orientieren sich manche Arbeiten an den Skalen der untersuchten Behörden (vgl. Alpert/Dunham/MacDonald 2004: 480; Lersch et al. 2008: 286, 289).

⁶⁹ In den Arbeiten wird diese oft unter dem Begriff ‚*resistance*‘ zusammengefasst, ohne dass sie explizit als Kontinuum bezeichnet wird. Eine solche Skala wurde beispielsweise auch von Paoline III und Terrill (2011) herangezogen, um das ‚*officer-based force continuum*‘ zu entwickeln (vgl. ebd.: 185 f.)

⁷⁰ Alpert, Dunham und MacDonald (2004) berechnen den ‚*force factor*‘, indem sie die Art von Zwang und Widerstand entsprechend derer Verteilung auf den Kontinuen mit einem Wert bestücken und anschließend den Wert des Widerstands von dem des Zwangs subtrahieren (vgl. ebd.: 481). Dies lässt sie die einzelnen Reaktionen von Polizeibeamten in dominierende und entgegenkommende Handlungen einteilen (vgl. ebd.).

Messmethodik variiert allerdings in den Arbeiten (vgl. Bazley/Mieczkowski/Lersch 2009: 115 f.; Terrill et al. 2018: 500). Terrill (2005) nimmt beispielsweise mithilfe seines ‚resistance force comparative scheme‘ nicht ausschließlich die jeweils höchsten Werte an Zwang und Widerstand pro Interaktion in seine Messung auf, sondern betrachtet den ‚force factor‘ für verschiedene Sequenzen innerhalb einer Interaktion (vgl. ebd.: 115 f.). Das ‚use of force continuum‘ und der ‚force factor‘ bilden die Grundlage der ‚authority maintenance perspective‘ (vgl. Alpert/Dunham/MacDonald 2004: 480), wie sie bereits in Kapitel 5.4 anhand der ‚Authority Maintenance Theory‘ vorgestellt wurde.

Die Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Widerstand und polizeilicher Zwanganwendung basieren auf verschiedenen Interaktionstheorien. Terrill (2005) bezieht sich auf die *soziale Interaktionstheorie* von Tedeschi und Felson, nach der strukturelle Faktoren das Zusammenspiel zweier Akteure in einer Interaktion beeinflussen. Polizeiliche Zwanganwendungen werden hierbei als Ergebnis eines rationalen Entscheidungsprozesses betrachtet, der auf ein bestimmtes Ziel (beispielsweise Kontrollerhalt) gerichtet ist (vgl. Terrill 2005: 109).⁷¹ Der Ansatzpunkt der ‚*deference exchange theory*‘ von Sykes und Clark ist hingegen ähnlich wie bei der ‚*control balance theory*‘ (siehe dazu Kapitel 5.4) die asymmetrische Machtbalance zwischen Polizeibeamten und Bürgern, in der der Polizeibeamte qua Funktion mehr Ehrerbietung von dem Bürger erwartet, als er sich selbst verpflichtet fühlt selber aufzubringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um einen Tatverdächtigen handelt (vgl. Paoline III/Gau/Terrill 2018: 58). Sobald ein Tatverdächtiger durch Widerstand oder Respektlosigkeit die Autorität des Polizeibeamten angreift, wendet dieser Zwang an, um das asymmetrische Machtverhältnis wiederherzustellen (vgl. ebd.). Greenleaf und Lanza-Kaduce haben diese Theorie durch den Aspekt des sozialen Status‘ des Bürgers erweitert. Nach der ‚*deference reversal theory*‘ kommt bei Widerstand und Respektlosigkeit einer Person mit niedrigem sozialen Status hinzu, dass die vorherrschende soziale Ordnung

⁷¹ Terrill (2005) testet die Relevanz der Ziele Kontrollerhalt, Gerechtigkeitsherstellung und Verteidigung der eigenen Identität auf die polizeilichen Zwanganwendungen (vgl. ebd.: 110, 119-121). Alpert, Dunham und MacDonald (2004) beziehen sich explizit auf das Ziel des Kontrollerhalts, das sie mit dem Autoritätsverhältnis zwischen Polizeibeamten und Bürgern in Beziehung setzen (vgl. ebd.: 476).

angegriffen wird, die ein Polizeibeamter mittels Zwang wiederherzustellen versucht (vgl. Paoline III/Gau/Terrill 2018: 58)⁷². Die mit Widerstand verbundene Normverletzung, die weit über das bloße Ignorieren einer Anweisung hinausgeht, nehmen auch Alpert, Dunham und MacDonald (2004) in ihre Untersuchung auf, indem sie sich auf das ‚*concept of norm resistance*‘ beziehen (vgl. ebd.: 478), das Ähnlichkeiten zu der ‚*deference exchange theory*‘ aufweist.

Die vorherrschende Gesellschaftsordnung wird auch von der ‚*minority threat hypothesis*‘ in den Fokus gerückt, die in den Arbeiten mit Raumbezug zum Tragen kommt.⁷³ Dieser Konflikttheorie nach lösen sogenannte ‚*minority groups*‘ bei der vorherrschenden Gesellschaftsgruppe Ängste aus, die mit höherer Kriminalität in Verbindung gebracht werden und auf die die dominierende Gesellschaftsgruppe mit Mechanismen der Strafverfolgung reagiert, um die soziale Ordnung zu sichern (vgl. Smith/Holmes 2014: 85 f.; Morrow/Berthelot/Vickovic 2018: 371 f.). Die Polizei ist dabei ein Mittel der formellen sozialen Kontrolle, so dass sich die Teilung der Gesellschaft in Auseinandersetzungen auf der Straße zeigt, bei denen es zum Einsatz polizeilichen Zwangs kommt. In Stadtteilen, die von großen Teilen gesellschaftlich benachteiligter und als ‚gefährlich‘ etikettierter Personen bewohnt werden, herrscht eine gegenseitige Feindseligkeit und Misstrauen zwischen Polizeibeamten und Bürgern, die zudem die Bereitschaft zu informellen Sanktionierungsformen durch Polizeibeamte fördern können (vgl. Smith/Holmes 2003: 1040). Respektlosigkeit als ein Erklärungsfaktor für polizeiliche Zwangsanzwendung wird in einigen Variationen der Hypothese reflektiert (vgl. Lersch et al. 2008: 286). Insbesondere die Arbeiten von Smith und Holmes (2014 und 2003), Morrow, Berthelot und Vickovic (2018) und Lautenschlager und Omori (2018) legen den Fokus eines Teils ihrer Untersuchung auf den Zusammenhang zwischen polizeilichem Verhalten und der ethnischen Zusammensetzung von Städten und Stadtteilen als Indikator für die Zugehörigkeit zu einer ‚*minority group*‘.

⁷² Paoline III, Gau und Terrill (2018) übertragen diese Mechanismen auf den Aspekt der ethnischen Zugehörigkeit des Bürgers, deren Einfluss sie auf polizeiliche Zwangsanzwendung testen (vgl. ebd.: 61).

⁷³ Dazu zählen die Arbeiten von Smith/Holmes (2003, 2014), Morrow/Berthelot/Vickovic (2018), Lersch et al. (2008) und Lautenschlager/Omori (2018).

Des Weiteren finden sich Einflüsse sozialökologischer Theorien der Chicago School in einigen der Arbeiten. Lautenschlager und Omori (2018) testen die *Theorie sozialer Disorganisation*, die besagt, dass in benachteiligten Stadtteilen der Grad an informeller Kontrolle geringer ist und dadurch Kriminalität steigt. Die Polizei als Instanz formeller Kontrolle schreitet durch proaktive Kontrolltätigkeit und Zwangsmaßnahmen vermehrt ein, so dass es zu mehr Bürgerkontakten und daraus resultierend, so die Hypothesen von Lautenschlager und Omori (2018), auch zu einer erhöhten Anzahl und Schwere unmittelbaren Zwangs durch die Polizei kommt (vgl. ebd.: 5 f.). Parallel testet die Studie die *ecological theory of policing*, nach der polizeiliche Strategien zum einen von der Struktur der Polizeibehörde einschließlich spezifischer subkultureller Normen abhängen, zum anderen aber auch auf die Spezifika der Einsatzgegenden abgestimmt sind. Nachbarschaften mit hohen Kriminalitätsraten bedeuten für Polizeibeamte zum einen ein hohes Arbeitsaufkommen, weshalb sie gezwungen sind, in ihrer strafverfolgenden Tätigkeit ohnehin selektiver vorzugehen. Zum anderen stoßen sie in diesen Gegenden vermehrt auf Personen, die in abwechselnden Rollen als Geschädigte und als Tatverdächtige auftreten. Hierbei kann bei Polizeibeamten ein Zynismus eintreten, der sie manche Sachverhalte aufgrund subjektiver Gerechtigkeitsvorstellungen als weniger strafverfolgungswürdig einstufen lässt, so dass Lautenschläger und Omori (2018) in stark benachteiligten Gegenden ein geringeres Aufkommen von polizeilichen Zwangsmaßnahmen vermuten (vgl. ebd.: 7). Terrill und Reisig (2003) beziehen sich ebenfalls auf diese Theorie, stellen ihr allerdings den Einfluss von Widerstandsverhalten sowie die *Theorie ökologischer Kontaminierung* entgegen, nach der sich die polizeiliche Etikettierung bestimmter Gegenden als ‚gefährlich‘ auf die in diesen Gegenden aufhaltenden Personen überträgt (vgl. ebd.: 295). Aufgrund der hohen Relevanz respektlosen Verhaltens von Bürgern, dem ein großer Einfluss auf die Anwendung polizeilicher Zwangsmaßnahmen zugeschrieben wird, trifft die Studie die Annahme, dass in benachteiligten Stadtteilen ein höheres Aufkommen polizeilicher Zwangsmaßnahmen zu verzeichnen ist, das aus der antizipierten Gefährlichkeit sowie der vermehrten Respektlosigkeit resultiert (vgl. ebd.: 296). Die Kontaminierung-These findet auch in der Arbeit von Smith

und Holmes (2014) Anwendung. Ihrer Auslegung nach sehen sich Polizeibeamte insbesondere in benachteiligten Stadtteilen von Großstädten tagtäglich schwierigsten Lebensumständen der Bevölkerung gegenüber, die zu Feindseligkeiten, Angriffen auf die Autorität bis hin zu einer höheren objektiven Gefährdung der Polizeibeamten führen können (vgl. ebd.: 86). Diese subjektiven Eindrücke können durch subkulturelle Stereotypisierungen unter den Polizeibeamten zu einer Etikettierung von Orten führen, in denen Polizeibeamte aufgrund der antizipierten Gefahrenlage emotionaler reagieren, was ein aggressiveres Vorgehen auslösen kann (vgl. ebd.: 87), so dass sie in ihrer Studie von einem höheren Aufkommen von Polizeigewalt in benachteiligten Gebieten ausgehen.

Subkultur-Theorien bilden die Basis der Arbeiten von Silver et al. (2017) und Kane und Cronin (2011). Zur Ermittlung des Zusammenhangs zwischen Polizeikultur und der Einstellung von Polizeibeamten zur Anwendung unmittelbaren Zwangs greifen Silver et al. (2017) auf den weitreichenden Forschungsstand zur Polizeikultur zurück, den sie in dem Konzept ‚*traditional police culture*‘ (TPC) zusammenfassen. TPC definieren sie als ein „set of attitudes and values that assist officers in coping with the strains inherent to police work, and which provide officers a lens (or a worldview) for interpreting the world in which they work“ (ebd.: 1273). Gründe für die Ausprägung einer TPC-Einstellung sehen sie in der Kontroll- und (fehlenden) Fehlerkultur der Polizeiorganisation bei gleichzeitig hohen beruflichen Anforderungen, die mit eigener Gefährdung und herausragender Verantwortung verbunden sind (vgl. ebd.: 1274). Eine TPC-Einstellung, die bei Polizeibeamten unterschiedlich stark ausgeprägt ist, führt zu einem abweichenden Umgang im Kontakt mit Bürgern, der mit einer schwächeren Orientierung an rechtlichen Vorgaben und einer stärkeren Neigung zu Zwangsmaßnahmen assoziiert wird (vgl. ebd.: 1272).⁷⁴ Die Studie operationalisiert TPC-Einstellungen von Polizisten, indem sie sowohl individuelle Merkmale von Polizeibeamten (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Bildungsstand, Alter und Dienstjahre), organisationale

⁷⁴ Weitere Ausprägungen einer TPC-Einstellung von Polizeibeamten sehen Silver et al. (2017) in der Neigung, in Auseinandersetzungen mit Bürgern die Vormachtstellung zu wahren, dem Ausbau einer ‚*crime-fighter*‘-Orientierung, dem Entzug der Kontrolle der Vorgesetzten, bestimmte Vorstellungen über Gefahren und Tapferkeit, engen Loyalitätsbindungen untereinander und in Nachgiebigkeit gegenüber Fehlverhalten von Kollegen (vgl. ebd.: 1272).

Charakteristika (Art und Größe der Polizeibehörde) sowie Faktoren des sozialen Kontextes (Region) messen (vgl. ebd.: 1276-1278), und entwerfen somit ein TPC-Messinstrument. Um den Einfluss spezifischer Stereotypenbildungen, die mit TPC in Verbindung gebracht werden, auf die tatsächliche Anwendung unmittelbaren Zwangs zu testen, greifen Kane und Cronin (2011) auf das Konzept der ‚*occupational templates*‘ zurück. Sie operationalisieren den von Skolnic entworfenen Typus des ‚symbolic assailant‘, dem von Polizeibeamten ein hohes Bedrohungspotenzial zugeschrieben wird, das sich direkt auf die Sicherheit der Polizeibeamten bezieht (vgl. ebd. 164), sowie den Typus des ‚asshole‘ von Van Mannen, der mit Respektlosigkeit etikettiert ist (vgl. ebd.: 165), da bei beiden Typen angenommen wird, dass Polizeibeamte in Auseinandersetzungen mit ihnen zu Maßnahmen greifen, die mit gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar sind. Weniger mit der polizeilichen Kultur als vielmehr mit behördeninternen Kontrollmechanismen steht die ‚*Abschreckungstheorie*‘ in Zusammenhang, die von Ariel, Farrar und Sutherland (2015) als Grundlage herangezogen wird. Diese geht davon aus, dass das Aufdeckungsrisiko und die Schwere der angedrohten Sanktionierung Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit devianten Verhaltens haben (vgl. ebd. 516). Ariel, Farrar und Sutherland (2015) übertragen den generalpräventiven Ansatz dieser relativen Straftheorie auf den Einsatz von Bodycams, der Polizeibeamte vor dem Einsatz von Gewalt gegen Bürger abschrecken soll (vgl. ebd.: 516 f.).⁷⁵ Schließlich kommt noch eine Eskalationstheorie bei der Studie von Klahm IV, Steiner und Meade (2017) zum Einsatz, die die ‚*cycle of violence hypothesis*‘ auf physische Gewalthandlungen von Polizeibeamten bezieht. Der Theorie nach können körperliche Viktimisierungserfahrungen bei den Betroffenen eine emotionale Entkopplung vom Täter sowie aggressive und anti-soziale Verhaltensweisen auslösen (vgl. ebd.: 269). Bezogen auf die Erfahrung von Gewalt durch Polizeibeamte, die vom Betroffenen als illegitim aufgefasst wird, kann dies zu einem Vertrauensverlust in die staatlichen Instanzen sowie zu einer Herausbildung aggressiven Verhaltens führen, welches als legitime Lösungsstrategie anerkannt wird (vgl. ebd.: 269 f.).

⁷⁵ Zusätzlich zieht die Studie Erkenntnisse aus dem Bereich der Videoüberwachung und aufzeichnungsbasierter Verkehrskontrolle hinzu (vgl. Ariel/Farrar/Sutherland 2015: 516 f.).

8. Möglichkeiten für die empirische Erforschung von Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte in Deutschland

Die Analyse der US-amerikanischen Forschungsarbeiten bietet keinen ‚Königsweg‘ an, wie Körperverletzungen im Amt durch Polizeibeamte in Deutschland zukünftig umfassender, zielgerichteter oder ‚besser‘ empirisch erforscht werden könnten. Dennoch lassen sich aus den Studien Anregungen ableiten, die auch in Deutschland Anwendung finden könnten.

Die Ausrichtung der Studien in den USA legt nahe, dass das Thema ‚Polizeigewalt‘ nicht separat von der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamte erforscht werden muss. Sie bietet vielmehr eine Ablösung von der juristischen Beurteilung zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Gewaltanwendungen an. Eine solch grundlegende Ausrichtung könnte deutschen Forschungsarbeiten dazu verhelfen, die Erkenntnisse dichotom ausgerichteter Arbeiten zu integrieren und zudem die definitorischen Abgrenzungen zumindest in Teilen zu überwinden.

Die Arbeiten weisen zudem durch die Schwerpunktlegung auf Autoritätsverhältnisse (vgl. Alpert/Dunham/MacDonald 2004) und Widerstandsverhalten (vgl. Terrill 2005) auf die hohe Relevanz des *Interaktionsgeschehens* bei gewaltvollen Begegnungen zwischen Polizeibeamten und Bürgern hin. Bei einer solchen Schwerpunktsetzung bleibt die Schwierigkeit bestehen, dass explizit rechtswidriges Verhalten durch Polizeibeamte nicht erforscht wird, allerdings können Aufschlüsse über die Logik des Gewalteinsatzes durch Polizeibeamte gewonnen und sich somit auch an die Komplexität der Interaktionen angenähert werden. Die Studien von Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007), Hunold (2011, 2012) sowie Bettermann (2014) verfolgen eine solche Orientierung. Die Integration von Vignetten, wie sie bereits von Bosold (2006) eingesetzt wurden, scheint sich im US-amerikanischen Raum in diesem Zusammenhang bereits bewährt zu haben (vgl. Phillips 2005, 2010) und könnte Aufschluss über das Interaktionsverhältnis durch schriftliche Befragungen von Polizeibeamten liefern.

In den USA wird vielfach auf die ‚use of force reports‘ zurückgegriffen, die in Deutschland nicht vorliegen. Allerdings bezieht etwa die Hälfte der Studien ihre Daten auch aus Beobachtungen und Befragungen. Für Forschungsarbeiten in Deutschland könnten hierbei die Arbeiten zum Einsatzverhalten einen Zugang liefern, insbesondere solche, die Verhalten experimentell in Einsatztrainings nachstellen (vgl. Lorei/Meyer/Wittig 2010; Schmalzl 2009; Bioni/Achtziger/Gentsch 2010). Zwar bilden diese keine realen Einsatzsituationen ab, so dass die spezifische Kontrollsituation und die Abwesenheit einer möglichen Gefährdungslage der Polizeibeamten mitbedacht werden müssten,⁷⁶ dennoch würde diese Methodik eine Annäherung an die Erforschung tatsächlichen Verhaltens anstelle von Ansichten bedeuten. Als theoretische Grundlage könnten hierzu die bestehenden Skalen (‚use of force continuum‘, ‚resistance continuum‘ und ‚force factor‘) herangezogen werden, die an die deutschen Einsatztechniken angepasst werden müssten. Nützlich könnten auch die in den deutschen Studien bereits verwendeten Grundlagen für polizeiliches Einsatzhandeln sein, wie etwa der ‚Leitfaden 371 Eigensicherung‘ (vgl. Hermanutz et al. 2005: 20) oder behördliche Handlungsanweisungen für Einsatzverhalten (vgl. Schmalzl 2009: 49 f.). Ebenso könnten bestehende theoretische Ansätze, die sich mit der Zielsetzung des polizeilichen Handelns befassen (vgl. Lorei 2012, Bioni/Achtziger/Gentsch 2010), herangezogen werden. Ein weiterer Zugang könnte über Beobachtungen und teilnehmende Beobachtung erfolgen, wie sie etwa von Hunold (2011, 2012), Behr (2000), Howe (2016, 2017) oder Schweer (2009) durchgeführt wurden. Die Methode der ‚systematic social observation‘, wie sie im ‚Project on Policing Neighborhoods‘ zur Anwendung kam (vgl. Terrill 2005; Terrill/Reisig 2003), könnte darüber hinaus ein Instrument zur strukturierten Erfassung der Handlungsabläufe liefern.

Da in Deutschland bereits eine Vielzahl an qualitativen Forschungsarbeiten auch ohne Bezug zu Polizeigewalt existiert, in denen polizeiliches Verhalten mittels Feldnotizen und Einstellungen von Polizeibeamten mittels transkribierter Interviews erfasst wurden, bietet sich auch die Möglichkeit,

⁷⁶ Hier wäre beispielsweise zu beachten, dass in einem tatsächlichen Einsatz Emotionen und körperliche Reaktionen wie Adrenalinausstoß Einfluss haben könnten, zudem handelt es sich um eine Trainingssituation, in der die Polizeibeamten unter Aufsicht stehen, d.h. voraussichtlich eine Tendenz zu formeller Korrektheit gegeben ist.

diese hinsichtlich relevanter Aspekte zu Polizeigewalt einer *Neuauswertung* zu unterziehen, wie sie von Schaefer und Tewksbury (2018) durchgeführt wurde. Zwar muss die Wahrscheinlichkeit, dass sich Beobachtungen oder Aussagen zu rechtswidrigem polizeilichen Verhalten dort wiederfinden lassen, als eher gering eingeschätzt werden. Allerdings könnten die Bewertungen zu Einsätzen oder Aussagen über Festnahmen und kontrollierte Personen Aufschluss über die eigene Wahrnehmung der Ausübung unmittelbaren Zwangs geben. Insbesondere stark ethnografisch ausgerichtete Studien wie etwa die von Howe (2016, 2017) versprechen eine dichte Beschreibungstiefe und somit einen reichen Fundus.

Der Forschungsstand zur *Polizistenkultur* in Deutschland ist insbesondere durch qualitative Arbeiten geprägt (vgl. Behr 2000) und wird in den quantitativen Arbeiten aufgrund deren spezifischen Ausrichtungen entweder nur in Teilaspekten operationalisiert (vgl. Bosold 2006) oder nicht mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs oder Polizeigewalt in Verbindung gesetzt (vgl. Dübbers 2012, 2015; Watolla/Hermanutz 2014). Die Studie von Silver et al. (2017) bietet durch die Messung des Einflusses von TPC-Einstellungen bei Polizeibeamten auf deren Ansichten zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ein Messinstrument, mit dem der Einfluss deutscher Polizistenkultur(en) auf die Einstellung zur Zwangsanwendung messbar gemacht werden könnte. Hierbei würden zwar Anpassungen in der Operationalisierung von Polizistenkultur notwendig werden, jedoch ermöglicht die deutsche Forschungslandschaft solche aufgrund eigener Erkenntnisse. Die Studie liefert auch eine Operationalisierung zur Einstellung zu Polizeigewalt, wie sie auch andere Studien, beispielsweise die von Phillips (2010, 2015), bereitstellen. Eine interessante Möglichkeit könnte auch die Integration der bereits entwickelten Operationalisierung der ‚cop culture‘ von Watolla und Hermanutz (2014) sein, die stark an die Operationalisierung des ‚Jagdfiebers‘ von Lorei (2012) angelehnt ist. Ließe sich beispielsweise ein ähnlicher Einfluss der beiden verschiedenen Operationalisierungen von Polizistenkultur beziehungsweise ‚cop culture‘ auf die Einstellung der Polizeibeamten auf die Anwendung von Zwang nachweisen, wäre ein Brückenschlag zwischen der Tendenz zu einem ‚Jagdfieber‘ und Gewaltanwendungen hergestellt. Auf eine mögliche Verbindung dieser wird zwar in der deutschen Literatur hingewiesen

(vgl. ebd.: 129), allerdings wird sie – was die analysierten Studien betrifft – weder umfassend theoretisch hergeleitet noch mittels quantitativer Verfahren getestet.

Hilfreich für eine solche Übertragung ist der Umstand, dass die US-amerikanischen Publikationen in der Regel detailliert Informationen zur Operationalisierung der Variablen und zur Analysemethodik bereitstellen. Übertragbar auf die deutsche Forschungslandschaft zu Polizeigewalt ist daher auch der Ansatz von Phillips (2010, 2015), durch den Tendenzen zum ‚code of silence‘ bei Polizeibeamten quantitativ messbar gemacht werden, und der somit unter anderem an die qualitative Studie von Herrnkind (2004) anschließen könnte.

Im US-amerikanischen Forschungsraum wird zudem die Bedeutung der *Ethnizität* sowohl des Polizeibeamten als auch der von einer Zwangsmaßnahme betroffenen Personen hervorgehoben. Da in Deutschland im Vergleich zu den USA ‚race statistics‘ keine Verbreitung finden und zudem die PKS weder Angaben zu den Opfern von Körperverletzungen im Amt noch zu der Ethnizität der von Körperverletzungen oder Widerstand betroffenen Polizeibeamten gibt, scheidet ein Heranziehen von amtlichen Unterlagen in Deutschland aus. Auch die Erhebung mittels Beobachtung scheint zur Erfassung der Ethnizität ungeeignet, da dies zu Spekulationen führen dürfte.⁷⁷ Allerdings sind viele der US-amerikanischen Umfragen, so etwa die von Hadden et al. (2016) zum Einfluss des ethnischen Hintergrunds auf die Einstellung zur polizeilichen Gewaltanwendung, in Deutschland replizierbar. Auch könnten analog zur Studie von Phillips (2010, 2015) mittels Befragungen, die ein Vignettendesign beinhalten, Merkmale zu der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person variiert werden, wie dies bereits von Bosold (2006) vorgenommen wurde.

Insgesamt bieten die *Bevölkerungsumfragen* zum Einfluss sowohl weltanschaulicher und politischer Einstellungen (vgl. Gerber/Jackson 2017) als auch allgemeiner Einstellung zur Polizei (vgl. Jefferis/Butcher/Hanley

⁷⁷ Zwar kann die Ethnizität von Bürgern nicht durch Beobachtungen erhoben werden, wohl aber äußere Erscheinungsmerkmale, die in der polizeilichen Praxis des ‚racial profilings‘ Anwendung finden. Wollte man sich auf diese Weise annähern, müsste zunächst geprüft werden, ob der deutsche Forschungsstand genügend theoretische Grundlagen für die Ermittlung äußerer Erscheinungsmerkmale von Personen bereithält, für die eine abweichende Behandlung auch in Bezug auf Polizeigewalt vermutet wird.

2011) auf die Ansichten zu polizeilichen Maßnahmen einen interessanten Ansatzpunkt für die deutsche Forschungslandschaft. Diesen stehen zum einen geringere Herausforderungen des Feldzugangs entgegen. Zum anderen könnte an (teilweise veraltete) Umfragen in Deutschland (vgl. Alex 1980; Lamnek 1988; Pelzer/Ostermeier 2011) angeschlossen werden und somit das ‚Lagebild zur Einstellung der Bevölkerung zu Polizeigewalt‘ aktualisiert werden.

Des Weiteren ergeben sich auch aus der Untersuchung von Ariel, Farrar und Sutherland (2015) Rückschlüsse für die hiesigen Arbeiten. Hallenberger et al. (2017) haben bereits die Akzeptanz von *Bodycams* durch die Bürger untersucht, ebenso werden in Deutschland erste vorsichtige, wenn auch positive, Ergebnisse zur Reduzierung von Widerstandshandlungen durch den Einsatz von *Bodycams* verkündet (siehe dazu Kapitel 2.6). Die US-amerikanische Studie hat gezeigt, dass sich unter Rückgriff auf die relativen Straftheorien ebenso der Effekt einer abschreckenden Wirkung auf Polizeibeamte testen lässt. Dies lässt die Vermutung zu, dass der Einsatz von *Bodycams* beidseitig eine deeskalierende Wirkung entfaltet, dies in Deutschland jedoch noch nicht integriert für die beidseitigen Interaktionshandlungen getestet wurde. Da *Bodycams* in Deutschland erst seit kurzer Zeit im Einsatz sind, zwar Potenzial versprechen, aber zugleich auch Stigmatisierungsrisiken bergen und enorme Ressourcen fordern, scheint eine intensive Erforschung zur Validierung der ersten vorsichtigen Ergebnisse geboten. Ein solches Vorhaben könnte auch Anlass für ein gemeinschaftliches Forschungsprojekt von Polizei und Wissenschaft geben. Da weder ‚use of force‘-Berichte noch ad hoc Beschwerdeberichte zur Messung des Effekts in Deutschland herangezogen werden können, würde sich hierbei die bereits beschriebene Beobachtung mittels theoretischem Rüstzeug entlang von Skalen eignen.

Einen weiteren interessanten Ansatz liefert die Studie von Klahm IV, Steiner und Meade (2017), die für ihre Untersuchung des Zusammenhangs zwischen gewaltvoller Zwangsanwendung und daraus resultierender Devianz Befragungen im Strafvollzug durchführt. Bereits Singelstein (2003) hat mit dem Konzept der institutionalisierten Handlungsnormen einen theoretischen Ansatz der *Justizforschung* gewählt. Diese teildisziplinäre Ausrichtung könnte

für den Untersuchungsgegenstand erweitert werden, indem beispielweise die Anwendbarkeit von Studien und Befragungen innerhalb des Vollzugs geprüft wird. Da in der deutschen Forschungslandschaft der Zugang zum Dunkelfeld bislang nicht ausreichend gelungen ist, könnte der Ansatz beim Vollzug eine Personengruppe bieten, für die eine Wahrscheinlichkeit für Erfahrungen mit gewaltsamen Zusammenstößen mit Polizeibeamten – rechtswidrig und rechtmäßig – in einem höheren Maße zu vermuten ist.

Ein weiterer Aspekt, der von den US-amerikanischen Forschungsarbeiten wiederholt aufgegriffen wird, ist der *Einfluss des Raums* auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Obwohl dieser Aspekt in der Kriminologie und Polizeiwissenschaft nicht neu ist und in Bezug auf die unterschiedliche Verteilung von Kriminalität bereits vielfach untersucht wurde, scheinen die US-amerikanischen Forschungsarbeiten dem Raum auch in Bezug auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie explizit Polizeigewalt (vgl. Smith/Holmes 2003) Bedeutung beizumessen. In den analysierten Studien aus Deutschland werden nur punktuell Raumbezüge hergestellt, wie beispielsweise bei Brusten (1992), der das Ausmaß polizeilichen Fehlverhaltens verschiedener Bundesländer erfasst, wodurch Vergleiche ermöglicht werden. Die Annahme, dass unmittelbarer Zwang sowie Polizeigewalt in Regionen unterschiedlich stark ausgeprägt sind, unterstreicht die Bedeutung einer Ausweitung deutscher Forschungsansätze, die sich auf einzelne Städte oder Bundesländer beschränken. So könnte beispielsweise eine regionale Ausweitung der Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten von Schlun (2018) Unterschiede zwischen Städten herausarbeiten. Der Aufwand zur Beschaffung dieser Akten kann einem solchen Unterfangen entgegenstehen, ebenso müssten weitere Faktoren, die regionale Unterschiede bewirken können, bedacht werden (etwa regionale Unterschiede in dem Anzeigeverhalten und der polizeilichen ‚Anzeigenannahmefähigkeit‘). Dennoch könnte sich hier Potenzial für Replikationsstudien ergeben. Über die regionale Erweiterung der Umfrage von Hallenberger et al. (2017) könnte beispielsweise erhoben werden, ob die Akzeptanz der Bevölkerung gleichmäßig verteilt ist oder ob beispielsweise in disorganisierteren Stadtteilen Bodycams Ablehnung hervorrufen und somit zu einer Eskalation beitragen könnten. Ähnliche Möglichkeiten ergeben sich für

fast sämtliche Studien.⁷⁸ Die US-amerikanischen Studien liefern zudem eine breite Basis an theoretischen Konzepten, die eine Grundlage für ähnliche Studien bilden können. Strukturelle Merkmale unterschiedlicher Regionen, Städte und gegebenenfalls kleinerer Einheiten könnten aus Zensus-Daten für Deutschland und das Ausmaß von Polizeigewalt im Hellfeld – trotz aller Unzulänglichkeiten – aus den Kriminalstatistiken der Bundesländer entnommen werden⁷⁹, so dass ein Vergleich der Belastung mit Verstößen gegen § 340 StGB zwischen den Bundesländern theoretisch möglich ist.⁸⁰ Die meisten der Studien mit Raumbezug betonen allerdings die Bedeutung kleinerer Untersuchungseinheiten wie etwa Nachbarschaften oder Wohnblöcke (vgl. Lautenschlager/Omori 2018; Chapman 2012; Lersch et al. 2008; Terrill/Reisig 2003). Auch an dieser Stelle müssten sich Forscher allerdings der Frage nach statistischen Daten zu Zwangsanwendungen in unterschiedlichen Nachbarschaften stellen und auf Methoden der Beobachtung zurückgreifen, was für flächendeckendere Untersuchungen einen enormen Forschungsaufwand bedeuten kann.

9. Fazit und Ausblick

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit war es, den aktuellen Stand der empirischen Erforschung von Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte in Deutschland herauszuarbeiten, Grenzen der derzeitigen Forschungsarbeit abzuleiten und Möglichkeiten für zukünftige Studien herauszuarbeiten. Der Schwerpunkt lag dabei nicht auf einer Synthese bestehender Forschungsergebnisse deutscher Studien, sondern folgte der Fragestellung, *wie Körperverletzungsdelikte durch Polizeibeamte in Deutschland zukünftig empirisch erforscht werden können*, das heißt, um welche thematischen Schwerpunktsetzungen, Methoden, Daten und Theorien die Forschungsbemühungen ergänzt werden können. Um diese Frage zu beantworten, wurden zunächst grundsätzliche Rahmenbedingungen in

⁷⁸ Die Studie von Barrett, Haberfeld und Walker (2009) hat den Ansatz von Feltes, Klukkert und Ohlemacher (2007) beispielsweise in verschiedenen Regionen angewandt und somit regionale Unterschiede in den Rechtfertigungsmustern herausgearbeitet.

⁷⁹ Siehe etwa für Berlin die Kriminalitätsstatistik Berlin (vgl. Der Polizeipräsident in Berlin o.J.: 180).

⁸⁰ Die unterschiedliche Belastung wurde unter Rückgriff auf Antworten auf parlamentarische Anfragen bereits herausgearbeitet (vgl. Singelstein 2003; Brusten 1992).

Deutschland sowohl für das Aufkommen von Verstößen gegen § 340 StGB als auch für den staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit diesen Delikten aufgezeigt, aus denen spezifische Herausforderungen für die Forschung abgeleitet wurden. Daran anschließend wurde eine Analyse deutscher Forschungsarbeiten durchgeführt und die Grenzen der Arbeiten herausgearbeitet, die sich insbesondere aus dem Mangel einer Zusammenführung der Forschungsarbeiten verschiedener Fachrichtungen, die nur begrenzte Datenlage sowie der Beschränkung des Feldzugangs ergeben, so dass insgesamt nur wenige Arbeiten zum Untersuchungsgegenstand vorliegen und bislang kaum Dunkelfeldforschung betrieben wurde. Im Anschluss wurde eine Literaturanalyse US-amerikanischer Forschungsarbeiten durchgeführt und hieraus Anregungen für zukünftige Forschungsarbeiten in Deutschland entwickelt. Möglichkeiten zukünftiger Forschung ergeben sich insbesondere durch eine Schwerpunktsetzung auf die reziproken Handlungszusammenhänge bei Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Bürgern, für die zum einen US-amerikanische Studien Theorien und Methoden liefern und zum anderen Ansätze aus deutschen Forschungsarbeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig reduziert dieser Ansatz die Trennung zwischen rechtswidriger Polizeigewalt und rechtmäßigem unmittelbarem Zwang, wodurch sich Möglichkeiten der Zusammenführung der vielfältigen Forschungsansätze in Deutschland ergeben könnten. Des Weiteren konnten Möglichkeiten für die quantitative Erforschung des Zusammenhangs zwischen Polizistenkultur und Polizeigewalt abgeleitet und ein Vorschlag zur Integration der Forschungsarbeit zum ‚Jagdfieber‘ herausgearbeitet werden. Aus der abgeleiteten Bedeutung der Faktoren Raum und Ethnizität ergeben sich zudem Möglichkeiten der Replikation sowohl US-amerikanischer Befragungen als auch vorliegender deutscher Studien. Darüber hinaus konnten erste Ideen für die Erweiterung des Blickfeldes um die Justizforschung sowie die Möglichkeit eines Experiments abgeleitet werden.

Aus diesen Analyseergebnissen darf allerdings nicht voreilig geschlossen werden, dass der US-amerikanische Forschungsstand, auch aufgrund der Vielzahl quantitativer Arbeiten, weiter fortgeschritten ist als der deutsche Forschungsstand. So ergeben sich aus der Analyse auch keine Antworten auf

sämtliche Herausforderungen für die Forschung in Deutschland. Insbesondere der Mangel an Dunkelfeldforschung und die prekäre Datenlage, die jeweils mit dem begrenzten Feldzugang in Verbindung stehen, konnten nicht adressiert werden. Deshalb bedarf es einer Unterstützung durch Polizeibehörden zwar nicht bei sämtlichen Vorschlägen für zukünftige Studien, jedoch muss diese bei vielen der Ideen als Voraussetzung gegeben sein.

Insbesondere mit Blick auf die Dunkelfeldforschung werden die Grenzen der herangezogenen US-amerikanischen Forschungsarbeiten deutlich, da sich diese allesamt ausschließlich auf das Hellfeld konzentrieren. Auch die dort vorliegende Vermengung von Forschungsarbeiten zu rechtswidriger Polizeigewalt und rechtmäßigem Einsatz unmittelbaren Zwangs zu einer ‚use of force‘-Forschung scheint – trotz ihres Potenzial für die Zusammenführung von Forschungsbereichen – zur Ergründung von Straftaten im Dunkelfeld nicht zielführend, so dass die definitorische Eingrenzung des Forschungsfeldes in den USA keine Orientierung bieten. Da in Deutschland bislang kaum das Dunkelfeld zu Körperverletzungen im Amt durch Polizeibeamte erforscht wurde und die wenigen Studien (vgl. Richter 1998; Ullrich 2018) von Herausforderungen des Feldzugangs geprägt waren, können an dieser Stelle keine Hinweise für eine zukünftige Erforschung des Dunkelfeldes abgeleitet werden. Erste Ergebnisse verspricht allerdings das derzeit an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführte Projekt ‚Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte‘ (vgl. Singelstein 2019).

In Bezug auf die prekäre Datenlage in Deutschland vermag die US-amerikanische Forschung ebenfalls keine umfassende Lösung zu bieten, da in den USA vielfach auf ‚use of force‘-Berichte zurückgegriffen wird, die in Deutschland schlichtweg nicht vorhanden sind. Der Rückgriff auf diese Berichte liefert detaillierte Angaben zur Häufigkeit und Art der Anwendung polizeilichen unmittelbaren Zwangs und somit eine reichhaltige Grundlage für Forschungsarbeiten, welche auch in Deutschland wünschenswert wäre. Allerdings kann aus der Verfügbarkeit dieser Berichte auch resultieren, dass sich die Forschung auf das Hellfeld konzentriert, der Forschungsansatz aus der Datenlage begründet wird und die Forschungsergebnisse womöglich aus den Erfassungskriterien der Berichte resultieren. Dass solche Berichte auch zukünftig in Deutschland keine Rolle spielen werden, legen der politische

Diskurs und die Zurückhaltung der polizeilichen Behörden in ihrer Transparenzlegung nahe, wie sie in Kapitel 2.5 und 2.6 dargestellt wurden.⁸¹ Dies deutet darauf hin, dass Forschung zu Polizeigewalt künftig weiterhin kreativ auf eine Vielzahl unterschiedlicher Daten zurückgreifen muss. Nach der vorangegangenen Herausarbeitung der Bedeutung des Interaktionsverhältnisses könnte beispielweise die Frage gestellt werden, ob das BKA-Bundeslagebild zur Gewalt gegen Polizeibeamte, das detailliertere Informationen als die PKS zu Delikten nach § 340 StGB enthält, Aufschluss liefern könnte.

Obwohl die Diskurse über Polizeigewalt und Gewalt gegen Polizeibeamte oftmals separat voneinander betrachtet werden und einander teilweise konfrontativ gegenüberstehen, könnten aus dieser ‚gemeinsamen Problemlage‘ auch Chancen erwachsen. Wie aus der Analyse der US-amerikanischen aber auch deutschsprachigen Literatur hervorgeht, handelt es sich in Fällen von Polizeigewalt oftmals um ein Interaktionsgeschehen, in dem beide Seiten, also betroffene Bürger und betroffene Polizeibeamte, körperliche Gewalt erfahren. Für beide Seiten muss angenommen werden, dass diese tendenziell an der Entschärfung einer solchen Konfrontation interessiert sind, so dass sich daraus ein gemeinsames Interesse ableiten lässt. Die Betonung dieses gemeinsamen Interesses könnte nicht nur den gesellschaftlichen Diskurs versachlichen, sondern würde auch Chancen für eine gemeinsame, umfassende Erforschung der komplexen Sachverhalte und somit Möglichkeiten für die empirische Forschungsarbeit bieten. Eine Zusammenführung der parallelen Diskurse, die sich so auch in den Forschungsarbeiten wiederfinden, könnte durch die Nutzung gemeinsamer Begrifflichkeiten vorangetrieben werden. Hierzu bietet sich eine Anlehnung an die US-amerikanische ‚use of force‘-Forschung an, die wie ein Kompromiss zwischen ‚coercion‘ und ‚brutality‘ wirkt.

Die beschriebenen Ideen zur Replikation von Bevölkerungsumfragen könnten allerdings von der Forschungsgemeinschaft in Deutschland auch genutzt

⁸¹ Der grundsätzlich unterschiedliche Charakter der Diskurse in den USA und in Deutschland zum Thema Polizeigewalt wird auch dadurch deutlich, dass in den USA beispielsweise staatlich finanziert eine ‚police brutality study‘ durchgeführt wird (vgl. Smith/Holmes 2003: 1046), während in Deutschland öffentlich finanzierte Studien zu ‚Polizei und Fremdenfeindlichkeit‘ im Gang des Studienverlaufs mit einem Fragezeichen am Ende des Titels ausgestattet werden (vgl. Murck 1996: 5).

werden, um Einfluss auf den derzeit teils unausgewogenen politischen Diskurs zu nehmen, der, wie in Kapitel 2.5 dargelegt, bereits zu symbolischen kriminalpolitischen Maßnahmen geführt hat. Neben empirischen Erkenntnissen zum Aufkommen von Polizeigewalt könnten auch Ergebnisse aus Umfragen zur Legitimität der Polizei in Zusammenhang mit der Ausübung von Zwang und Gewalt eine Argumentationsgrundlage für den Ausbau von Forschung und den Abbau bestehender Hürden liefern – vorausgesetzt, es lässt sich ein Zusammenhang nachweisen. Dadurch könnten sich Chancen ergeben, dass das Thema Polizeigewalt und speziell Körperverletzungen im Amt durch Polizeibeamte auf die kriminalpolitische Agenda rücken.

Bei einer starken Betonung der Bedeutung des Interaktionsgeschehens, wie dies vom US-amerikanischen Forschungsstand nahegelegt wird, darf allerdings nicht automatisch die Annahme entstehen, dass es sich bei sämtlichen Fällen von Polizeigewalt ‚lediglich‘ um eine leichte Grenzüberschreitung handelt, die im Eifer des Gefechts mit dem ‚Gegenüber‘ schon aufgrund des bestehenden Spannungsverhältnisses, wie es in Kapitel 2.1 dargelegt wurde, aufkommen kann. Die Konzentration auf Widerstandshandlungen in der US-amerikanischen Forschung kann zu der Annahme verleiten, dass polizeiliche Zwangsmaßnahmen primär als Reaktionen zu verstehen ist. Dies mag für einen Großteil rechtmäßiger Anwendungen unmittelbaren Zwangs auch zutreffen. Überträgt man diesbezügliche Erkenntnisse allerdings ungefiltert auf Fälle des rechtswidrigen Einsatzes unmittelbaren Zwangs, so kann dabei vergessen werden, dass Polizeigewalt beispielsweise auch vorsätzliche Verletzungen von bereits fixierten Personen nach einer Festnahme einschließt. Wenn Erkenntnisse aus der ‚use of force‘-Forschung mit dem Schwerpunkt auf Interaktionsgeschehen auf den Untersuchungsgegenstand Körperverletzung im Amt in Deutschland übertragen werden, muss dies daher mit Vorsicht geschehen. Dies unterstreicht die Grenzen der Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen auf unterschiedliche Kontexte.

Sowohl aus dem Bedarf für Dunkelfeldforschung als auch der dargestellten Grenzen der Übertragbarkeit theoretischer Konzepte bietet sich für die deutsche Forschungsarbeit an, weiterhin den Fokus auf rechtswidrige Polizeigewalt aufrecht zu erhalten und sich dabei zusätzlich wertvoller

Erkenntnisse zum grundsätzlich rechtmäßigen Einsatz unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamte zu bedienen. Dies muss nicht eine begriffliche Annäherung der wissenschaftlichen Diskurse ausschließen.

Die Aufrechterhaltung eines starken Fokus auf rechtswidrige Gewaltanwendungen legt auch der Umstand nahe, dass im politischen Diskurs rund um das Thema ‚Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung‘ den Polizeibeamten, die Gewalt durch Bürger erfahren, grundsätzlich eine starke Interessensvertretung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Polizeibehörde beisteht. Die Beschwerdemacht dieser Interessensgruppe konnte bereits dargelegt werden. Bürger, die Gewalt durch Polizeibeamte erfahren, können zwar auch auf Unterstützung, beispielsweise durch Menschenrechtsorganisationen, zurückgreifen, allerdings konnte in Kapitel 2.4.2 ebenfalls dargelegt werden, dass die aktuelle Praxis der Strafverfolgung auf eine Schlechterstellung der betroffenen Personen hinweist. Dieser Umstand, der nicht nur Einfluss auf die betroffenen Einzelpersonen hat, sondern aufgrund des Risikos eines Legitimitätsverlusts der staatlichen Organe gesellschaftlich destabilisierend wirken kann, nimmt die Wissenschaft in die Pflicht, bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Neutralität und Sachlichkeit diesen Umstand zielgerichtet zu hinterfragen und auf Missstände aufmerksam zu machen. Der rechtswidrige Einsatz unmittelbaren Zwangs darf in der Forschung daher nicht aus den Augen verloren werden.

Um diese Aufgabe zukünftig weiterhin, vielleicht sogar etwas umfangreicher als bisher, wahrnehmen zu können, wurden in der vorliegenden Arbeit Möglichkeiten aufgezeigt, die sich aus den herangezogenen US-amerikanischen Forschungsarbeiten ergeben. Gleichzeitig bleiben an dieser Stelle Herausforderungen für die Forschung bestehen, ohne dass eine Lösung aufgezeigt werden konnte, was allerdings auch auf die Grenzen der vorliegenden Analysearbeit zurückzuführen ist. So konnten in der vorliegenden Analyse nicht sämtliche Forschungsarbeiten des deutschen und US-amerikanischen Raums herangezogen werden, stattdessen musste sich auf einige wenige Arbeiten beschränkt werden. Insbesondere für den US-amerikanischen Forschungsstand lässt sich aufgrund der Vielzahl an Publikationen vermuten, dass diese noch weitere Ideen für die Forschungsarbeit zu Polizeigewalt und speziell Körperverletzung im Amt

durch Polizeibeamte in Deutschland bereithält. So verwundert es etwa, dass sich unter den recherchierten Arbeiten nur wenige mit einer qualitativen Ausrichtung und keine einzige Studie aus dem Bereich ‚protest policing‘ befindet. Dies mag allerdings mit dem Rückgriff ausschließlich auf Journale sowie den gewählten Stichworten bei der Datenbankrecherche zusammenhängen. Während umfangreiche, qualitative Studien möglicherweise vermehrt in Form von Monografien anstelle von Journalartikeln publiziert werden, ist für die Studien zu Protestforschung anzunehmen, dass sie sich nicht unter den verwendeten Suchbegriffen wie ‚use of force‘ und ‚police violence‘ subsumieren lassen.

Darüber hinaus ist auch denkbar, dass sich durch eine Verfeinerung der Analysekriterien noch weitere relevante Aspekte aus den US-amerikanischen Arbeiten für deutsche Studien herausarbeiten lassen. So ließen sich beispielsweise die ausdifferenzierten quantitativen Auswertungsverfahren, die regionale Ausrichtung sowie die Stichprobenbeschreibungen⁸² der Studien näher in den Blick nehmen. Denkbar ist zudem, dass sich wertvolle Erkenntnisse zu Forschungsansätzen auch aus anderen Ländern ableiten lassen. Das europäische Ausland, insbesondere das Vereinigte Königreich und Frankreich, aber auch mehrere südamerikanische Länder, Australien und Kanada weisen Forschungsarbeiten im Untersuchungsbereich auf.

Auch für den deutschen Forschungsstand muss angenommen werden, dass dieser aufschlussreiche Erkenntnisse in weiteren Studien bereithält. So wurde etwa in einer Vielzahl an Publikationen auf spezifische Studien verwiesen, die allerdings nicht veröffentlicht wurden. Dies betrifft insbesondere solche, die behördenintern durchgeführt wurden und im Anschluss lediglich als ‚graue Literatur‘⁸³ gehandelt werden. Auch dies unterstreicht die prekäre Datenlage des deutschen Forschungsstands zu Polizeigewalt, der sich nicht allein auf die Statistiken begrenzen lässt. Des Weiteren wurde die dieser Arbeit zugrunde liegende Annahme, dass zu Polizeigewalt nur wenige Studien in Deutschland

⁸² Bezüglich der Stichprobenbeschreibungen ist beispielsweise auffällig, dass eine große Anzahl an Arbeiten Befragungen mit Polizeischülern durchführt. Daraus ergibt sich beispielsweise die Frage, inwiefern diese bereits durch den Arbeitsalltag geprägt sind und zur Erforschung subkultureller Handlungsnormen repräsentativ sind.

⁸³ Beispielhaft zu nennen sind die polizeiinterne Untersuchung über das ‚Fehlverhalten von Polizeibeamten‘ in Baden-Württemberg (vgl. Brusten 1992: 94) und das Projekt ‚Polizei im Spiegel (POLIS)‘ (vgl. Dübbers 2012: 68).

vorliegen, durch die Literaturrecherche und -analyse nur bedingt bestätigt. Zwar scheint zutreffend, dass nur eine geringe Anzahl an Studien explizit zu Polizeigewalt und/oder Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte existiert. Allerdings hat die Analyse auch gezeigt, dass sich aus Studien anderer Forschungsbereiche Erkenntnisse zum Untersuchungsgegenstand ableiten lassen, diese Erkenntnisse allerdings bislang nicht zusammengeführt wurden. Studien zur Gewalt- und Konfliktforschung sowie zu Gewalt gegen Polizeibeamte könnten zudem weitere Erkenntnisse versprechen.

Auch lassen sich bereits aus der Zusammenführung der Rahmenbedingungen in Deutschland sowie den Erkenntnissen aus der Analyse deutschsprachiger Forschungsarbeiten Schlüsse für die zukünftige Forschung ableiten. Die relativ neu etablierten externen Kontrollinstanzen könnten einen Ansatzpunkt für Forschung liefern. Zum einen bietet sich eine Eruierung ihrer Wirksamkeit an, zum anderen bleibt abzuwarten, ob sich beispielsweise durch die Polizeibeauftragten neue Zugänge zum Forschungsfeld ergeben. Auch die bereits regelmäßig erscheinenden Berichte des CPT sowie des NPM könnten als mögliche Datengrundlage geprüft werden, da sie punktuell Hinweise auf Missstände des polizeilichen Gewahrsams liefern. Des Weiteren wäre zu eruieren, ob Menschenrechtsorganisationen, die wie Amnesty International Fallaufbereitungen in Deutschland vornehmen, als Informationsquelle zur weiteren Erforschung von Polizeigewalt herangezogen werden könnten. Ebenso könnten Gerichtsurteile (vgl. Amnesty International 2004: 12; Sack 1984: 96) zu Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte oder Videomaterial (vgl. Ullrich 2018: 4, 6) zu Fällen mutmaßlicher Polizeigewalt eine mögliche Datengrundlage darstellen, wobei für Gerichtsurteile deren Verfügbarkeit und Detailtiefe geprüft und für Videoaufzeichnungen, die im Internet in hoher Anzahl zu finden sind, deren Aussagegehalt kritisch hinterfragt werden müsste.

Neben den dargelegten thematischen und methodischen Möglichkeiten für zukünftige Forschungsarbeiten zu Polizeigewalt und speziell Körperverletzungsdelikten durch Polizeibeamte ergeben sich aus der Literaturlauswertung auch Anforderungen an zukünftige Forschungsarbeiten. Zur Weiterentwicklung des Forschungsstands scheint nicht nur die Wahrung der Kreativität notwendig zu sein, sondern auch die Ablegung der Scheu vor

Replikationsarbeiten, die sich sowohl auf US-amerikanische als auch deutsche Studien beziehen können. Des Weiteren könnten nicht nur einzelne Studien, sondern der gesamte Forschungsstand davon profitieren, wenn innerhalb der Forschungsgemeinschaft eine Weitergabe von Datensätzen etabliert würde, durch die neben der Validierung der Forschungsergebnisse auch eine umfangreichere Auswertung mühsam erhobener Daten ermöglicht werden könnte. Insbesondere mit Blick auf den ohnehin beschränkten Feldzugang bietet sich eine Bündelung von Forschungsressourcen an. Darüber hinaus ist bei Teilen der Forschungslandschaft nicht nur die Veröffentlichungspraxis, sondern auch die Detailtiefe der dargestellten Forschungsvorhaben fragwürdig, da nur unter Rückgriff auf sämtliche Aspekte der Forschungslandschaft eine Zusammenführung der Ergebnisse und dadurch eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Forschungsstands möglich ist. Eine Orientierung für Darlegungen der Forschungsvorhaben bieten die US-amerikanischen Publikationen in Form von Artikeln, die präzise die jeweiligen Forschungsvorhaben vorstellen, Ansatz, Methodik und Datengrundlage erläutern sowie die theoretischen Vorüberlegungen und empirischen Erkenntnisse bündig präsentieren. Eine solche Präsentation ist auch Klukkert, Ohlemacher und Feltes (2009) durch die Publikation ihrer Ergebnisse in einer internationalen Fachzeitschrift gelungen. Die Aufnahme ihres Forschungsansatzes im US-amerikanischen Raum zeigt nicht nur, dass die Vernetzung der internationalen Forschungsgemeinschaft wertvolle Ansätze liefern kann, sondern sie gibt auch einen Hinweis auf das Potenzial deutscher Forschungsarbeiten zu Polizeigewalt und speziell Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte für eine internationale Anschlussfähigkeit, die es zukünftig sowohl mit neuen als auch mit bereits bewährten Methoden weiter auszubauen gilt.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Günter / Backes, Otto / Kühnel, Wolfgang (2001):* Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Alex, Michael (1980):* Konflikte zwischen Polizei und Bevölkerung im Rollenverständnis von angehenden Polizeibeamten. In: Kriminologisches Journal 12 (4), S. 257-270.
- Alpert, Geoffrey P. / Dunham, Roger G. (2004):* Understanding police use of force. Officers, suspects, and reciprocity. Cambridge University Press, 2004.
- Alpert, Geoffrey P. / Dunham, Roger G. / MacDonald, John M. (2004):* Interactive police-citizen encounters that result in force. In: Police Quarterly 7 (4), S. 475-488.
- Amnesty International (2010):* Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., verfügbar unter: <http://amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/2010/07/Polizeibericht-Deutschland-2010.pdf>, abgerufen am: 26.06.2018.
- Amnesty International (2004):* Erneut im Fokus. Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland, Amnesty International Deutschland, verfügbar unter: <http://archiv.proasyl.de/texte/mappe/2004/86/23.pdf>, abgerufen am: 26.06.2018.
- Amnesty International (1994):* Bundesrepublik Deutschland. Mißhandlungen im Hamburger Polizeigewahrsam, ai Index 23/01/94 GERMAN, verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/download/Documents/184000/eur230011994de.pdf>, abgerufen am: 26.06.2018.
- Ariel, Barak / Farrar, William A. / Sutherland, Alex (2015):* The effect of police body-worn cameras on use of force and citizens' complaints against the police: a randomized controlled trial. In: Journal of Quantitative Criminology 31 (3), S. 509-535.

- Arnd, Heiko (2016):* Einsatz von Körperkameras bei der Polizei. In: *Kriminalistik* 70 (2), S. 104-109.
- Backes, Otto (2001):* Kontrolle der Polizei. Wer schützt uns vor denen, die das Gesetz schützen sollen? In: Albrecht, Günter / Backes, Otto / Kühnel, Wolfgang (2001): *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*. Suhrkamp, Frankfurt am Main, S. 357-386.
- Barrett, Kevin J. / Haberfeld, Maria (Maki) / Walker, Michael C. (2009):* A comparative study of the attitudes of urban, suburban and rural police officers in New Jersey regarding the use of force. In: *Crime, Law and Social Change* 52 (2), S. 159-179.
- Bazley, Thomas D. / Mieczkowski, Thomas / Lersch, Kim M. (2009):* Early intervention program criteria: evaluating officer use of force. In: *Justice Quarterly* 26 (1), S. 107-124.
- Bebber, Werner van (2018):* Gewalt gegen Polizisten zerstört unsere Gesellschaft. *Der Tagesspiegel*, 15.05.2018, verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/kriminalitaetsstatistik-gewalt-gegen-polizisten-zerstoert-unsere-gesellschaft/22114770.html>, abgerufen am: 16.11.2018.
- Becker, Matthias M. (2013):* Sousveillance: Wie umgehen mit der Bilderflut? Bundeszentrale für politische Bildung, verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/157548/sousveillance-wie-umgehen-mit-der-bilderflut?p=all>, abgerufen am: 11.01.2019.
- Behr, Rafael (2015):* Polizeiwissenschaft in Deutschland – eine persönliche Zustandsbeschreibung. In: *Polizei & Wissenschaft* 1 (2015), S. 33-41.
- Behr, Rafael (2013):* Polizei.Kultur.Gewalt. Die Bedeutung von Organisationskultur für den Gewaltdiskurs und die Menschenrechtsfrage in der Polizei. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 1 (2013), S. 81-93.
- Behr, Rafael (2012):* Die „Gewalt der Anderen“ oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht. In: Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Thomas (2012a): *Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte*. Schriften zur Empirischen

Polizeiforschung Band 15, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 177-196.

Behr, Rafael (2009): Warum Polizisten schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In: Feltes, Thomas (Hrsg.) / Reichertz, Jo (2009): Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs. Schriftenreihe Polizieren: Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft Band 1, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 25-43.

Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden.

Behr, Rafael (2003): Polizeiforschung als Kontrolle der Kontrolleure? In: Herrnkind, Martin / Scheerer, Sebastian (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Band 31, LIT Verlag, Münster, Hamburg, London, S. 221-259.

Behr, Rafael (2000): Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Leske + Budrich, Opladen.

Behrendes, Udo (2003): Zwischen Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch. Anmerkungen eines polizeilichen Dienststellenleiters. In: Herrnkind, Martin / Scheerer, Sebastian (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Band 31, LIT Verlag, Münster, Hamburg, London, S. 157-193.

Bettermann, Ulf (2014): "Lässig bleiben?!" Respektlosigkeit und Autoritätsverlust im Erleben von uniformierten Streifenpolizisten. In: SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 4 (2014), S. 17-30.

Bioni, Dominik / Achtziger, Anja / Gentsch, Regina (2010): Psychologisch orientiertes Training in der Polizeiarbeit. Mentale Vorbereitung im Einsatztraining durch "Goal Shielding". In: Polizei & Wissenschaft 4 (2010), S. 16-29.

Bosold, Christiane (2006): Polizeiliche Übergriffe. Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen – Eine handlungspsychologische Perspektive. Interdisziplinäre Beiträge zur

kriminologischen Forschung Band 32, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Braden, Benjamin / Kollenbroich, Britta / Lüdke, Steffen / Meiritz, Annett (2017): Tritte, Schläge, Pfefferspray. Spiegel Online, 26.07.2017, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/g20-in-hamburg-vorwuerfe-gegen-polizisten-videos-zeigen-gewalt-im-grosseinsatz-a-1159638.html>, abgerufen am 16.11.2018.

Brusten, Manfred (2003): Vom Ausland lernen: Mehr ‚demokratische Kontrolle der Polizei‘ – auch in Deutschland? In: Herrnkind, Martin / Scheerer, Sebastian (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Band 31, LIT Verlag, Münster, Hamburg, London, S. 261-282.

Brusten, Manfred (2001): Kontrolle der Polizei: Ein internationaler Vergleich oder: Was können wir in Deutschland von Australien lernen? In: Albrecht, Günter / Backes, Otto / Kühnel, Wolfgang (2001): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Suhrkamp, Frankfurt am Main, S. 387-412.

Brusten, Manfred (1992): Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD. Empirische Anmerkungen zur Theorie der „Schwarzen Schafe“. In: Brusten, Manfred (1992a): Polizeipolitik. Streitfragen, kritische Analysen und Zukunftsperspektiven. 4. Beiheft des Kriminologischen Journals, Juventa, Weinheim, S. 84-115.

Brusten, Manfred (1992a): Polizeipolitik. Streitfragen, kritische Analysen und Zukunftsperspektiven. 4. Beiheft des Kriminologischen Journals, Juventa, Weinheim.

Bundeskriminalamt (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), PKS 2017, verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html, abgerufen am 09.11.2018.

Bundeskriminalamt (2018a): Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/-beamte, verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/>

GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVBBundeslagebild2017.html?nn=60092, abgerufen am 10.11.2018.

Bundeskriminalamt (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2017, Band 4, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, 65. Ausgabe V3.0, Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2013): Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte. Lagebild 2012. Stand 31.07.2013, Wiesbaden. verfügbar unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/13-12-06/Anlage7.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 13.11.2018.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017): Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe (CPT) anlässlich seines Besuchs vom 25. November bis 7. Dezember 2015, CPT/Inf (2017) 14, Berlin.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018): Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2017 V 2, Berlin.

Bureau of Justice Statistics (2019): About the Bureau of Justice Statistics, verfügbar unter: <https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=abu>, abgerufen am: 18.01.2019.

CensusScope (2019): CensusScope: Your Portal to Census Data, verfügbar unter: <http://www.censuscope.org/index.html>, abgerufen am: 18.01.2019.

Chapman, Christopher (2012): Use of force in minority communities is related to police education, age, experience, and ethnicity. In: *Police Practice and Research* 13 (5), S. 421-436.

Cop Map (2019): Drohende Gefahr. Cop Map – Melde Cops in deiner Nähe, verfügbar unter: <https://www.cop-map.com>, abgerufen am: 03.01.2019.

Crawford, Charles / Burns, Ronald (2008): Police use of force: assessing the impact of time and space. In: *Policing and Society* 18 (3), S. 322-335.

Der Polizeipräsident in Berlin (o.J.): Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2017. Polizei Berlin, verfügbar unter:

https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/pks/pks_berlin_2017.pdf, abgerufen am: 24.01.2019.

Desmond, Matthew / Papachristos, Andrew V. / Kirk, David S. (2016): Police violence and citizen crime reporting in the black community. In: *American Sociological Review* 81 (5), S. 857-876.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2007): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Diekmann, Andreas (2017): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Rowohlt's Enzyklopädie, herausgegeben von Burghard König, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg.

Diederichs, Otto (2010): Polizeiliche Todesschüsse 2009. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 96 (2), S. 57-61.

Diederichs, Otto (2009): Polizeiliche Todesschüsse 2008. IMK-Statistik wird zunehmend unbrauchbar. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 93 (2), S. 61-66.

Driller, Ulrich (2001): „Wir können auch anders“ ↔ „Wir aber nicht“. Möglichkeiten und Grenzen des polizeilichen Konzepts „Konfliktmanagement“ im CASTOR-Einsatz 2001 – Entwicklung, Evaluation, Diskussion. In: *Polizei & Wissenschaft* 3 (2001), S. 29-50.

Dübbbers, Carsten (2015): Von der Staats- zur Bürgerpolizei? Empirische Studien zur Kultur der Polizei im Wandel. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung Band 19, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main.

Dübbbers, Carsten (2012): Der „wahre Alltag“ im Gewaltmonopol: Erste Ergebnisse verschiedener quantitativ-empirischer Studien zur Cop-Culture der Kölner Polizisten. In: Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Thomas (2012a): *Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte.* Schriften zur Empirischen Polizeiforschung Band 15, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 65-82.

Eckert, Roland (1998): Wiederkehr des „Volksgeistes“? Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung. Leske und Budrich, Opladen.

- Eckert, Roland / Bornewasser, Manfred / Willems, Helmut (1996):* Projektskizze: Auftrag, Zielsetzung und Vorgehensweise der Studie. In: Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (1996): Thema heute: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/2/1996, Schmidt-Römhild, Lübeck, S. 11-15.
- Eckert, Roland / Jungbauer, Johannes / Willems, Helmut (1998):* Polizei und Fremde. Belastungssituationen und die Genese von Feindbildern und Übergriffe. In: Eckert, Roland (1998): Wiederkehr des „Volksgestes“? Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung. Leske und Budrich, Opladen.
- Egenberger, Vera (2013):* Polizeiarbeit auch ohne ‚Racial Profiling‘? Aufmerksamkeit für diskriminierende Polizeikontrollen in Deutschland steigt. In: Vorgänge 201/202 (1/2), S. 134-142.
- Eisele, Jörg (2017):* Strafrecht – Besonderer Teil I. Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit. 4. Auflage, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.
- Ellrich, Karoline (2012):* Punitivität bei Polizeibeamten. Ein Vergleich mit der Allgemeinbevölkerung. In: Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Werner (2012a): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung Band 15, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 83-105.
- Europarat (2018):* The CPT and Germany, verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/cpt/germany>, abgerufen am 17.11.2018.
- Europarat (2017):* Bericht an die deutsche Bundesregierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 25. November bis zum 7. Dezember 2015. CPF/Inf (2017) 13, Straßburg.
- Federal Bureau of Investigation (2019):* National Use-of-Force Data Collection, verfügbar unter: <https://www.fbi.gov/services/cjis/ucr/use-of-force>, abgerufen am: 19.01.2019.

- Feltes, Thomas (2015):* Ist die deutsche Polizeiwissenschaft schon am Ende, bevor sie angefangen hat sich zu etablieren? Überlegungen nach der „Bochumer Tagung Polizeiwissenschaft“. In: *Polizei & Wissenschaft* 1 (2015), S. 2-10.
- Feltes, Thomas (Hrsg.) / Reichertz, Jo (2009):* Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs. Schriftreihe Polizieren: Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft Band 1, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main.
- Feltes, Thomas / Klukkert, Astrid / Ohlemacher, Thomas (2007):* »...dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.« Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursache polizeilicher Gewaltausübung. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 90 (4), S. 285-303.
- Follmar-Otto, Petra (2007):* Die Zeichnung, Ratifikation und Implementierung des Zusatzprotokolls der UN-Anti-Folter-Konvention in Deutschland – Anmerkungen zum politischen Prozess. In: *Deutsches Institut für Menschenrechte (2007): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 57-70.
- Follmar-Otto, Petra / Bielefeldt, Heiner (2007):* Einleitung. In: *Deutsches Institut für Menschenrechte (2007): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 11-17.
- Franzke, Bettina (2017):* Interkulturelle Kompetenzen bei der Polizei – Wunsch versus Wirklichkeit. In: *Polizei & Wissenschaft* 2 (2017), S. 14-26.
- Frevel, Bernhard (2015):* Entwicklung von Strukturen der Polizeiforschung und -wissenschaft. In: *Polizei & Wissenschaft* 1 (2015), S. 18-24.
- Gerber, Monica M. / Jackson, Jonathan (2017):* Justifying violence: legitimacy, ideology and public support for police use of force. In: *Psychology, Crime and Law*, 23 (1), S. 79-95.
- Gewerkschaft der Polizei (2017):* Gewalt gegen Polizisten soll eigener Straftatbestand werden, 6. Januar 2017, verfügbar unter: https://www.gdp.de/gdp/gdpbra.nsf/id/DE_Gewalt-gegen-Polizei-StGB?open&ccm=150010, abgerufen am 13.11.2018.

- Glaser, Barney G. (1992):* Basics of Grounded Theory Analysis. Emergence Vs Forcing, Sociology Press, Mill Valley.
- Gössner, Ralf (2003):* Fürsorgepflicht oder Organisierte Verantwortungslosigkeit? Strukturelle Probleme bei der justiziellen Aufarbeitung von Polizeigewalt in Thüringen. In: Neue Kriminalpolitik 15 (4), S. 133-137.
- Gössner, Rolf (2000):* Die Hamburger „Polizeikommission“. Tragfähiges Modell unabhängiger Polizeikontrolle? In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 67 (3), S. 34-42.
- Gusy, Christoph (2007):* Folterprävention durch Grundrechtsmonitoring. Stand und Defizite bei der Polizei. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (2007): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 195-211.
- Haan, Verena (2017):* Eine bürgerorientierte Polizei? Anforderungen an eine alternative Polizeiarbeit vor Ort, verfügbar unter: <https://www.janalbrecht.eu/2017/02/2017-02-10-eine-buergernahe-polizei-anforderungen-an-eine-alternative-polizeiarbeit-vor-ort/>, abgerufen am 26.06.2018.
- Hadden, Bernadette R. / Tolliver, Willie / Snowden, Fabienne / Brown-Manning, Robyn (2016):* An authentic discourse: Recentring race and racism as factors that contribute to police violence against unarmed black or African American men. In: Journal of Human Behavior in the Social Environment 26 (3-4), S. 336-349.
- Häder, Michael (2015):* Empirische Sozialforschung. Eine Einführung. Lehrbuch. 3. Auflage, Springer Fachmedien, Wiesbaden.
- Hallenberger, Frank / Mueller, Simone (2000):* Was bedeutet für Polizistinnen und Polizisten 'Stress'? In: Polizei & Wissenschaft 1 (2000), S. 58-65.
- Hallenberger, Frank / Telser, Christine / Wels, A. / Beyer, Susanne (2017):* Akzeptanz des Einsatzes von Bodycams bei der Bevölkerung. In: Polizei & Wissenschaft 3 (2017), S. 28-38.
- Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (2002):* Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden.

- Hermanutz, Max / Spöcker, Wolfgang (2007):* Erfolgreiche Kommunikationsstrategien gegenüber Bürgern bei polizeilichen Standardmaßnahmen. In: *Polizei & Wissenschaft* 4 (2007), S. 35-50.
- Hermanutz, Max / Spöcker, Wolfgang / Cal, Yasemine / Maloney, Julia (2005):* Kommunikation bei polizeilichen Routinetätigkeiten. Eine empirische Studie. In: *Polizei & Wissenschaft* 3 (2005), S. 19-39.
- Herrnkind, Martin (2004):* Übergriffe und „Whistleblowers“. Betriebsunfälle in der Cop-Culture? In: *Liebl, Karlhans (2004): Fehler und Lernkultur. Empirische Polizeiforschung V. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung Band 1, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 175-192.*
- Herrnkind, Martin (2003):* Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Binnenkontrolle. Eine Perspektive der Bürgerrechtsbewegung. In: *Herrnkind, Martin / Scheerer, Sebastian (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Band 31, LIT Verlag, Münster, Hamburg, London, S. 131-155.*
- Herrnkind, Martin / Scheerer, Sebastian (2003):* Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Band 31, LIT Verlag, Münster, Hamburg, London.
- Hoffmann-Holland, Klaus (2010):* Analyse der Gewalt am 1. Mai 2009 in Berlin. Triangulierte kriminologische Studie. Forschungsbericht, Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrbereich für Kriminologie und Strafrecht, Berlin.
- Howe, Christiane (2017):* Flanierende Polizeiarbeit im Quartier. In: *Liebl, Karlhans (2017): Empirische Polizeiforschung XX: Polizei und Minderheiten. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 21, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 135-149.*
- Howe, Christiane (2016):* Flanierende Polizeiarbeit im Quartier. In: *SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 4 (2016), S. 29-40.
- Hunold, Daniela (2012):* Polizeiliche Zwangsanwendung gegenüber Jugendlichen – Innen- und Außenperspektiven. In: *Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Thomas (2012a): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu*

Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 15, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 107-128.

Hunold, Daniela (2011): Gewalt durch die Polizei gegenüber Jugendlichen – Innenperspektiven zur Anwendung polizeilichen Zwangs. In: Kriminologisches Journal 43 (3), S. 167-185.

Hunold, Daniela / Knopp, Philipp / Schmidt, Stephanie / Thurn, Roman / Ullrich, Peter (2018): Policing der NoG20-Protteste in Hamburg im Juli 2017. In: Kriminologisches Journal 50 (1), S. 34-47.

Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, S. 26-57.

Institut für Protest- und Bewegungsforschung (2018): Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Protteste in Hamburg 2017, verfügbar unter: <https://g20.protestinstitut.eu>, abgerufen am 08.01.2019.

Jefferis, Eric / Butcher, Fredrick / Hanley, Dena(2011): Measuring perceptions of police use of force. In: Police Practice and Research 12 (1), S. 81-96.

Jung, Heike / Müller-Dietz, Heinz (1989): Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens. Beiträge anlässlich des Colloquiums zum 65. Geburtstag von Gerhard Kielwein. Schriftreihe Annales Universitatis Saraviensis, Band 122, Carl Heymanns Verlag KG, Köln [u.a.].

Kaiser, Günther / Kury, Helmut / Albrecht, Hans-Jörg (1988): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Band 35/1, Eigenverlag, Freiburg i. Br.

Kane, Robert J. / Cronin, Shea W. (2011): Maintaining order under the rule of law: occupational templates and the police use of force. In: Journal of Crime and Justice 34 (3), S. 163-177.

Kant, Martina (2000): Ausmaß von Polizeiübergreifen und ihre Sanktionierung. Über das Problem einer zahlenmäßigen Erfassung. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 67 (3), S. 20-27.

- Klahm IV, Charles F. / Frank, James / Liederbach, John (2014):* Understanding Police Use of Force. In: Policing: An International Journal of Police Strategies & Management 37 (3), S. 558-578.
- Klahm IV, Charles F. / Steiner, Benjamin / Meade, Benjamin (2017):* Assessing the relationship between police use of force and inmate offending (rule violations). In: Crime and Delinquency 63 (3), S. 267-295.
- Klein, Susanne (2015):* Polizeigewalt: Rahmenbedingungen, Umgang und Transparenz. Schriftreihe Polizei & Wissenschaft, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt.
- Klukkert, Astrid / Ohlemacher, Thomas / Feltes, Thomas (2009):* Torn between two targets: German police officers talk about the use of force. In: Crime, Law and Social Change 52 (2), S. 181-206.
- Kruszynski, Joshua von (2016):* Gewalt in der Fußballszene. Eine kritische Betrachtung der gegenseitigen Stigmatisierung von Fans und Polizei. In: Kriminalistik 70 (2), S. 141-143.
- Kühne, Hans-Heiner (1989):* Der Schutz des Bürgers vor der Polizei. In: Jung, Heike / Müller-Dietz, Heinz (1989): Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens. Beiträge anlässlich des Colloquiums zum 65. Geburtstag von Gerhard Kielwein. Schriftreihe Annales Universitatis Saraviensis, Band 122, Carl Heymanns Verlag KG, Köln [u.a.], S. 47-51.
- Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias (2016):* Kriminologie. Eine Grundlegung, 7. Auflage, Haupt Verlag, Bern.
- Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (1996):* Thema heute: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie. Schriftreihe der Polizei-Führungsakademie 1/2/1996, Schmidt-Römhild, Lübeck.
- Lamnek, Siegfried (1988):* Ideologie versus Verfehlung? Demonstrationen aus der Sicht von Bürgern und Polizei. In: Kaiser, Günther / Kury, Helmut / Albrecht, Hans-Jörg (1988): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Band 35/1, Eigenverlag, Freiburg i. Br., S. 157-192.

- Lautenschlager, Rachel / Omori, Marisa (2018):* Racial threat, social (dis)organization, and the ecology of police: towards a macro-level understanding of police use-of-force in communities of color. In: Justice Quarterly Online Publication [status: accepted, in press], S. 1-22.
- Lehmann, Lena (2017):* Wen fokussiert das dritte Auge? Der Einsatz von Bodycams bei der Polizei. In: Liebl, Karlhans (2017): Empirische Polizeiforschung XX: Polizei und Minderheiten. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 21, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 175-195.
- Lehne, Werner (2004):* Aus Fehlern lernen oder Fehlverhalten kontrollieren und sanktionieren? – Die Erfahrungen der Hamburger Polizeikommission. In: Liebl, Karlhans (2004): Empirische Polizeiforschung V: Fehler und Lernkultur. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 1, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 123-137.
- Lehne, Werner / Nogala, Detlef (2001):* Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. In: Kriminologisches Journal 33 (1), S. 54-61.
- Lersch, Kim M. / Bazley, Thomas / Mieczkowski, Thomas / Childs, Kristina (2008):* Police use of force and neighbourhood characteristics: an examination of structural disadvantages, crime, and resistance. In: Policing and Society 18 (3), S. 282-300.
- Liebl, Karlhans (2017):* Empirische Polizeiforschung XX: Polizei und Minderheiten. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 21, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main.
- Liebl, Karlhans (2009):* Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Studien zur Inneren Sicherheit Band 12, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Liebl, Karlhans (2004):* Fehler und Lernkultur. Empirische Polizeiforschung V. Fehler und Lernkultur. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung Band 1, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main.
- Lim, Hyeyoung / Lee, Hoon (2015):* The effects of supervisor education and training of police use of force. In: Criminal Justice Studies 28 (4), S. 444-463.

- Lorei, Clemens (2012):* Das sogenannte Jagdfieber als Erklärungsansatz für Polizeigewalt. In: Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Thomas (2012a): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 15, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt, S. 129-142.
- Lorei, Clemens / Meyer, Stefan / Wittig, Gerhard (2010):* Polizei im Jagdfieber. Eine kognitive Annäherung. In: Polizei & Wissenschaft 3 (2010), S. 22-40.
- Malzahn, Claus C. / Haase, Julia (2018):* Polizisten bei Festnahme eines Libyers angegriffen. Welt, 21.08.2018, verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article181250902/Video-aus-Plauen-Polizisten-bei-Festnahme-eines-Libyrs-angegriffen.html>, abgerufen am: 16.11.2018.
- Maibach, Gerda (1996):* Polizisten und Gewalt: Innenansichten aus dem Polizeialltag, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg.
- Marx, Reinhard (2004):* Folter: eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme? In: Kritische Justiz 37 (3), S. 278-304.
- Matthies, Robert (2018):* Polizeigewalt wird sichtbar. Taz, 22.10.2018, verfügbar unter: <https://www.taz.de/Cop-Map-von-Peng-und-Polizeiklasse/!5544630/>, abgerufen am: 16.11.2018.
- Mayring, Philipp (2010):* Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 11. Auflage, Beltz Verlag, Weinheim und Basel.
- Mletzko, Matthias / Weins, Cornelia (1999):* Polizei und Fremdenfeindlichkeit. Ergebnisse einer Befragung einer westdeutschen Polizeidirektion. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82 (2), S. 77-93.
- Morrow, Weston J. / Berthelot, Emily R. / Vickovic, Samuel G. (2018):* Police use of force: an examination of the minority threat perspective. In: Criminal Justice Studies 31 (4), S. 368-387.
- Müller, Henning E. / Sander, Günther M. / Válková, Helena (2009):* Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, Verlag C. H. Beck oHG, München.

- Murck, Manfred (1996):* Zwischen Offenheit und Empörung. In: Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (1996): Thema heute: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie. Schriftreihe der Polizei-Führungsakademie 1/2/1996, Schmidt-Römhild, Lübeck, S. 5-7.
- National Archive of Criminal Justice Data (2019):* Law enforcement management and administrative statistics (LEMAS): 2003 sample survey of law enforcement agencies (ICPSR 4411), verfügbar unter: <https://www.icpsr.umich.edu/icpsrweb/NACJD/studies/4411>, abgerufen am 27.01.2019.
- National Archive of Criminal Justice Data (2019a):* Survey on inmates in state and federal correctional facilities, [United States], 2004 (ICPSR 4572), verfügbar unter: <https://www.icpsr.umich.edu/icpsrweb/NACJD/studies/4572>, abgerufen am: 27.01.2019.
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2018):* Jahresbericht 2017, Wiesbaden, verfügbar unter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/JAHRESBERICHT_2017_Nationale_Stelle.pdf, abgerufen am 17.11.2018.
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2018a):* Jahresberichte, verfügbar unter: <https://www.nationale-stelle.de/publikationen.html>, abgerufen am 17.11.2018.
- National Opinion Research Center at the University of Chicago (2016):* The General Social Survey, verfügbar unter: <http://gss.norc.org>, abgerufen am: 27.01.2019.
- Neubacher, Frank (2017):* Kriminologie, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Nimtz, Holger (2010):* Polizeibeamte als Täter. Strafrechtliche Beurteilung polizeilichen Fehlverhaltens – eine praxisorientierte Kurzübersicht. In: Deutsches Polizeiblatt 2010 (2), S. 10-14.
- Nowak, Manfred (2007):* Geleitwort des UN-Sonderberichterstatters gegen die Folter: Die Bedeutung des Zusatzprotokolls im weltweiten Kampf gegen die Folter. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (2007): Prävention

von Folter und Misshandlung in Deutschland, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 19-25.

Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Thomas (2012a): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 15, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main.

Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Thomas (2012): Polizei und Gewalt: Für einen sachlichen Diskurs statt reflexartiger Reaktionen. Zur Einleitung dieses Bandes. In: Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Thomas (2012a): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 15, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main.

Paoline III, Eugene A. / Gau, Jacinta M. / Terrill, William (2018): Race and the police use of force encounters in the United States. In: British Journal of Criminology 58 (1), S. 54-74.

Paoline III, Eugene A. / Terrill, William (2011): Listen to me! Police officers' views of appropriate use of force. In: Journal of Crime and Justice 34 (3), S. 178-189.

Parma, David (2017): Die Videoüberwachung an den Polizeidienststellen am Beispiel der Bundespolizei. In: Kriminalistik 71 (7), S. 482-488.

Pelzer, Robert / Ostermeier, Lars (2011): Die Kontrolle von Polizeigewalt und das Problem der Legitimität des polizeilichen Gewalteinsatzes am Beispiel des 1. Mai 2009 in Berlin Kreuzberg. In: Kriminologisches Journal 43 (3), S. 186-205.

Phillips, Scott W. (2015): Police recruit attitudes towards the use of unnecessary force. In: Police Practice and Research 16 (1), S. 51-64.

Phillips, Scott W. (2010): Police officers' opinions of the use of unnecessary force by other officers. In: Police Practice and Research: An International Journal 11 (3), S. 197-210.

Prasse, Stefan / Pfeiffer, Hartmut (2012): Gravierende Gewalt gegen Polizei im Hellfeld von Polizei und Justiz in Niedersachsen. In: Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen-Thomas (2012a): Empirische

Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 15, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 47-64.

Puschke, Jens (2009): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB – eine Privilegierung auch in der Praxis? In: Müller, Henning E. / Sander, Günther M. / Válková, Helena (2009): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, Verlag C. H. Beck oHG, München, S. 153-169.

Pütter, Norbert (2011): GewaltPolizeiGewalt. Wandlungen im Kern staatlicher Gewaltpraxis. In: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 100 (3), S. 17-29.

Pütter, Norbert (2010): Polizei und Gewalt: Opfer und Täter. Halbe Wahrheiten – Falsche Debatte. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 95 (1), S. 3-14.

Pütter, Norbert (2000): Polizeiübergriffe. Polizeigewalt als Ausnahme und Regel. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 67 (3), S. 6-15.

Regler, Andreas (2016): Die Kennzeichnungspflicht geschlossener Polizeieinheiten. Eine Analyse der Situation in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der parteipolitischen Standpunkte. In: SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 4 (2016), S. 49-61.

Reuter, Manfred (2007): Die Polizei in Nordrhein-Westfalen. Ein Analysekonzept ihrer Organisationskultur. In: Polizei & Wissenschaft 3 (2007), S. 23-37.

Richter, Siamar-M. (1998): Körperverletzung im Amt. Projekt 12/96. Straftaten von Polizeibeamten in Ausübung ihres Dienstes. Unveröffentlichter Projektbericht der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

Ruch, Andreas (2017): Polizeiarbeit zwischen Definitionsmacht und Diskriminierung. Zur sozialen Selektivität polizeilicher Ermittlungen. In: Liebl, Karlhans (2017): Empirische Polizeiforschung XX: Polizei und Minderheiten. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 21, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, S. 197-214.

Sack, Fritz (1984): Gegenstand und Methoden der Analyse. In: Sack, Fritz / Steiner, Heinz (1984): Protest und Reaktion. Analysen zum Terrorismus

- 4/2. Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, Westdeutscher Verlag, Opladen, S. 23-103.
- Sack, Fritz / Steiner, Heinz (1984):* Protest und Reaktion. Analysen zum Terrorismus 4/2. Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Schaefer, Brian P. / Tewksbury, Richard (2018):* The tellability of police use-of-force: how police tell stories of critical incidents in different contexts. In: *British Journal of Criminology* 58 (X), S. 37-53.
- Schlun, Tim (2018):* Die Strafverfolgung von polizeilicher Gewalt – eine empirische Analyse. Internationales und europäisches Strafrecht, Band 16, Peter Lang GmbH, Berlin.
- Schmalzl, Hans P. (2009):* Einsatzkompetenz. Entwicklung und empirische Überprüfung eines psychologischen Modells polizeilicher Handlungskompetenz im Streifendienst. In: *Polizei & Wissenschaft* 2 (2009), S. 45-60.
- Schweer, Thomas (2009):* Zivile Einsatztruppe in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs. In: *Liebl, Karlhans (2009):* Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Studien zur Inneren Sicherheit Band 12, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 69-76.
- Schwind, Hans-Dieter (2016):* Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage, Kriminalistik, C. F. Müller GmbH, Heidelberg.
- Seron, Carroll / Pereira, Joseph / Kovath, Jean (2006):* How citizens assess just punishment for police misconduct. In: *Criminology* 44 (4), S. 925-960.
- Silver, Jasmine R. / Roche, Jean P. / Bilach, Thomas J. / Ryon, Stephanie B. (2017):* Traditional police culture, use of force, and procedural justice: investigating individual, organizational, and contextual factors. In: *Justice Quarterly* 34 (7), S. 1272-1309.
- Singelstein, Tobias (2019):* Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte. Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Kriminologie, verfügbar unter: <https://vmits0151.vm.ruhr-uni-bochum.de/kviapol.rub.de/index.php>, abgerufen am: 24.01.2019.

- Singelstein, Tobias (2013):* Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirische und strafprozessualer Sicht. In: *Neue Kriminalpolitik* 25 (4), S. 15-27.
- Singelstein, Tobias (2010):* Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 95 (1), S. 55-62.
- Singelstein, Tobias (2007):* Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam. Empirische Erkenntnisse zu Umfang und Strukturen sowie zur Wirksamkeit von Kontrollmechanismen. In: *Deutsches Institut für Menschenrechte (2007): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 213-236.
- Singelstein, Tobias (2003):* Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86 (1), S. 1-30.
- Singelstein, Tobias / Puschke, Jens (2011):* Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (48), S. 3473-3536.
- Smith, Brad W. / Holmes, Malcolm D. (2014):* Police use of excessive force in minority communities: A test of the minority threat, place, and community accountability hypothesis. In: *Social Problems* 61 (1), S. 83-104.
- Smith, Brad W. / Holmes, Malcom D. (2003):* Community accountability, minority threat, and police brutality: An examination of civil rights criminal complaints. In: *Criminology* 41 (4), S. 1035-1064.
- Statistisches Bundesamt (2018):* Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2017, Fachserie 10, Reihe 2.6, Destatist.
- Statistisches Bundesamt (2017):* Rechtspflege Strafverfolgung 2016, Fachserie 10, Reihe 3, Destatis.
- Steffes-enn, Rita (2012):* Polizisten im Visier. Eine kriminologische Untersuchung zur Gewalt gegen Polizeibeamte aus Tätersicht, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main.
- Strasser, Hermann / Zdun, Steffen (2006):* Die Segregation der Russlanddeutschen und die Folgen: Kampf der Kulturen in Duisburg und

- anderswo? Open Access Repository SSOAR, verfügbar unter:
https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/17455/ssoar-2006-strasser_et_al-die_segregation_der_russlanddeutschen_und.pdf?sequence=1,
abgerufen am: 16.12.2018.
- Terrill, William (2005):* Police use of force: a transactional approach. In: Justice Quarterly 22 (1), S. 107-138.
- Terrill, William / Ingram, Jason R. / Somers, Logan J. / Paoline III, Eugene A. (2018):* Examining police use of force and citizen complaints. In: Policing: An International Journal 41 (4), S. 496-509.
- Terrill, William / Paoline III, Eugene A. (2012):* Conducted Energy Devices (CEDs) and citizen injuries: The shocking empirical reality. In: Justice Quarterly 29 (2), S. 153-182.
- Terrill, William / Reisig, Michael D. (2003):* Neighborhood context and police use of force. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 40 (3), S. 291-321.
- Töpfer, Eric / Peter, Tobias (2017):* Unabhängige Polizeibeschwerdestellen. Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen? Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.
- Töpfer, Eric / Normann, Julia von (2014):* Unabhängige Polizeibeschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung. Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.
- Ullrich, Peter (2018):* Gewalteskalation beim Gipfelprotest als methodische Herausforderung. Daten, Methoden, erkenntniskritische und forschungsethische Reflexionen von „Mapping #NoG20“. Satellitentext, verfügbar unter: https://g20.protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2018/09/Satellit_Methoden.pdf, abgerufen am: 02.01.2019.
- United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (2019):* Optional Protocol to the Convention Against Torture (OPCAT) Subcommittee on Prevention of Torture, verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/hrbodies/opcat/pages/opcatindex.aspx>, abgerufen am: 02.01.2019.

- United States Census Bureau (2019):* Data, verfügbar unter: <https://www.census.gov/data.html>, abgerufen am: 27.01.2019.
- Waldmann, Peter (1978):* Die Dienstschicht als Primärgruppe. Zwischenbericht über eine empirische Untersuchung der Organisationsstruktur der Schutzpolizei. In: *Kriminalistik* 11 (11), S. 507-514.
- Watolla, Daniel / Hermanutz, Max (2014):* Cop Culture – eine messbare Eigenschaft von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten? In: *Polizei & Wissenschaft* 3 (2014), S. 10-15.
- Westley, William A. (1953):* Violence and the police. In: *The American Journal of Sociology* 59 (1), S. 34-41.
- Winter, Martin (1998):* Protest policing und das Problem der Gewalt. Der Hallesche Graureiher: Forschungsberichte des Instituts für Soziologie, 98 (5), Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät I, Institut für Soziologie, Halle.
- Zander, Jens (2017):* Body-Cams im Polizeieinsatz. Eine Bestandsaufnahme und Vorschläge für künftige Evaluierungen. In: *Kriminalistik* 71 (6), S. 393-395.
- Zdun, Steffen (2007):* Hintergrundwissen zu einem effektiven Umgang der Polizei mit Aussiedlern. In: *Polizei & Wissenschaft* 1 (2007), S. 24-35.
- Zech, Louisa (2017):* Die mangelnde staatliche Aufklärung illegitimer Polizeigewalt. Cilip, verfügbar unter: <https://www.cilip.de/2017/11/18/die-mangelnde-staatliche-aufklaerung-illegitimer-polizeigewalt/>, abgerufen am: 26.06.2018.
- Zöller, Mark A. (2017):* Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften durch das Strafrecht? – Überlegungen zum 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. In: *Kriminalpolitische Zeitschrift* 3 (2017), S. 143-150).

Anhang A: Studienanalyse – Deutschland

Nr.	Quelle ⁸⁴	Thematische Einordnung	Fachwissenschaftliche Ausrichtung ⁸⁵	Methodik ⁸⁶	Datengrundlage	Theoretischer Bezugsrahmen
01	Alex (1980)	Polizei (Polizei und Bevölkerung)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Quantitative, strukturierte Befragungen der Allgemeinbevölkerung und von Polizeischülern, Gegenüberstellung der Befragungen zum Vergleich der Selbst- und Fremdeinschätzung - Quantitative Datenanalyse - Verwendung identischer Frageitems zu Einstellungen zum Verhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei (neben anderen) (S. 258) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Datensätze zweier bestehender Befragungen - Fragebögen von n=2.000 Bürgern und n=1.127 Polizeischülern (S. 258) 	o.A.

⁸⁴ Die Seitenangaben innerhalb der Tabelle beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, jeweils auf die Quellenangabe der jeweiligen Zeile, die pro Zeile in der zweiten Spalte angegeben ist.

⁸⁵ Die Angaben zur fachwissenschaftlichen Ausrichtungen entstammen der Bewertung der Autorin. Sofern die Publikationen auf die fachwissenschaftliche Ausrichtung hinweisen, wurde die jeweilige Seitenangabe ergänzt.

⁸⁶ Die methodische Ausrichtung der Studien wurde soweit möglich den Angaben im Rahmen der Publikationen entnommen und sind jeweils mit Seitenangaben belegt. Sofern den Texten keine Angaben entnommen werden konnte, wurde sofern möglich eine Einschätzung durch die Autorin auf Basis weiterer Details zur Studie vorgenommen. Beispielsweise wurden Studien, die Hypothesen angaben, als ‚deduktiv‘ eingeordnet, auch wenn dies in den Publikationen nicht explizit genannt wurde.

02	Amnesty International (2010)	Polizeigewalt (Falldokumentation)	Internationale r Menschenrechtsdiskurs	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Dokumentenauswertung (S. 12) - Schriftliche und mündliche Befragung von mutmaßlichen Opfern von Polizeigewalt, Angehörigen, Anwälten, Vertretern von Polizeibehörden, Staatsanwälten und Richtern (S. 12) - Dokumentation von insgesamt 15 Fallbeispielen von 2004-2009 	<ul style="list-style-type: none"> - Berichte und Artikel aus Medien, Studien, Parlamentsdebatten, in zivilgesellschaftlichen Organisationen (n=o.A.) - Dokumentation von n=o.A. schriftlichen und mündlichen Befragungen (S. 12) 	o.A.
03	Amnesty International (2004)	Polizeigewalt (Falldokumentation)	Internationale r Menschenrechtsdiskurs	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Dokumentenauswertung (S. 12) - Schriftliche und mündliche Befragung (S. 12) - Dokumentation von insgesamt 18 Fallbeispielen von 2001-2003 	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Ausführungen von n=o.A. Betroffenen oder Anwälten - Dokumentation von n=o.A. schriftlichen und mündlichen Befragungen - Berichte, Medienberichte, Gerichtsurteile, rechtsmedizinische Gutachten (S. 12) 	o.A.

04	Backes (2001) Auftrag des Innensensors HH	Polizei (Risikokonstellationen und ‚Fremde‘)	Psychologie Soziologie (Konflikt- und Gewaltforschung) Rechtswissenschaften (S. 358)	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ, Experiment), deduktiv und induktiv - Erhebung von Risikokonstellationen, die Eskalationen zwischen Polizei und ‚Fremden‘ begünstigen, mittels teilnehmender und protokollierter Beobachtung auf Polizeirevieren, schriftlicher quantitativer Befragung von Polizeibeamten, quantitativer Bevölkerungsbefragung, der Durchführung eines Experiments (revierspezifische Fortbildung) - (S. 361) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungsprotokolle - Fragebögen der n=380 Polizeibeamten und n=o.A. Bürger - Dokumentation der 6 Fortbildung mit jeweils 30 Polizeibeamten - (S. 361) 	o.A.
05	Behr (2000)	Polizei (Handlungspraxen)	Soziologie Polizeiwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv (S. 24) - Ethnografischer Zugang (S. 24) - Beschreibung sozialer Praxen von Polizeibeamten S. 189) - Mittels Tiefeninterviews, teilnehmender Beobachtung und Dokumentenanalyse (S. 16) - Qualitative Inhaltsanalyse (grounded theory) (S. 51) - Entwicklung von Typologien 	<ul style="list-style-type: none"> - Feldnotizen der teilnehmenden Beobachtung einer Beweis- und Festnahmeeinheit der Hessischen Bereitschaftspolizei und eines Reviers (insg. 300 Std.), (S. 25) - Dokumentation der 16 Tiefeninterviews mit Polizeibeamte der Dienststelle und des Polizeipräsidiums (S. 25) 	Bezugnahme auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Organisationssoziologie und soziologische Handlungstheorien (S. 26), u.a. Konzept der bürokratischen Herrschaft (Weber (S. 57 f.), - Patriarchatsdiskurs, u.a. nach Steinert (S. 63 f.), Konzept der ‚hegemonialen Männlichkeit‘ nach Connell (S. 68-70) (S. 24-26) - Subkulturbegriff nach Steinert (S. 77)

06	Bettermann (2014)	Polizei (Respektlosigkeit und Autoritätsverlust)	Polizeiwissenschaft Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv (S. 18) - Ermittlung von Reaktionen von Polizeibeamten auf (strafrechtlich nicht relevante) Respektlosigkeit (s. 17) - Mittels schriftlicher, offener Befragung und qualitativ-strukturierender Inhaltsanalyse (S. 18) - Unter Bezugnahme auf ein Einsatzszenario (Respektlosigkeit durch Bürger), (S. 18) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen von n=30 uniformierten Streifenpolizisten (S. 18) 	o.A.
07	Bioni/Achtziger/Gentsch (2010)	Einsatzkompetenz (Pilotierung ‚goal shielding‘)	Psychologie: Motivations- und Handlungspsychologie (vgl. S. 17)	<ul style="list-style-type: none"> - Experiment, deduktiv (S. 21 f.) - Entwicklung eines mentalen Trainings S. 19) und Durchführung im Rahmen des Einsatztrainings: Durchführung eines Einsatzszenarios (Konfrontation mit Bürgern) mit drei Testgruppen, davon 2 Kontrollgruppen und einer Experimentalgruppe, die im Rahmen eines Rollentrainings vorbereitet wurde (S. 21) - Anschließende Durchführung eines Selbst- und Fremdeinschätzung des Einsatzverhaltens und deren statistische Auswertung (S. 22) 	<ul style="list-style-type: none"> - Selbst- und Fremdbeurteilungsbögen von n=68 Trainingsteilnehmern der Bereitschaftspolizei (S. 21) 	<ul style="list-style-type: none"> - Konzepte der Einsatzkompetenz (S. 17), Theorie der intentionalen Handlungssteuerung (Rubikon-Modell) (S. 18 f.) sowie Konzept des ‚goal shieldings‘ aus dem Leistungssport (S. 19 f.)

08	Bosold (2006)	Polizeigewalt (Identitätsbezogene Erklärungsfaktoren)	Polizeiwissen schaft Psychologie: Identitäts- und Handlungspsychologie (vgl. S. 31) Aggressions- und Gewaltforschung	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, primäre deduktiv (S. 32) - Quantitativer standardisierte Befragung von Polizeibeamten (S. 17, 99) - Integration eines Szenarios (Beschreibung einer Körperverletzung im Amt) zur offenen Erhebung der Übergriffsintention (S. 102) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen von n=1.674 Polizeivollzugsbeamten (gehobener, mittlerer und höherer Dienst), die im Einsatz-/Streifen-/Kriminal-/Ermittlungsdienst tätig sind (S. 100) 	<ul style="list-style-type: none"> - Identitäts- und handlungspsychologische Theorien (S. 31) - Integration verschiedener Erklärungsfaktoren (S. 57) wie etwa den Theorien ‚rotten apples‘/ ‚schwarzen Schafe‘ (S. 58), ‚social theory of law‘ (S. 61), ‚Mauer des Schweigens‘ (S. 62 f.) oder zur ‚cop culture‘ (S. 63 f.)
----	---------------	---	---	---	--	---

09	Brusten (1992)	Polizeigewalt (Strafverfolgung, institutioneller Kontrolle bundesweit)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ - Dokumentenanalyse - Überprüfung der Theorie der ‚schwarzen Schafe‘ mittels Analyse von Informationen zu strafrechtlichen Fehlverhalten von Polizeibeamten (S. 84) 	<p>Statistiken und Berichte zu Straf- und Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antworten auf parlamentarischen Anfragen zu Ermittlungsverfahren in Hamburg 1985-1987 (S. 90-94) - Polizeiinterne Statistik (Studie) zu polizeilichem Fehlverhalten in Baden-Württemberg 1981-1985 (S. 94-98) - Polizeiinterne Statistik über Straf- und Disziplinarverfahren in West- Berlin 1980-1988 (S. 99-102) - Statistik über rechtskräftige Verurteilungen in NRW 1983-1990 und Berichte des Petitionsausschusses im Landtag (S. 102-104) - Polizeiinterne Aufstellung über Strafverfahren 1981-1983 in Bayern (S. 104-106) - Statistik über Strafanzeigen 1986-1991 sowie Antwort auf 	o.A.
----	-------------------	--	--------------	---	---	------

					Parlamentarische Anfrage im Saarland (S. 106-109)	
10	Brusten (1992)	Polizeigewalt (Ausmaß und Ursachen Baden-Württemberg)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ - Repräsentative Untersuchung zu Ausmaß und Ursachen von polizeilichem Fehlverhalten in Baden-Württemberg mittels Aktenanalyse (S. 111) – im Auftrag des Innenministeriums, Bericht unveröffentlicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Personalakten von n=20.640 Polizeibeamten 	o.A.
11	Driller (2001)	Protest Policing (Analyse Einsatzkonzept CASTOR 2001)	o.A.	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ), o.A. - Evaluierung des polizeilichen Einsatzkonzepts zur Deeskalation anlässlich des CASTOR-Einsatzes 2001 - Durchführung von Interviews mit Polizeibeamten, Beteiligten, Seelsorgern und sonstigen Involvierten - Dokumentenanalyse - Netzwerkanalyse: Erfassung der qualitativen und quantitativen Nutzung von internet-basierten Informationsangeboten - Quantitative und qualitative Auswertung (S. 29) 	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation von Interviews - Erfahrungsberichte, polizeiliche Protokolle, Zeitungsartikel, sonstige Schriftstücke - Dokumentation von Einsätzen des Bürgertelefons - Dokumentation der Nutzung der Internetseite - (s. 29-50) 	o.A.
12	Dübbers (2012) Dübbers (2015)	Polizei (Alltag)	Polizeiwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Mehrere quantitative Befragung zur Messung des Einflusses eines Organisationsveränderungsprozesses auf die Cop Culture in der PI Köln Mitte: Einstellungsmessung (Dübbers 2012: 69) - Zeitreihenvergleich der Erhebungen zur Ausprägungen der Cop Culture in der Polizeiinspektion Köln Mitte 	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Fragebögen von n=o.A. Polizeibeamten - Online-Fragebögen von n=991 Polizeibeamten (Dübbers 2012: 70) 	Literatur zur Kultur der Polizei (deutschsprachiger und angloamerikanischer Forschungsstand), (Dübbers 2015: 25-48)

13	Eckert/Bornwasser/Willems (1996) Murck (1996)	,Fremde‘ (Polizei und ,Fremde‘)	Polizeiwissenschaft Soziologie Psychologie Aggressionsforschung	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Ermittlung von Erfahrungen mit und Sichtweisen auf Bedingungen, Situationen und Konfliktfelder in der Polizeiarbeit, durch die fremdenfeindliche Einstellungen einschl. Handlungsweisen begünstigt werden (Eckert et al. 1996: 11) - mittels Durchführung von offenen, wenig strukturierten Gruppendiskussionen mit Polizisten der Bereitschafts-, Schutz- und Kriminalpolizei, einschließlich Führungskräften, sowie vertiefende, narrative Einzelinterviews (Eckert et al. 1996: 12-14) - Vorbereitend: Erstellung von Lageanalysen mittels Informationen durch Gespräche mit Polizei-Vertretern, Dokumentenanalyse, Gespräche mit polizeiexternen Vertretern (Ausländerbeiräte, Ausländerbeauftragte, Rechtsanwälte, Medienvertreter), (Eckert et al. 1996: 13) 	<ul style="list-style-type: none"> - N=115 Polizeibeamte, die an den Diskussionsworkshops teilgenommen haben (Murck 1996: 7) - Meta-Plan-Ergebnisse, Verlaufsprotokolle und Aufzeichnungen der Gruppendiskussion (Wandzeichnungen, Karteikarten), (Eckert et al. 1996: 14) - Tonbandaufzeichnungen der Interviews (Eckert et al. 1996: 15) 	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien zu Alltagskonstruktion, Prozessen der Gruppennorm und Aspekte der sozialen Wirklichkeit (Eckert et al. 1996: 13)
14	Ellich (2012)	Polizei (Punitivität)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv (S. 85-89) - Vergleich von Punitivitätseinstellungen unter Polizeibeamten (online-Befragung) mit denen der Allgemeinbevölkerung (postalische Befragung) - Mittels Gegenüberstellungen zweier quantitativer, strukturierter Befragungen und statistischer Auswertung 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Datensätze bestehender Studien - Fragebögen von n=3.245 Personen aus der Allgemeinbevölkerung (S. 89) - Fragebögen von n=20.938 Polizeibeamten (S. 90) 	Kriminologische Forschung zu Punitivitäts- und Strafeinstellungen (S. 83)

15	Feltes/Klukkert/Ohlemacher (2007) Klukker/Ohlemacher/Feltes (2009)	Polizeigewalt (Rechtfertigungsmuster)	Kriminologie Polizeiwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv (Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007: 290) - Qualitativ-interaktionistischer Forschungsansatz (Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007: 290) - Erarbeitung von Rechtfertigungsgründen für Zwangsanwendung mittels gesteuerter, themenzentrierter Fokusgruppendifkussionen, in denen ein Einsatzszenario in verschiedenen Eskalationsstufen diskutiert wird (Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007: 290, 292) 	<ul style="list-style-type: none"> - Tonaufzeichnungen und Transkriptionen der n=8 Fokusgruppendifkussionen, an denen insgesamt 52 Polizeibeamte teilnahmen (Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007: 292 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Authority maintenance nach Alpert/Dunham (Klukkert/Ohlemacher/Feltes 2009: 199) - Theorie der Strukturierung von Giddens zur individuellen Konstruktion von Situationen (Klukkert/Ohlemacher/Feltes 2009: 200)
16	Franzke (2017)	„Fremde“ (Polizei und interkulturelle Kompetenz)	Kulturwissenschaften (vgl. S. 16)	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Befragung von Polizeibeamten des Wach- und Wechseldienstes, Kriminalpolizei, des Kriminaldauerdienstes, zu Kontakten mit Personen unterschiedlicher kultureller Hintergründe, Schwierigkeiten im Umgang und Nutzung interkultureller Kompetenzen (S. 17) - Mittels leitfadengestützter, narrativer Interviews und qualitativer Inhaltsanalyse (Mayring), (S. 17) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen der n=26 befragten Polizeibeamten (S. 17) 	<ul style="list-style-type: none"> - Theoretischer Ansatz: Konzepte der interkulturellen Kommunikation, u.a. nach Jakobsen (S. 16)
17	Hallenberger et al. (2017)	Polizeigewalt (Bodycams, Kontrolle)	Polizeiwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ - Quantitative, standardisierte Personenbefragung zur Akzeptanz von Bodycams nach Polizeikontakt im Rahmen einer Kontrolle und anschließende statistische Auswertung (S. 30) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen von n=117 befragten Personen (S. 31) - Rückgriff auf Evaluierungen zum Einsatz von Bodycams (S. 29) 	o.A.

18	Hallenberger/Mueller (2000)	Polizei (Stressoren im Alltag)	Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, induktiv (S. 58) - Offene schriftliche Befragung von Polizeibeamten zu Stressoren im Alltag S. 59) - Quantitative Auswertung und Kategorienbildung zu Stressoren (S. 59 ff.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen der n=100 Polizeibeamten (jeweils 50% Aufsteiger und Berufserfahrene), (S. 59) 	Bezugnahme auf Literatur der Psychologie zu Posttraumatischen Belastungsstörungen (S. 58 f.)
19	Serie:	Einsatzkompetenz (Fremd- und Selbsteinschätzung der Kommunikationsfähigkeit)	Polizeiwissenschaft Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ, Experiment), deduktiv und induktiv (Hermanutz et al. 2005: 22-24) - Sequentielles Design 		
	Hermanutz/Spöcker (2007)			<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst quantitative Erhebung von Provokationen, die Polizeibeamten gegenüber geäußert werden, sowie von polizeilichen Reaktionsweisen standardisierter Befragungen (S. 37) mittels - Quantitative Erhebung der Bewertung von polizeilichen Reaktionsweisen - Darauf aufbauend: Durchführung eines Experiments (Nachstellung eines Einsatzszenarios, vorherige Durchführung eines Kommunikationstrainings für Testgruppe) und standardisierte Bewertung mittels Bewertungsbögen und Videoaufzeichnung der polizeilichen Reaktionen auf Provokationen(S. 37, 42 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - N=333 Bewertungsbögen zu polizeilichen Reaktionsweisen (S. 41) - Bewertungsbögen von n=428 externen Bewertern, die die Reaktionen von n=22 Polizeibeamten in Interaktion mit n= 13 Schülern im Rahmen des Experiments bewerten (S. 42 f., 46) 	Rückgriff auf Literatur und Methodik der Eigensicherung, u.a. Leitfaden 371 (,Eigensicherung‘), S. 36)

	Hermanutz et al. (2005)			<ul style="list-style-type: none"> - Erhebung der Fremd- und Selbsteinschätzung polizeilichen Kommunikationsverhaltens bei Personenkontrollen (S. 22) - Mittels teilnehmender Beobachtung in Kontrollsituationen und anschließender standardisierter Befragung von Polizeibeamten, kontrollierten Personen und externen Beobachtern, anschließend statistische Auswertung (S. 22, 24) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungs- und Fragebögen zu n=104 Personenkontrollen, in denen insgesamt 83 Person kontrolliert wurden (S. 22, 31) 	Rückgriff auf Literatur und Methodik der Eigensicherung, u.a. Leitfaden 371 („Eigensicherung“), S. 20)
20	Herrnkind (2004)	Polizeigewalt (Whistle Blowing)	Kriminologie Polizeiwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv (S. 176) - Narrative Einzelinterviews und qualitative Inhaltsanalyse (S. 176) - Zur Erhebung subjektiver Erfahrungen mit Whistle Blowing (S. 186 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - einige tausend Zeitungsartikel (S. 176) - Aufzeichnungen von n=7 Interviews mit Polizeibeamten, die im Falle polizeilicher Übergriffe als whistle blower fungierten (S. 176) 	o.A.

21	Hoffman n-Holland (2010)	Protest Policing (Gewalteskalation 1. Mai 2009)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ), induktiv (S. 18) - Analyse der Qualität und Quantität der gewaltsamen Auseinandersetzungen a, 1. Mai 2009 in Berlin (S. 7) - Mittels: Methodentriangulation: Aktenanalyse, problemzentrierte Interviews, qualitative Beobachtungen und Inhaltsanalysen (S. 7 f.) - Strukturierte Aktenanalyse von Verfahrensakten (Körperverletzungsdelikte, Landfriedensbruch, Widerstandsdelikte) mittels Erhebungsbogen (S. 17) - Problemzentrierte Interviews mit Demonstrationsteilnehmern (Strafrechtlich-Verfolgte konnten nicht erreicht werden) und qualitative Auswertung (grounded theory), (S. 81-83) - Qualitative Inhaltsanalyse von Blogeinträgen, u.a. zur Typologiebildung (S. 105-108) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebungsbögen zu n=391 Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft und Polizei (Strafanzeigen), (S. 16) - Dokumentation von n=29 Interviewpartnern (Demonstrationsteilnehmern, einschl. n=4 strafrechtlich-Verfolgten), (S. 82) - N=72 Blogeinträge (S. 106) 	Ausrichtung am kriminologischen Forschungsstand
22	Howe (2016) Howe (2017)	Polizei (Polizeiarbeit in Quartieren)	Ethnologie Kriminologie Kriminalgeografie	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Ethnografischer Zugang (Howe 2017: 136) - Erfassung der Polizeiarbeit eines Polizeireviers bzgl. Generieren von Wissen und zu Aushandlungsprozessen mit Raumnutzern (Howe 2017: 136) - Mittels teilnehmender Beobachtung des Büroalltags und der Streifenfötigkeit, Dokumentenanalyse (Howe 2017: 136 f.) - Dichte Beschreibung widerkehrender, zyklischer Sequenzen in der Polizeiarbeit (Howe 2016: 29) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungsprotokolle, Feldnotizen und Gesprächsprotokolle (Howe 2017: 136 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gabentausch nach Mauss (Howe 2017: o.A.)

23	Hunold (2011) Hunold (2012)	Polizei (Polizei und Jugendliche)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Erhebung von Interaktionen und gegenseitigen Wahrnehmungen bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und Polizeibeamten des Wach- und Wechseldienstes (- Mittels teilnehmender Beobachtung, problemzentrierten Interviews und Gruppendiskussionen - (Hunold 2012: 108) 	<ul style="list-style-type: none"> - Feldnotizen und Dokumentation der n=o.A. Interviews und n=2 Gruppendiskussionen (Hunold 2012: 108) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Erkenntnisse der angloamerikanischen Polizeiforschung, u.a. zu situativen und identitätsbezogenen Faktoren sowie zum Interaktionsverhältnis (Hunold 2011: 171-173) - Authority maintenance Theorie nach Alpert/Dunham (Hunold 2012: 114)
24	Hunold et al. (2018)	Protest Policing (G20 2017 Demonstrationsoberwachung)	Kriminologie Protestforschung	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Ethnografischer Zugang (S. 36) - Durchführung einer strukturierten Demonstrationsbeobachtung (S. 34) - Mittels teilnehmender Beobachtung und der Nutzung von Beobachtungsfäden (S. 36) - Auswertung mittels Inhaltsanalyse 	<ul style="list-style-type: none"> - Feldnotizen (S. 36) 	Rückgriff auf Literatur der Bewegungs- und Protestforschung und auf Beobachtungsfäden, die von bewegungsnahen Demonstrationsbeobachtern entwickelt wurden (S. 36)
25	Klein (2015)	Polizeigewalt (Erledigungspraxis Staatsanwaltschaften, Transparenzsteigerung)	Kriminologie Polizeiwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ), induktiv - Quantitative Analyse von statistischen Daten zu Strafverfahren gegen Polizeibeamte bzgl. Gewaltanwendung (S. 51 f.) - Durchführung von narrativen, leitfadengestützten Experteninterviews mit Polizeiexperten und Opfern von Polizeigewalt (S. 60-64) - Jeweils qualitative Auswertung der Statistiken und Interviews (S. 51) 	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeiliche Kriminalstatistik 2003-2013 (S. 52) - Staatsanwaltschaftsstatistik 2003-2013 (S. 52 f.) - Interviewaufzeichnungen und Transkripte der n=2 Experteninterviews (S. 52, 61) 	<ul style="list-style-type: none"> - Authority Maintenance Theory (S. 27-31) - Control Balance Theory (S. 32-35)

26	Kruszynski (2016)	Polizeigewalt (Stigmatisierung, Fußball)	Kriminologie Gewaltforschung	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv (S. 142) - Explorative, qualitative Befragung mittels leitfadengestützter, narrativer Interviews und qualitativer Inhaltsanalyse (S. 141) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsaufzeichnung von n= o.A. szenekundigen Polizeibeamten, Vertretern der Ultra-Szene und Fanbetreuern von Eintracht Frankfurt (141 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene kriminologische Theorien (o.A.) - Rückgriff auf Literatur zur Gewaltforschung (S. 142)
27	Lamnek (1988)	Protest Policing (Legitimitätsvorstellungen)	Soziologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Quantitative Erhebung von Einstellungen der Bevölkerung zur Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns bei Demonstrationen - Mittels Vergleich zweier bestehender quantitativer Umfragen zu Einstellungen innerhalb der Polizei und in der Bevölkerung und statistischer Auswertung dieser (S. 202) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen von n=383 Polizeibeamten und n=705 Personen (Münchner Bevölkerung), (S. 202) 	o.A.
28	Serie:	Polizeigewalt (Jagdfieber)	Kriminologie Psychologie: Motivations-	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Experiment), deduktiv (Lorei 2012: 135 f.; Lorei et al. 2010: S. 26-28) 		

	Lorei (2012)		und Wahrnehmungspsychologie (vgl. Lorei/Meyer/Wittig 2010: 25 f.)	<ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Fragebogenerhebung zur Erhebung des Jagdfiebers als eine Ausprägung von Szenarienverhalten (S. 130) und Erklärungsfaktoren für Jagdverhalten (S. 139) - Nutzung von Szenariendarstellung in Fragebögen (S. 130) - Durchführung eines Experiments: Einsatzszenarien mit zwei Experimentalgruppen (S. 139) - jeweils statistische Auswertungen - Schwerpunkt: Operationalisierung des Jagdfiebers für quantitative Studien (S. 130) 	Fragebögen von <ul style="list-style-type: none"> - n=o.A. Studierenden der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (S. 130 f.) - n=98 Studierenden der Deutschen Hochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen (S. 131) - n=o.A. Studierenden der Polizeiakademie Niedersachsen (S. 131) 	Motivationstheorie: <ul style="list-style-type: none"> - Rubikon-Modell (nach Heckhausen, Gollwitz und Weinert) - Goal Setting Theory (nach Locke und Latham) (S. 131 f.)
	Lorei/Meyer/Wittig (2010)			<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung eines Experiments mit Polizeikommissaranwärtern: Einsatzszenario zur Verhaltensbeobachtung per Videoaufzeichnung (S. 22, 28) - Anschließende standardisierte Fremdbeurteilung (S. 28) - Statistische Auswertung der Verhaltensbeurteilungen - Schriftliche Befragung von Polizeischülern u.a. zu Macht und Verhaltenskontrolle mittels Szenarientechnik (analog zu Klukkert et al 2009), (S. 31) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beurteilungsbögen von n=50 Experimentteilnehmern (S. 28) - Fragebögen von 124 Befragungsteilnehmern (S. 33) 	

29	Maibach (1996)	Polizeigewalt (Innenansichten Polizei und Gewalt)	Psychologie: Handlungstheorien (vgl. S. 13)	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Qualitative Erhebung von Ansichten zum Thema (Polizei-) Gewalt, einschließlich Ursachen, aus Innenperspektive (S. 12, 187) - Mittels problemzentrierter, leitfadengestützter Interviews (S. 13 f.) mit Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (S. 11, 15) 	<ul style="list-style-type: none"> - Tonaufzeichnungen von n=8 Interviews (S. 14, 187), davon 2 Personen mit langjähriger Berufserfahrung (S. 15) 	<ul style="list-style-type: none"> - Psychologische Handlungstheorien (S. 13)
30	Mletzko/Weins (1999)	„Fremde“ (Fremdenfeindlichkeit)	Polizeiwissenschaft Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv (S. 77) - Quantitative Befragung von Polizeibeamten zur Erhebung des Einflusses vom Umgang mit „Fremden“ auf fremdenfeindliche Einstellungen bei Polizeibeamten einer Polizeidirektion (S. 77) - Mittels standardisierten Fragebogen und statistischer Auswertung (S. 79) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen der n=145 befragten Polizeibeamten S. 80) einer großstädtischen Polizeidirektion (S. 77) 	Bezugnahme auf Ergebnisse der Studie der Polizei-Führungsakademie (siehe Murck 1996; Eckert et al. 1996)
31	Pelzer/Ostermeier (2011)	Protest Policing (Einschätzung der Rechtmäßigkeit)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Erhebung von Legitimitätsvorstellungen der Bevölkerung über polizeiliches Handeln während Protesten (S. 189) - Mittels offener, qualitativer Interviews mit Protestteilnehmern und -beobachtern (S. 186, 188) - Sowie qualitative Inhaltsanalyse zur Entwicklung von Beobachertypen (S. 189) 	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der Befragung von n=o.A. Interviewpartnern 	Rückgriff auf Diskurs zur Legitimität polizeilichen Handelns (S. 187)

32	Regler (2016)	Polizeigewalt (Kennzeichnungspflicht, Kontrolle)	Politikwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Qualitative Dokumentenanalyse 	<ul style="list-style-type: none"> - Koalitionsverträge - Parlamentarische Anfragen - Zeitungsartikel - Stellungnahmen und Pressemitteilungen politischer Parteien - Sonstige Drucksachen - Evaluierungsberichte zur Kennzeichnungspflicht aus Berlin, Brandenburg und Rheinland-Pfalz (vgl. Literaturangaben S. 59-70) 	o.A.
33	Reuter (2007)	Polizei (Organisation skultur)	Polizeiwissenschaft (Organisation s-) Soziologie (vgl. S. 24 f.)	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, deduktiv (S. 24) - Durchführung einer Organisationskulturanalyse mittels qualitativer, hermeneutischer Sekundäranalyse unter Rückgriff auf bestehende Forschungsarbeiten (S. 24) - Erarbeitung eines (skizzenhaften) sozialwissenschaftlichen Analysekonzepts der gesamten polizeilichen Organisationskultur in Nordrhein-Westfalen als Pre-Test zur weiteren Anwendung des Analysekonzepts (S. 24) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende (polizei-) wissenschaftliche Studien und Literatur (S. 24) 	Orientierung an dem kulturalistischen Paradigma der Organisationssoziologie, nach der die Organisationskultur das Wirken der Organisation determiniert (S. 25), u.a. Bezugnahme auf Behr (2000), (S. 24)

34	Richter (1998)	Polizeigewalt (Täterprofile); (Studie teilw. eingestellt)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ), deduktiv (S. 13 f.) - Dunkelfelduntersuchung: quantitative Befragung von Polizeibeamten (S. 3) - Qualitative, teil-strukturierte Experteninterviews mit Dienststellenleiter, Disziplinarsachbearbeitern und LKA 3 136 Ermittlern (S. 2, 16, 30) - Hellfelduntersuchung: Aktenanalyse von staatsanwaltschaftlichen und amtsgerichtlichen Strafverfahrensakten (S. 13, 16) - Zur Erhebung von Ausmaß, Motiven und Täterprofilen bzgl. Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte (S. 15) - Versuch der Triangulation durch Abstimmung Hell- und Dunkelfelduntersuchung (S. 16) 	<ul style="list-style-type: none"> - N=8 Akten der Staatsanwaltschaft zu Verfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt (S. 17) - N=21 amtsgerichtliche Akten zu Verfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt - N=334 Akten zu beim LKA Berlin erfassten Vorgänge (S. 18) - N=10 Fragebögen der Dunkelfelduntersuchung wegen vorzeitiger Einstellung (S. 42-44) - Aufzeichnungen der n=o.A. Experteninterviews 	
----	----------------	---	--------------	---	---	--

35	Sack (1984)	Protest Policing (Studentenproteste und staatliche Reaktion)	Politische Konfliktforschung Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ - Dokumentenauswertung (vgl. Sack 1984: 95) zur Analyse der Auseinandersetzungen von Gesellschaft, Politik und Staat mit der Studentenbewegung, einschließlich strafrechtlicher und strafgesetzlicher Reaktionen (vgl. Sack 1984: 30) - mittels sequentieller Analyse der Ereignisse, Handlungssequenzen, Interaktionsabläufe und einzelnen Geschehnisse und anschließender Aggregation der Ergebnisse (vgl. Sack 1984: 90) 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlich zugängliche Dokumente: historische, zeitgeschichtliche, autobiografische Monografien, Aufsätze, Reportagen und Dokumentationen sowie Berichterstattung in den Medien (vgl. Sack 1984: 95) - Amtliche Dokumente: Pressemitteilungen, Untersuchungsberichte, Gerichtsurteile, parlamentarische Protokolle (vgl. Sack 1984: 96) 	<ul style="list-style-type: none"> - Prozessualer und sozialhistorischer Ansatz (nach Ch. Tilly), (vgl. Sack 1984: 88) - Rückgriff auf Modelle intentionaler Erklärungen des Akteurshandelns (vgl. Sack 1984: 88) - Rückgriff auf empirische Arbeiten und Literatur aus dem US-amerikanischen Raum, u.a. zu protest policing (vgl. Sack 1984: 94) und Erkenntnis zu Polizeigewalt im deutschsprachigen Raum, u.a. zu Korpsgeist, Subkultur, Kontrolle der Polizei (vgl. Sack 1984: 95)
----	-------------	--	--	--	--	---

36	Schlun (2018)	Polizeigewalt (Erledigungspraxis Staatsanwaltschaften)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ), deduktiv und induktiv (S. 56) - Aktenanalyse: Verfahren zu Körperverletzung im Amt (S. 52) - Nutzung standardisierter, teilweise offener Erhebungsbögen - Quantitative und qualitative Auswertung (S. 73) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsverfahrensakten der Staatsanwaltschaften zu n=54 Verfahren wegen Körperverletzung im Amt und n=22 Gegenverfahren (u.a. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (S. 69 f.) - Staatsanwaltschaftsstatistik 2010—2015 	-
37	Schmalzl (2009)	Einsatzkompetenz (Pilotierung Einsatztraining)	Psychologie: Handlungspsychologie	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ, Experiment), deduktiv und induktiv - Durchführung eines Experiments im Rahmen des Einsatztrainings für Streifenbeamte (Nachstellung Einsatzszenario) zur Pilotierung eines Einsatzkompetenztrainings mit zwei Experimental- und einer Kontrollgruppe (S. 52) - Erhebung der Fremd- und Selbsteinschätzung des Einsatzverhaltens (S. 52) - Follow-Up des Einsatzszenarios nach 4,5 Monaten zur Messung des Langzeiteffekts des Trainings (S. 52) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beurteilungsbogen (Fremd- und Selbstbeurteilung) von n=97 Polizeibeamten des Streifenamtes (S. 53) 	Rückgriff auf psychologische Modelle zur polizeilichen Einsatzkompetenz (S. 47-49)

38	Schweer (2009)	‚Fremde‘ (Polizei in segregierten Stadtteilen)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ), induktiv (S. 69) - Darstellung von Alltagskonflikten zwischen Polizeibeamten und ‚sozialen Minderheiten‘ (S. 69) - Teilnehmender offener, teilweise strukturierter, Beobachtung, u.a. zu Merkmalen der kontrollierten Personen, polizeilichen Maßnahmen (S. 69, 71) - Qualitative und quantitative Auswertung 	<ul style="list-style-type: none"> - Feldnotizen und Beobachtungsbögen im Rahmen von n=545 Polizeieinsätzen eines Einsatztrupps zur Bekämpfung von Straßenkriminalität in 2001-2004 (S. 69) 	o.A.
39	Singelstein (2013)	Polizeigewalt (KViA, Erledigungsstruktur Staatsanwaltschaften)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ/Qualitativ - Dokumentenanalyse: quantitative Auswertung der Staatsanwaltschaftsstatistik zu Sachgebiet 53: Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Gewaltanwendung oder Aussetzung (S. 18) 	<ul style="list-style-type: none"> - Staatsanwaltschaftsstatistik 2010, 2011, 2012 (S. 18) 	<ul style="list-style-type: none"> - Control Balance Theory nach Tittle (S. 17)
40	Singelstein (2003)	Polizeigewalt (KViA, institutionalisierte Handlungsnormen)	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ/Qualitativ - Analyse empirischer Daten und Hinweise auf selektive Strafverfolgungspraxis (S. 2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeiliche Kriminalstatistik 1998-2000 - Strafverfolgungsstatistik 1998-2000 - Antworten auf parlamentarische Anfragen zu Verfahren gegen Polizeibeamte 1992-1999 (Berlin, Bundesgrenzschutz) - (S. 8 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept der institutionalisierten Handlungsnormen nach Eisenberg (S. 4 f.)

41	Töpfer/Peter (2017)	Polizeigewalt (Beschwerdemechanismen, Kontrollmechanismen)	Internationaler Menschenrechtsdiskurs	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Vergleichende Dokumentenanalyse (S. 7) - schriftliche Befragung von Beschwerdestellen (S. 13) - leitfadengestützte Telefoninterviews mit Menschenrechtsorganisationen (S. 13) 	<ul style="list-style-type: none"> - Datenerhebung im 2. Quartal 2016 (S. 7) - Dokumente: Websites, Berichte, Rechtsgrundlagen (S. 13) - Strukturierte Fragebögen (n=4), (S. 13) - Leitfaden der Telefoninterviews (n=6), (S. 13) 	k.A.
----	---------------------	--	---------------------------------------	---	---	------

42	Ullrich (2018)	Protest Policing (Gewalteskalation G20 2017)	Sozialwissenschaftliche Protest-, Polizei-, Gewalt- und Medienforschung Kriminologie Rechtswissenschaft Archivwesen (vgl. Ullrich 2018: 2)	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ), deduktiv und induktiv - Untersuchung besteht aus 9 Teiluntersuchungen zu Bewegungsdebatten, Demonstrationsbefragungen, Gesamtrekonstruktion, Medienanalyse, Polizei, Rechts, Situationsanalyse, Social Media und umkämpfte Camps (S. 2) - Methodentriangulation im Bereich Social Media (S. 12) - Studie vereint einen Mix aus: Dokumentenanalyse, teilnehmender Beobachtung, qualitativen Experteninterviews, Teilnehmerbefragungen, Hintergrundgesprächen, Auswertung von Erfahrungsberichten (Dunkelfeld), u.a. (S. 5 f.) - Situationsanalyse mittels Sequentieller Ereignisrekonstruktion (SeqER), (S. 10) - Diskursanalyse in den sozialen Netzwerken über quantitative Netzwerkanalyse mittels topic modelling auf Basis identifizierter Themen (S. 12) - Auswertung insb. über qualitative Inhalts- und Dokumentenanalyse (S. 5 f.) sowie statistische Auswertungen (S. 8) 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse einer Vielzahl an Dokumente (Antworten auf parlamentarische Anfragen, polizeiliche Einsatzberichte, Ausschussprotokolle, Online-Protestaufrufe, Internet-Videos und Bildmaterial, Medienberichterstattung , etc. (S. 5 f.) - N=1.163 Zeitungsartikel (S. 8) - Strukturierte Fragebögen von n=1.095 Protestteilnehmern (S. 6 f.) - N=6.000 Videos und n=10.000 Fotos (S. 11) - N=700.000 Tweets (via Twitter) - Dokumentation von n=18 qualitativen Interviews Polizeibeamten und Anwälten und weiteren Experten (S. 6) - Dokumentationen von n=65 Experteninterviews (S. 6) - U.a. 	Rückgriff auf Literatur insb. der Protest- und Bewegungsforschung
----	----------------	--	---	--	---	---

43	Waldman (1978)	Polizei (Organisationsstruktur)	(Organisations-) Soziologie (vgl. S. 508)	<ul style="list-style-type: none"> - Mix (Quantitativ, Qualitativ), deduktiv und induktiv (S. 508) - Durchführung einer Organisationsstrukturanalyse mittels teilnehmender Beobachtung innerhalb einer Polizeiinspektion und während des Streifendienstes (S. 508 f.) - Entwicklung detaillierter Beobachtungsbögen (S. 509) 	Erhebungs- und Beobachtungsbögen aus n=1 Polizeiinspektion im Rahmen von 2 jeweils 14-tägigen Beobachtungseinsätzen zwischen in 1977 und 1978 (S. 509)	Soziologie der Industrieverwaltung nach Bosetzky und Modell der ‚assoziativen Organisation‘ (Organisationssoziologie), (S. 508)
44	Watolla/Hermanutz (2014)	Polizei (Cop Culture als Persönlichkeitseigenschaft / ‚trait‘)	Polizeiwissenschaft Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Operationalisierung des Persönlichkeitsmerkmals ‚Cop Culture‘ zur quantitativen Messung per Fragebogen (S. 12) - Durchführung einer standardisierten, schriftlichen Befragung per geschlossenem Fragebogen als Pretests 	- Fragebögen von n=237 Studierenden der Hochschule der Polizei Baden-Württemberg (S. 11)	Rückgriff auf Literatur und Theorien zu ‚Cop Culture‘ und ‚Jagdtrieb‘ (S. 11)
45	Winter (1998)	Protest Policing (Analyse Einsatzkonzepte)	Bewegungsforschung Soziologie Politikwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Diskurs-/Deutungsmusteranalyse: Qualitative Analyse und Auswertung von Polizeiwissen (Polizeifachwissen aus Zeitschriften und Interviews) und der sozialen Konstruktion von Wirklichkeit (Innenperspektive) bzgl. Einsatzphilosophien bei Demonstrationen (S. 3 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel und Berichte sämtlicher Polizeifachzeitschriften bundesweit von 1989-1993 - Graue Literatur: Polizeidienstvorschrift 100 und Kommentar sowie weitere graue Literatur - Experteninterviews mit 16 leitenden Polizeibeamten - (S. 4) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Literatur der Bewegungsforschung und des protest policings, u.a. nach della Porta (S. 2) - Protest policing als Variante des Opportunity-Structure-Ansatzes (Politikwissenschaft), (S. 2 f.)

46	Zdun (2007) Strasser/ Zdun (2006)	,Fremde‘ (Polizei und jugendliche Spätaussiedler)	Soziologie	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ/Quantitativ, induktiv - Soziologische Analyse zur Verbesserung des Verständnisses über Denk- und Handlungsmuster von jungen Aussiedlern und deren Umgang mit der Polizei (Zdun 2007: 24) - Mittels strukturierter Befragungen von Polizeibeamten und Jugendlichen und qualitativen Experteninterviews (Zdun 2007: 25-28) - Qualitative und quantitative Auswertung, Erstellung einer Typologie (Zdun 2007: 25-28) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen von n=219 Befragungen und Interviews mit Jugendlichen (vgl. Strasser/Zdun 2006: 2129) - Dokumentation von Interviews mit Polizeibeamten des Wach- und Wechseldienstes und Experten (Zdun 2007: 30) 	o.A.
----	---	---	------------	---	--	------

Anhang B: Studienanalyse – Vereinigte Staaten von Amerika

Nr.	Quelle ⁸⁷	Thematische Einordnung	Fachwissenschaftliche Ausrichtung ⁸⁸	Methodik ⁸⁹	Datengrundlage	Theoretischer Bezugsrahmen
01	Alpert/Dunham/MacDonald (2004)	„Police use of force“ und Autoritätsverhältnis	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem Autoritätsverhältnis (zwischen Polizeibeamten und Tatverdächtigen) und des Einsatzes unmittelbaren Zwangs (Rückgriff auf Daten eines größeren Forschungsprojekts, S. 479) - Abhängige Variable: Niveau des angewandten Zwangs durch den Polizeibeamten in Relation zum entgegengebrachten Widerstand (dominierend, wenn jemand mehr Zwang als notwendig angewandt hat, oder nachgiebig) (S. 481) - Unabhängige Variablen: Alter und ethnische Zugehörigkeit von Polizeibeamten und Bürgern (S. 481 f.) – hieraus wurde das Autoritätsverhältnis berechnet 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Teil-Datensets eines größeren Forschungsprojekts (S. 479) - N= 676 Use of force reports des Miami-Dade Police Departments aus den Jahren 1997 und 1998, die vom jeweiligen Vorgesetzten im Falle einer Zwanganwendung ausgefüllt werden (S. 479) 	<ul style="list-style-type: none"> - Force factor (S. 481) - Konzepte des Kontrollerhalts (Lanza-Kaduce/Greenleaf), (S. 479) - Deference exchange theory nach Sykes und Clark (S. 478) - Authority maintenance perspective (S. 480)

⁸⁷ Die Seitenangaben innerhalb der Tabelle beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, jeweils auf die Quellenangabe der jeweiligen Zeile, die pro Zeile in der 2. Spalte angegeben ist.

⁸⁸ Die Angaben zur fachwissenschaftlichen Ausrichtungen entstammen der Bewertung der Autorin, teilweise in Anlehnung an die in den Publikationen angegebenen Lehrstühle der Autoren. Sofern die Publikationen auf die fachwissenschaftliche Ausrichtung hinweisen, wurde die jeweilige Seitenangabe ergänzt.

⁸⁹ Die methodische Ausrichtung der Studien wurde soweit möglich den Angaben im Rahmen der Publikationen entnommen und sind jeweils mit Seitenangaben belegt. Sofern den Texten keine Angaben entnommen werden konnte, wurde sofern möglich eine Einschätzung durch die Autorin auf Basis weiterer Details zur Studie vorgenommen. Beispielsweise wurden Studien, die Hypothesen angaben, als ‚deduktiv‘ eingeordnet, auch wenn dies in den Publikationen nicht explizit genannt wurde.

02	Ariel/Farrar/Sutherland (2015)	,Police use of force' und Bodycams	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, Experiment - Durchführung eines Experiments: Ausstattung von Polizeibeamten eines Departments mit Bodycams und entsprechender Datenmanagementsoftware (S. 512) - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung zur Erhebung des Einflusses der Bodycams auf polizeiliche Zwangsanwendung - Durchführung von zwei Messungen (Baseline-Erhebung, 2. Erhebung nach 3 Jahren), (S. 511) - Vergleich von Einsatzschichten mit Bodycams (experimentelle Schichten) und ohne Bodycams (Kontrollschichten), (S. 510) - Abhängige Variable: Eigenauskunft der Polizeibeamten zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (ja/nein), (S. 521); Aufkommen von Bürgerbeschwerden (S. 522) - Unabhängige Variablen: Einsatz der Bodycams (ja/nein), (S. 522) 	<ul style="list-style-type: none"> - Berichte zu use of force incidents über das System ,Blue Team' (S. 521) - Bericht zu Bürgerbeschwerden über das System ,IA-Pro' (S. 522) - Bericht zur Häufigkeit des Bürgerkontakts über ein CAD-System (S. 522 f.) - Daten für insg. N=988 Schichten (S. 510) der 54 Polizeibeamten eines Police Departments (S. 519) 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschreckungstheorie (S. 516 f.) - Use of force continuum (S. 521)
----	--------------------------------	------------------------------------	--------------	---	--	---

03	Barrett /Haberfeld/Walker (2009)	Rechtfertigung zu ‚police use of force‘ in unterschiedlichen Regionen	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Erhebung von Rechtfertigungsgründen für Zwangsanwendung mittels Durchführung von jeweils 4 gesteuerten, themenzentrierten Fokusgruppendifkussionen mit Polizeibeamten aus 3 verschiedenen Regionen, in denen ein Einsatzszenario in verschiedenen Eskalationsstufen diskutiert wird (S. 163) - Anschließend qualitative Auswertung der Diskussionen (S. 164) - Auswertung der Diskussionen entlang vorab entwickelter Forschungsfragen (S. 164) - Untersuchung stellt eine Replikationsstudie der Police Use of Force Group’s Studie dar (siehe: Feltes, Klukkert, Ohlemacher 2007), um regionale Unterschiede in den Rechtfertigungsmustern zu erheben (S. 160) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungs- und Erhebungsbögen, Aufzeichnungen der Diskussionen und anschließende Transkription (S. 164) - Daten für insgesamt 12 Gruppendiskussionen mit insgesamt 50 Polizeibeamten (S. 163) 	<ul style="list-style-type: none"> - Causal, physical and functional model for justifications (Birkbeck), (S. 161)
----	----------------------------------	---	-------------------------------------	---	---	---

04	Bazley /Mieczkowski /Lersch (2009)	,Police use of force' und Frühwarnsysteme für ,Widerstandsbeamte' (,problem officers')	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Dokumentenanalyse und statistische Auswertungen zur Ermittlung von ,Widerstandsbeamten' anhand von zwei unterschiedlichen Messmodellen, um die Aussagekraft eines ,Early Intervention Programms' zu evaluieren - Eigene Operationalisierung besteht aus der Berechnung eines Force Factors pro Polizeibeamten, der in Relation zum Widerstand gesetzt wird. Dieser wird mit der Messung des Departments (basierend auf Häufigkeit) verglichen (S. 115 f.) - Abhängige Variable: als ,Widerstandsbeamte' identifizierte Polizeibeamte des Departments (S. 115) - Unabhängige Variable 1: kalkulierter force factor (jeweils 6 Stufen für Zwang und Widerstand), (S. 115 f.) als alternative Messung zur Identifizierung von ,Widerstandsbeamten' - Unabhängige Variable 2: Häufigkeit der Zwangsanwendung pro Polizeibeamten (S. 117) als derzeit genutzter Indikator für Qualifizierung von Polizeibeamten als ,Widerstandsbeamte' 	<ul style="list-style-type: none"> - Use of force reports eines Police Departments im Jahr 2000 (basierend auf Selbstauskünften via Vorlagen) (S. 112 f.) - Daten für n=13.617 force incidents, die innerhalb eines Jahres von 743 Polizeibeamten berichtet wurden (S. 116) 	<ul style="list-style-type: none"> - Modifizierung des force factors nach Alpert/Dunham (S. 110)
----	------------------------------------	--	--------------	---	---	---

05	Chapman (2012)	,Police use of force' in Nachbarschaften	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Befragung (Online Survey) (S. 422) und statistische Auswertung (S. 425) zur Ermittlung von Merkmalen der Polizeibeamten, die Einfluss auf die Anwendung von Zwang haben (S. 422) - Test von zwei Hypothesen (S. 424) - Abhängige Variable: Angaben zur Häufigkeit und Art des Zwangs werden pro Polizeibeamten zu einem kumulativen force score berechnet (S. 425); force level (Tendenz, ob ein Polizeibeamter in Relation zu Kollegen zu mehr/ weniger force neigt); Akzeptanz von Gewaltanwendung (S. 426) - Unabhängige Variablen: Angaben zum Polizeibeamten (Bildungsabschluss, Alter, weitere Angaben), (S. 425) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen von n=511 Polizeibeamten (S. 421) 	<ul style="list-style-type: none"> - o.A.
----	----------------	--	-------------------------------------	---	--	--

06	Crawford/Burns (2008)	,Police use of force' und der Einfluss von Örtlichkeit und Zeit	Kriminologie (strafrechtl. Prägung, S. 322)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv, explorativ (Interaktion zwischen time and space) - Statistische Datenanalyse mittels Rückgriff auf bestehende Datensets (erhoben mittels Befragung, S. 325) zur Erhebung des Einflusses von Örtlichkeit und Zeitpunkt auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs (S. 323) - Abhängige Variable: use of force, entlang eines 5-stufigen force continuums von verbal force bis deadly force, (S.325) - Unabhängige Variablen: Merkmale des Polizeibeamten, des Tatverdächtigen und der Situation; Variable für den Zeitpunkt der Festnahme (Wochenende, werktags; tagsüber, nachts); Variable für die Örtlichkeit (öffentlicher oder privater Raum; Angaben zur Einschätzung der Bedrohlichkeit der Gegend), (S. 325 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf bestehendes Datenset der Studie „Understanding the Use of Force By and Against the Police in Six Jurisdiction“ (S. 325) - Fragebögen zu n=7.135 Festnahmen von Polizeibeamten aus n=6 Polizeibehörden (S. 327) 	<ul style="list-style-type: none"> - Use of force continuum (S. 323)
----	-----------------------	---	---	--	---	---

07	Desmond/Papachristos/Kirk (2016)	'Police violence' und Anzeigeverhalten der Bevölkerung in 'black communities'	Kriminologie (soziol. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Längsschnittuntersuchung - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung: Erhebung der Veränderung der Nutzung von Notrufen (Häufigkeit der Notrufe pro Woche und Wohnblock über 7 Jahre = abhängige Variable, S. 861) der Bevölkerung in verschiedenen Stadtteilen Milwaukees (unterschiedlicher ethnischer Zusammensetzung) zur Ermittlung des Einflusses öffentlichkeitswirksamer Fälle von Polizeigewalt gegen Afroamerikaner auf das Notrufverhalten (S. 859) - Nutzung eines 'interrupted time series designs', bei dem die Nachbarschaften als feste Einheiten betrachtet werden und die Veränderung des wöchentlichen Notruf-Aufkommens im Vergleich zum Aufkommen vor dem Polizeigewalt-Vorfall in der Presse als Zeitreihe gemessen wird (S. 862 f.) - Monatliche Schwankungen (zB Saisonabhängigkeit, generelle Trends des Anzeigeverhaltens) werden kontrolliert, u.a. indem Anzeigeverhalten anhand der Kriminalitätsstatistiken prognostiziert werden), (S. 862) - Messung der Effekte für 3 weitere medienwirksame Fälle von Polizeigewalt gegen Afroamerikaner (als Art Triangulation), (S. 859) - Nicht gemessen werden Anrufe wegen Unfällen, Verkehrsunfällen, Brand, Sicherheitsalarm, medizinische Notfälle (S. 861) 	<ul style="list-style-type: none"> - Protokolle von 883.146 Notrufen in 596 unterschiedlichen Wohnblöcken (S. 861) - Daten wurden von dem Milwaukee Police Department zur Verfügung gestellt und beinhalten: Datum, Adresse, Beschreibung des Anliegens, Bearbeitungscode bzgl. Art der Problemlösung (S. 861) - US-Zensus Daten (für soziodemografische Merkmale der Wohnblöcke), (S. 862) - Kriminalitätsstatistik der Milwaukee Police zur Kontrolle der unterschiedlichen Verteilung der Kriminalitätsbelastung (S. 862) 	<ul style="list-style-type: none"> - Theory of legal cynism (S. 858)
----	----------------------------------	---	--------------------------------	---	--	---

08	Gerber/Jackson (2017)	Einstellungen von Bürgern zur Rechtfertigung von ‚reasonable and excessive police use of force‘	Kriminologie (soziol. Prägung) / Politikwissenschaft (S. 80)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Quantitative Befragung über ein Online-Survey via Amazon’s Mechanical Turk Website, (S. 86) - Fragebogen enthält eine Szenarienbewertung: Grad der Zustimmung zu Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamten (S. 86) sowie Befragung zu weltanschaulichen Einstellungen und soziodemografischen Angaben (S. 87 f.) - Auswertung: statistische Korrelationsanalyse (S. 85): Faktorenanalyse und lineare Regressionsauswertung (S. 87 f.) - Bildung von 4 Hypothesen (S. 85) 	<ul style="list-style-type: none"> - Online-Fragebögen von 186 US-Bürgern (Zufallsstichprobe), (S. 86) 	<ul style="list-style-type: none"> - Procedural justice theory nach Suchmann (S. 100) - Politische Theorien zu Legitimität und politischer Ideologie (S. 80) - Trait aggression scale von Bryant und Smith (S. 87) - Rückgriff auf bestehende Messskalen für right-wing authoritarianism und social dominance orientation (S. 87)
09	Hadde n et al. (2016)	Einfluss von Ethnizität auf Einstellung zu ‚Police violence‘	Sozialarbeitswissenschaft (S. 337)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Standardisierte Meinungsumfrage zum Test von 3 Hypothesen bzgl. des Einflusses von ethnischer Zugehörigkeit, darauf bezogener Vorurteilen und kulturellen Rassismus auf Einstellung bzgl. Polizeigewalt (S. 339) - Meinungsfrage wurde nicht selber durchgeführt (S. 340) - Abhängige Variable: Zustimmung zu Polizeigewalt (S. 342) – nicht weiter definiert - Unabhängige Variablen: ethnische Zugehörigkeit, Einstellungen (zu sozio-ökonomischen Unterschieden zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppen, interethnischer Heirat, Vertrauen in den Congress und das Gerichtswesen), soziodemografische Angaben (S. 342) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Datensätze des General Social Surveys 2012, durchgeführt vom National Opinion Research Centers der University of Chicago (S. 340) - Datensätze von 1.974 Teilnehmern (US-Bürger ab 18 Jahren mit eigenen Haushalt), (S. 342) 	<ul style="list-style-type: none"> - Intersectionality theory (S. 337) - Critical race theory (S. 338) - Group position model of race relations nach Blimer (S. 338)

10	Jefferis/Butcher/Hanley (2011)	Einstellung der Bevölkerung zu ‚police use of force‘	Politikwissenschaft, Kriminologie (soziol. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv, experimentell (Videoeinsatz) (S. 84) - Messung des Einflusses unterschiedlicher Operationalisierungen von ‚police use of force‘ steht im Vordergrund der Untersuchung (S. 81) - Schriftliche, standardisierte Befragung von Studierenden zur Erhebung der Bewertung des Verhaltens von Polizeibeamten bzgl. eines Einsatzes unmittelbaren Zwangs (Präsentation eines Videos, das einen Einsatz mit Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem Afroamerikaner zeigt), (S. 84) - Abhängige Variable: Bewertung der Zwangsanwendung, gemessen mittels zweier unterschiedlicher Modelle (S. 85 f.) - Unabhängige Variablen: generelle Einstellung zur Polizei, Erfahrung im Umgang mit der Polizei (S. 86) 	- Fragebögen von n=365 Studierenden (S. 84)	- Force factor und force continuum nach Alpert und Dunham (S. 83 f.)
----	--------------------------------	--	---	---	---	--

11	Kane/ Cronin (2011)	,Police use of force' und vorurteilsbelas- tete Kategorisierun- gen	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Quantitative Auswertung einer schriftlichen standardisierten Befragung (bereits durchgeführt, S. 168) zur Erhebung des Einflusses vorurteilsbelasteter polizeilicher Stereotypen auf die Anwendung von Zwang (S. 165) - Überprüfung von 2 Hypothesen (S. 168) - Abhängige Variable: polizeiliche Zwanganwendung (not-physical bis weapon use, (S. 168 f.) - Unabhängige Variablen: Merkmale der unterschiedlichen polizeilichen Stereotypen, gemessen durch subjektive Lageeinschätzung (antizipierter Gefahrengrad und Unsicherheit), Untergrabung der Autorität (Fluchtverhalten, Antagonismus), Grad des Widerstands (S. 170) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf bestehendes Datenset der Studie „Understanding the Use of Force By and Against the Police in Six Jurisdiction“ (S. 168) - Fragebögen von Polizeibeamten zu n=7.512 Festnahmen, die jeweils nach der Festnahme ausgefüllt wurden (S. 168) 	<ul style="list-style-type: none"> - Concept of occupational templates: 'symbolic assailant' (Skolnic), 'asshole' (Van Mannen), (S. 163), 'wise guy' (Chevingy), (S. 169) - Citizen harm perspective (S. 166)
12	Klahm IV/Steiner/ Meade (2017)	,Police use of force' und Regelverletzun- gen im Strafvollzug	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitative, deduktiv - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung zur Erhebung des Einflusses von Viktimisierung (Erfahrung unmittelbaren Zwangs im Rahmen der Festnahme) auf Regelverletzungen während des Vollzugs (S. 275) - Abhängige Variable: Regelverletzung (nicht gewalttätige), (S. 274) - Unabhängige Variablen: Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Festnahme, Widerstandsverhalten während Festnahme (S. 274 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - 2004 Survey of Inmates in State and Federal Correctional Facilities, durchgeführt vom US Census Bureau for the Bureau of Justice Statistics (S. 273) - N=12.032 Häftlinge (S. 273) 	<ul style="list-style-type: none"> - Cycle of violence hypothesis (S. 269 f.)

13	Lautenschlager/Omorri (2018)	'Police use of force' in Nachbarschaften	Kriminologie (soziol. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ deduktiv - Theorietriangulation: Test von 3 bestehenden Theorien (S. 1) - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung zur Überprüfung von 4 Hypothesen (S. 5 f.) zum Einfluss von Merkmalen von Nachbarschaften auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs (S. 1) - Abhängige Variable: Häufigkeit und Schwere der Gewaltanwendung durch Polizeibeamte (S. 10) - Unabhängige Variablen: Anteil schwarzer Bevölkerung; Grad an sozialer Disorganisation; Annahmen der Polizeibeamten über die Gefährlichkeit des Bezirks, (S. 11) 	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichte Daten aus der Stop, Question and Frisk Database (UF-250 form, Eigenauskunft) des NYPD von 2003-2012 (S. 9) - Daten zu den Bezirken: Census Bureau American Community Survey 2005-2009; United States Census, Crime Reports des NYPD (S. 10) - Datensets für 2.168 Bezirke/Wohnblöcke über 10 Jahre (S. 10) - N=21.680 einzelne stop, question oder frisk Aktivitäten (S. 10) 	<ul style="list-style-type: none"> - Racial threat theory (S. 4 f.) - Social disorder theory (S. 5 f.) - Ecological theory of policing nach Klinger (S. 7) - Severity of force scale nach Garner, Terrill, Reisig (S. 10)
----	------------------------------	--	--------------------------------	--	---	---

14	Lersch et al. (2008)	„Police use of force“ in Nachbarschaften	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Dokumentenanalyse zur Messung des Einflusses von Merkmalen von Nachbarschaften auf Anwendung unmittelbaren Zwangs (S. 282) und anschließende statistische Auswertung - Zuteilung der Merkmale der Nachbarschaft zu den einzelnen Gewaltanwendungen, Geocodierung der ‚use of force incidents‘ mittels der Software ArcGIS (S. 289) - Abhängige Variable: Anwendung unmittelbaren Zwangs pro Einsatz mit 10 Ausprägungen, ohne Handfesselung (S. 289) - Unabhängige Variablen: Örtlichkeit (Nachbarschaft), strukturelle Eigenschaften der Nachbarschaft, Niveau des Widerstands (S. 290 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Use of force reports (S. 288) - Census Daten (S. 289) - FBI Unified Crime Reports (S. 290f.) - Datensatz für n=3.120 use of force Vorkommnisse innerhalb eines Jahres (S. 289) in einer Polizeibehörde (auf kommunaler Ebene), (S. 282) 	<ul style="list-style-type: none"> - Threat hypothesis (S. 285 f.) - Force continuum (S. 286)
15	Lim/Le e (2015)	„Police use of force“ und die Rolle der Vorgesetzten	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung zur Erhebung des Einflusses des Aus- und Fortbildungsstandes eines Vorgesetzten auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs eines Polizeibeamten - Prüfung von 3 Hypothesen (S. 448) - Abhängige Variable: höchstes Niveau an unmittelbarem Zwang, der während einer polizeilichen Maßnahme angewandt wird (S. 449); Anwendung des four level force continuums (soft hand; hard hand; spray; weapon) (S. 449 f.) - Unabhängige Variablen: Merkmale der Vorgesetzten (Bildungsabschluss, Anzahl an Fortbildungswochen; Teilnahme am intermediate use of force training), (S. 449) 	<ul style="list-style-type: none"> - Police use of force Berichte des Police Departments (Vorlage, Eigenauskunft), (S. 448 f.) - Daten der Texas Commission on Law Enforcement Officer Standards and Education (Datenbank, die Angaben zu Aus- und Fortbildungen der Polizeibeamten enthält), (S. 448 f.) - Daten für insg. 2.938 use of force cases (S. 449) 	<ul style="list-style-type: none"> - Four level use of force continuum (S. 449 f.)

16	Morrow/Bert helot/ Vickovic (2018)	,Police use of force' und der Einfluss von Ethnizität des Tatverdächti- gen	Kriminologie (strafrechtl. Prägung, S. 368)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung zur Messung des Einflusses der ethnischen Zugehörigkeit des Tatverdächtigen auf polizeiliche Zwangsanwendung - Abhängige Variable: Zwangsanwendung durch Polizeibeamte während einer Kontrollsituation (no force; non-weapon force; weapon force), (S. 375) - Unabhängige Variablen: ethnische Zugehörigkeit des Tatverdächtigen; ethnische Zusammensetzung des Bezirks, in dem die Kontrolle stattfindet (S. 375 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichte Stop, Question and Frisk Daten der New York Police Department Datenbank (UF-250 form, Eigenauskunft) für insgesamt n=519.948 Zusammenstöße in 2012 (S. 373 f.) - Datensets über Bezirks-Merkmale des Department of City Planning, City of New York für 2010 (S. 374 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Minority threat hypothesis (S. 371-373)
----	---	--	--	--	--	---

17	Paoline III/Gaule/Terrill (2018)	,Police use of force' und Ethnizität	Kriminologie (strafrechtl. Prägung, S. 57)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Keine Datenerhebung, da Rückgriff auf vorhandene Datensets - Methodik der zugrundeliegenden Studie: Teilnehmende Beobachtung in Polizeibehörden, Dokumentenanalyse, Befragung von Polizeibeamten bzgl. der lokalen force policy, Experteninterviews mit Polizeibeamten (Führungsebene), (vgl. Terrill/Paoline III 2012: 160) - Hier relevant: Dokumentenanalyse - Hypothesentest mittels statistischer Auswertung, (S. 59) - Abhängige Variable: Gewaltanwendung durch Polizeibeamte (soft-hands, hard-hands, sprays, CED, other impact weapons), (S. 60); Widerstand des Tatverdächtigen (non-physical, physical defensive, physical aggressive), (S. 60 f.) - Unabhängige Variablen: ethnischer Zugehörigkeit des Polizeibeamten und des Tatverdächtigen, Widerstand des Tatverdächtigen (als Operationalisierung von Ehrerbietung), (S. 61) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Teil-Datensätze des Projekts ,Assessing Police Use of Force Policies and Outcomes“ (s.o.), insbesondere Daten aus den Use of Force Berichten (Vorlagen), (S. 55,59 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Deference exchange theory von Sykes und Clark (S. 57 f.) - Deference reversal theory
----	----------------------------------	--------------------------------------	--	--	--	---

18	Paoline III/Terrill (2011)	Einstellungen von Polizeibeamten zu ‚appropriate police use of force‘ (‚officer-based use of force continuum‘)	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, induktiv - Quantitative Befragung von Polizeibeamten zu Einstellungen bzgl. der angemessenen Anwendung unmittelbaren Zwangs in spezifischen Situationen und statistische Auswertung (S. 182) - Die Befragung fand im Rahmen des ‚Assessing Police Use of Force Policies and Outcomes‘-Projektes statt (S. 181 f.) - Induktive Ausrichtung: Erhebung der von den Polizeibeamten (einfache Mehrheit) angegebenen Zwangsmaßnahmen entlang vorab definierter unterschiedlicher Niveaus des Widerstands (S. 183) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen von n=2.335 Streifenpolizisten aus 8 Polizeibehörden (S. 182) 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines ‚officer-based force continuum models‘ (S.185 f.)
----	----------------------------	--	-------------------------------------	---	--	---

19	Phillips (2015)	,Police use of unnecessary force' und Meldebereitschaft unter Polizeischüler n	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, explorativ - Schriftliche Befragung und statistische Auswertung: zur Erhebung der Einstellungen von Polizeischülern/Anwärtern u.a. zu unnötiger Zwangsanwendung (verbal-slapping-punching, S. 56) sowie zur Berichtserstattung über beobachtetes Fehlverhalten eines Kollegen (S. 51) - Verwendung eines explorativen, faktoriellen Fragebogendesigns: Integration von 2 Vignetten pro Fragebogen, die eine Interaktion eines Polizeibeamten mit einem Verdächtigen darstellen, bei denen einzelne Merkmale variieren (Zuteilung per Zufall), (S. 55) - Abhängige Variable: Einstellung zur Akzeptanz unnötiger Gewaltanwendung; Einstellung zur Bereitschaft, das Verhalten zu melden (S. 56) - Unabhängige Variablen: Merkmale der Anwärter (Befragte) und des Tatverdächtigen (im Szenario), Rahmenbedingungen des Szenarios (Fluchtverhalten, Art der vermuten Straftat, Art der Gewaltanwendung), (S. 55) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen der 76 Polizeischüler von 2 Ausbildungseinrichtungen (S. 54 f.) - N=152 bewertete Vignetten (S. 55) 	- Authority Maintenance Theory
----	-----------------	--	-------------------------------------	---	---	--------------------------------

20	Phillips (2010)	,Police use of unnecessary force' und Meldebereitschaft unter Polizeibeamten	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, explorativ - Schriftliche, standardisierte Befragung und statistische Auswertung zur Erhebung der Einstellungen von Polizeibeamten zu unnötiger Zwangsanzwendung sowie zur Berichtserstattung über beobachtetes Fehlverhalten eines Kollegen (S. 197) - Verwendung eines explorativen, faktoriellen Fragebogendesigns: Integration von jeweils 2 Vignetten pro Fragebogen, die eine Interaktion eines Polizeibeamten mit einem Verdächtigen darstellen, bei denen einzelne Merkmale variieren (Zuteilung per Zufall), (S. 200) - Dargestellte Art der Zwangsanzwendung (verbal-slapping-punching), jeweils nachdem der Tatverdächtige unter Kontrolle gebracht wurde (S. 201) - Abhängige Variablen: Einstellung zur Akzeptanz unnötiger Gewaltanzwendung; Einstellung zur Bereitschaft, das Verhalten zu melden (S. 200) - Unabhängige Variablen: Alter, ethnische Zugehörigkeit und Verhalten des Tatverdächtigen (Verdachtsgrad, Fluchtverhalten), sonstige Rahmenbedingungen (Uhrzeit), (S. 201) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen der n=60 Polizeibeamten (officers und Sheriff's deputies), (S. 203) - N=120 Vignetten (S. 203) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezieht sich auf Force factor und force continuum theory von Alpert/Dunham (S. 198)
----	-----------------	--	-------------------------------------	--	--	---

21	Schaefer/Tewksbury (2018)	„Police use of force“ und Storytelling durch Polizeibeamte	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ, induktiv - Qualitative Inhaltsanalyse nach grounded theory (S. 40 f.) - Datenerhebung im Rahmen von zwei abgeschlossenen, ethnografischen Studien der Autoren (teilnehmende Beobachtung allg. zur Polizeiarbeit in zivilen Einheiten), deren Ergebnisse unter neuen Aspekten zusammengeführt werden (S. 40 f.) - Analyse der Daten/Aufzeichnungen mit neuem Fokus auf Storytelling von Polizeibeamten über Fälle von Polizeigewalt (S. 40) - Kategorienbildung: Storytelling in Kantine und Storytelling in Einsatzwägen (S. 40) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Daten aus zwei abgeschlossenen Studien, die von den Autoren zu anderen Themenschwerpunkten durchgeführt wurden (S. 40): tägliche, handgeschriebene Feldnotizen und Aufzeichnungen der Tätigkeit von Polizeibeamten aus drei zivilen Polizeieinheiten (detective units mit jeweils 5-10 Beamten), (S. 40 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Frühere Arbeiten zu Storytelling (S. 37 f.)
----	---------------------------	--	-------------------------------------	--	---	---

22	Seron/ Pereira/ Kovath (2006)	Strafeinstellungen zu ‚police use of unnecessary force‘	Kriminologie	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, teilw. qualitativ, experimentell, sequentielles Design - Standardisierte telefonische und schriftliche Befragung von Polizeibeamten und der Allgemeinbevölkerung zur Erhebung der Strafeinstellung bei polizeilichem Fehlverhalten (S. 932, 935) - Zur Vorbereitung der Vignetten: Dokumentenanalyse zu Beschwerdefällen und Fokusgruppendifkussion mit Mitarbeitern der Beschwerdekommission New York (S. 931) - Verwendung eines explorativen, faktoriellen Fragebogendesign: Integration von 17 Vignetten pro Fragebogen, die eine Szene polizeilichen Fehlverhaltens (Polizeigewalt) darstellen, bei denen einzelne Merkmale variieren, (S. 932) - Abhängige Variablen: Einstellung zur Schwere des Verstoßes, Art der gewünschten Bestrafung (keine Bestrafung bis Freiheitsstrafe über einem Jahr), (S. 933) - Unabhängige Variablen: politische Einstellungen, Erfahrungen mit der Polizei, soziodemografische Angaben (S. 932) 	<ul style="list-style-type: none"> - N=300 Akten zu Beschwerdefällen (NY Citizen Complaints Review Board), (S. 931) - Erhebungsbögen der Befragung von n=378 Polizeibeamten (NYPD Academy) (S. 933) und n=1.021 Bürgern (S. 934) - N=18.346 bewertete Vignetten (S. 936) 	<ul style="list-style-type: none"> - o.A.
23	Silver et al. (2017)	‚Police use of force‘ und Polizeikultur	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Befragung von Polizeibeamten (Online Survey) - Test von insgesamt 5 Hypothesen über den Zusammenhang von traditional police culture und Einstellungen zu Gewaltanwendung (S. 1280 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebögen von n=781 Polizeibeamten (line and management officers) aus 48 US Staaten (S. 1272) 	<ul style="list-style-type: none"> - Traditional police culture (S. 1274-1279)

24	Smith/ Holmes (2014)	,Police use of excessive force' in Städten	Kriminologie (soziol. Prägung, S. 83)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Theorietriangulation. Test von 3 bestehenden Theorien (S. 83) - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung zur Erhebung von Erklärungsfaktoren für Polizeigewalt (Test von drei Erklärungsmodellen), (S. 84) - Abhängige Variable: Bürgerbeschwerden, denen stattgegeben wurde (S. 89) - Unabhängige Variablen: Anteil an blacks und hispanics in der Bevölkerung, Segregationsgrad; Grad der Implementierung an Accountability-Mechanismen (S. 90-92) 	<ul style="list-style-type: none"> - Offizielle Berichte zu Beschwerdefällen (S. 89) - Rückgriff auf Statistiken: Law Enforcement Management and Administrative Statistics Survey (Bureau of Justice Statistics); Unified Crime Report 2003 (FBI); CensusScope Website des Social Science Data Analysis Network der University of Michigan; US Zensus 2000 (US Census Bureau), (S. 89) - Datensätze für n=218 Städte (mit 100.000 und mehr Einwohnern), (S. 84, 89) 	<ul style="list-style-type: none"> - Conflict theory of law (Turk, Cambliss), (S. 83) - Threat hypothesis nach Liska und minority threat hypothesis (S. 84-86) - place hypothesis (S. 86 f.) - community accountability model (S. 97)
----	----------------------------	---	--	---	--	---

25	Smith/ Holmes (2003)	,Police brutality' in Städten	Kriminologie (soziol. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Theorietriangulation: Test von 2 bestehenden Theorien (S. 1035) - Dokumentenanalyse und statistische Auswertung zur Messung des Einflusses struktureller Merkmale von Städten auf das Aufkommen von Bürgerbeschwerden wegen Polizeigewalt (S. 1035) - Abhängige Variable: durchschnittliche Anzahl an Bürgerbeschwerden pro Jahr (S. 1046) - Unabhängige Variablen: Anteil der black/hispanic Polizeibeamten, Anteil von Polizeibeamtinnen, Vorhandensein von Beschwerde-Review-Mechanismen; registriertes Kriminalitätsaufkommen, ethnische Zusammensetzung der Städte, Einkommensverteilung (S. 1046 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf bestehende Teil-Datensätze aus der ,Police Brutality Study' (Bürgerbeschwerden von 1985-1990, die vom FBI an die Civil Rights Division des Department of Justice weitergeleitet wurden (S. 1045 f.) - Weitere Statistiken: Uniform Crime Reports (1985-1990), US Census Reports für 1990, LEMAS (s.o.) für 1990 (S. 1046) - Daten für n=114 Städte mit mind. 150.000 Einwohnern (S. 1035) 	<ul style="list-style-type: none"> - Threat hypothesis (S. 1039-1041) - Community accountability hypothesis (S. 1053) - Theoretischer Rahmen: Structural level analysis (S. 1035)
----	----------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------	--	---	--

26	Terrill (2005)	,Police use of force' im Verhältnis zu Widerstand	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv (nicht explizit Hys genannt) - Rückgriff auf Daten einer bereits durchgeführten Untersuchung: Strukturierte teilnehmende Beobachtung von Streifenpolizisten mittels ,Systematic Social Observation (SSO) Method' (S. 114) - Neucodierung der Daten und statistische Auswertung - Messung von Einflussvariablen auf deeskalierendes und eskalierendes Verhalten der Polizisten - Abhängige Variable: Errechnung eines ,force resistance continuum scores' (S. 119) pro Interaktion mittels Unterteilung der Interaktionen in einzelne Sequenzen, wobei jede einzelne Handlung (Zwang, Widerstand) eine Sequenz darstellt und diese gegeneinander gerechnet werden (S. 115) – um herauszuarbeiten, ob Polizeibeamte eskalieren oder deeskalieren - Unabhängige Variablen: Kontrollstreben, Gerechtigkeitsvorstellung des Polizeibeamten, Angriff auf Autorität, (S. 119-121) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf bestehende Datensets des ,Project on Policing Neighborhoods (POPEN)' (S. 114) - Rückgriff auf Beobachtungsprotokolle des Projekts (S. 114) - Daten zu 3.544 Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Tatverdächtigen (S. 107), die in n=6.523 einzelne Sequenzen unterteilt wurden (S. 115) 	<ul style="list-style-type: none"> - Use of force continuum und force factor nach Alpert/Dunham (S. 115), Abwandlung zu einem ,Resistance-Force-Comparative Scheme' (S. 115-119) - Theory of coercive actions (Tedeschi/Felson), (S. 109)
----	----------------	---	-------------------------------------	---	--	---

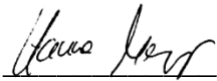
27	Terrill et al. (2018)	,Police use of force' und Bürgerbeschwerden	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Dokumentenanalyse und Befragung (vorangegangene Studie) zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen ,police use of force' und Bürgerbeschwerden (S. 496) - Neukodierung der Daten (S. 498 f.) und statistische Auswertung (bivariate und multivariate Analyse), (S. 496) - Abhängige Variable 1: Bildung von drei Fallgruppen: Polizeibeamte mit keinen/durchschnittlicher Anzahl/vielen Bürgerbeschwerden (S. 499) - Unabhängige Variablen: - Zuordnung eines kumulativen, gewichteten force-resistance-scores (kumulatives Niveau an Zwang in Relation zum kumulativen Widerstand) pro Polizeibeamten, jeweils 3 Ebenen (S. 499 f.) - Zuordnung weiterer Variablen: Merkmale des Tatverdächtigen und der Situation (Geschlecht, Alter, Alkoholisierungsgrad, Drogeneinfluss, ob es sich um eine Festnahme handelte, Schwere der der Verletzung); Einstellungen der Polizeibeamten (zur force policy, zum Beruf und proaktive Polizeiarbeit); soziodemogr. Merkmale (S. 500) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Teil-Datensätze des ,Assessing Police Use of Force Policy and Outcomes Project': amtliche Police Use of Force Berichte (Vorlagen), amtliche Beschwerde-Berichte und Fragebögen einer Befragung (S. 498) - Analyse der Daten für Vorfälle im Zeitraum von zwei Jahren (S. 498) - Jeweils ein Datensatz für insg. 1.251 Polizeibeamte aus dem Streifendienst (S. 498) 	<ul style="list-style-type: none"> - ,Complaint prone officer frameworks', von Brandel/Harris (S. 498) - ,Use of force continuum' von Terrill und Paoline III 2013 und 2017, (S. 499) - ,Force-resistance-variable' von Bazley et al. (2009), (S. 500)
----	-----------------------	---	-------------------------------------	---	---	---

28	Terrill/ Paoline III (2012)	,Police use of force' und ,Conducted Energy Devices'	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Methodik der zugrundeliegenden Studie: Dokumentenanalyse, teilnehmende Beobachtung in Polizeibehörden, Befragung von Polizeibeamten bzgl. der lokalen force policy, Experteninterviews mit Polizeibeamten (Führungsebene), (S. 160) - Hier relevant: Dokumentenanalyse - Integration sämtlicher Daten aus der Studie und statistische Auswertung mittels SPSS (multivariate Analyse), (S. 159 f.) - Abhängige Variable: Verletzung des Bürgers, Schwere der Verletzung (S. 162) - Unabhängige Variablen: Art der Zwangsanwendung (verschiedene Subvariablen für hands-on, weapon-based), (S. 163 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf Teil-Datensätze des Projekts ,Assessing Police Use of Force Policies and Outcomes' des National Institute of Justice, Office of Justice Programs, US Department of Justice (S. 159 f.), insb. use of force reports (Vorlagen), (S. 160-164) - Datensätze zu insg. 14.000 Fälle polizeilicher Gewaltanwendung (S. 153) 	- o.A.
----	-----------------------------------	--	---	---	--	--------

29	Terrill/ Reisig (2003)	,Police use of force' in Nachbarschaft en	Kriminologie (strafrechtl. Prägung)	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitativ, deduktiv - Statistische Auswertung vorhandener Datensätze (Systematic Social Observation Method' bei der Begleitung von Streifenpolizisten, Interviews, Dokumentenanalyse), (S. 298, 316) zur Erhebung des Einflusses von Merkmalen der Nachbarschaft auf die Anwendung und den Grad des Einsatzes unmittelbaren Zwangs (S. 291) - Abhängige Variable: polizeiliche Zwangsanwendung (Def. Androhung oder Zufügung physischen Schadens) entlang eines Continuum,– non, verbal, physical restraints, impact methods (S. 299 f.) - Unabhängige Variablen: Merkmale der Nachbarschaft (Armut, Arbeitslosigkeit, ethnische Zusammensetzung etc.); Merkmale des Tatverdächtigen, des Polizeibeamten, der Situation (S. 301 f.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf bestehende Datensets des Projekts POPN (s.o.), (S. 297 f.) - Daten des Projekts: Feldnotizen und Protokolle, Zensusdaten, Kriminalitätsstatistiken, Dokumentation von Befragungen (S. 298) - Rückgriff auf Datensätze zu n=3.330 Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Bürgern in n=80 verschiedenen Nachbarschaften (S. 299) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ansatz Kriminalökologie (S. 294) - Ecological contamination hypothesis von Werthman und Piliavon (S. 295 f.)
----	------------------------------	--	---	--	---	---

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Ausarbeitung in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.



Hanna Meyer

Berlin, 31.01.2019